TU Braunschweig – Institut für Rechtswissenschaften

Institut für Rechtswissenschaften

Technische Universität Braunschweig

Materialien zum Standortauswahlgesetz

RATUBS Nr. 3/2013

RATUBS 3/2013

Materialien zum Standortauswahlgesetz

Zusammengestellt und eingeleitet von Ulrich Smeddinck/Ulf Roßegger

Stand: 11.07.2013

TU Braunschweig – Institut für Rechtswissenschaften

Institut für Rechtswissenschaften

Technische Universität Braunschweig

Materialien zum Standortauswahlgesetz

RATUBS Nr. 3/2013

Technische Universität Braunschweig

Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät

Institut für Rechtswissenschaften

Lehrstuhl Staats- und Verwaltungsrecht
sowie Verwaltungswissenschaften

Bienroder Weg 87
38106 Braunschweig

ISSN 2190-5606

(Rechtswissenschaftliche Arbeitspapiere der TU Braunschweig - RATUBS Nr. 3/2013)

[Printausgabe]

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Informationen sind im Internet über http://dnb.ddb.de/ abrufbar

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1

Dokumente zur Gesetzgebung 3

1. Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG) vom XX.XX.2013 (Stand: 14.05.2013) 3
2. Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG) vom XX.XX.2013 (Stand: 10.06.2013) ... 78
3. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) und Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG) vom XX.XX.2013 (Stand: 26.06.2013) ... 94
4. Entschließungsantrag der Linken zu der Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis90/Die Grünen Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG) vom XX.XX.2013 (Stand: 26.06.2013). 132

Einleitung

Am Ende hat das Standortauswahlgesetz (StandAG) noch die Hürde genommen: am 5. Juli 2013 ist mit dem Beschluss des Bundesrates die letzte formal erforderliche Zustimmung zu dem Gesetzesprojekt erfolgt, nachdem am 28. Juni 2013 der Bundestag bereits zugestimmt hatte.[1] Das StandAG wird gestuft am Tag der Verkündung und in Teilen am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Dennoch bleibt es dabei: die Suche nach Lösungsoptionen für radioaktive Reststoffe ist ein komplexes und verzwicktes Problem.[2]

Illustrativ ist dafür auch das Gesetzgebungsverfahren zum StandAG: Konfrontiert mit der Frage nach geeigneten Zwischenlagern für die ab 2015 aus der Wiederaufarbeitung in Großbritannien und Frankreich zurückkehrenden Castoren, wechselten die politischen Lager die Positionen. Die Grünen fordern die bundesstaatliche Verantwortung ein. *Wolfgang Kubicki* (FDP) kündigte die Teilnahme an Protest-Sitzblockaden an. Die CDU-Abgeordnete *Bahreiß* sah Aufruhr im ganzen Land. Niedersachsen drohte mit Aufkündigung des Konsenses.
Ein Element für den Kompromiss zur Endlagersuche im April 2013 war, dass Niedersachsen keine weiteren aus der Wiederaufarbeitung in England und Frankreich zurückkehrenden Castoren-Behälter mehr aufnehmen muss. Überraschend lässt die Rechtslage die Einlagerung von Castoren ausschließlich in Gorleben zu, was für den Kompromiss klar ausgeschlossen war. Baden-Württemberg (Grün-Rot) und Schleswig-Holstein (Rot-Grün), die bereit sind Castoren zwischenzulagern, forderten ein weiteres Bundesland (z.B. Bayern oder Hessen), das bereit ist die Last mitzutragen. Letztlich konnte das Gesetzgebungsverfahren vor Ende der Legislaturperiode nur dadurch abgeschlossen werden, dass die Findung eines weiteren Bundeslandes ausgeklammert und auf 2014 vertagt wurde.
Unmittelbar darauf hob das OVG Schleswig-Holstein die Betriebsgenehmigung des Zwischenlagers in Brunsbüttel aus dem Jahre 2003 auf, weil auf Klage eines Nachbarn der gezielte Absturz eines Airbus A 380 sowie die Wirkung moderner panzerbrechender Waffen nicht hinreichend untersucht worden seien.[3]

Auf das Gesetzgebungsverfahren hatte diese Entscheidung keinen Einfluss mehr. Impulse zu Änderungen der Entwürfe gingen dagegen vom "Forum Standortaus-

[1] Siehe zunächst BT-Drs. 17/14181.
[2] BRUNNENGRÄBER/MEZ/DI NUCCI/SCHREURS, Nukleare Entsorgung: Ein „wicked“ und höchst konfliktbehaftetes Gesellschaftsproblem, TATuP 2012, S. 59, 60.
[3] OVG SCHLESWIG, Urteil vom 19.06.2013 – 4 KS 3/08, abgerufen am 20.6.2013, unter: http://www.schleswig-holstein.de/OVG/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/19062013_OVG_Zwischenlager_Brunsbuettel.html; DEHMER, Deutsche Kernfragen, Der Tagesspiegel vom 21.06.2013, S. 4.

wahlgesetz – Endlagerung hochradioaktiver Abfälle"[4], das das Bundesumweltministerium überobligatorisch als Gelegenheit zur inhaltlichen Auseinandersetzung und zusätzliches Partizipationsangebot zusammen mit den an der politischen Einigung beteiligten Bundestagsfraktionen vom 31. Mai bis zum 2. Juni 2013 in Berlin durchgeführt hat.[5] Auch wenn die Veranstaltung umstritten war und von einem Teil der Umweltverbände boykottiert wurde, haben BMU und Politik Anregungen aufgenommen und Akzentuierungen im Gesetzestext vorgenommen:

- Ein Export-Verbot für radioaktiven Abfall wurde festgeschrieben.
- Die Bund-Länder-Kommission wurde vergrößert und die Mitglieder aus der Politik verloren ihr Stimmrecht.
- Die Öffentlichkeitsarbeit und -beteiligung der Kommission wurde nicht allein dem neuen Bundesamt für kerntechnische Entsorgung überlassen.
- Das neue Bundesamt selbst war insbesondere wegen beabsichtigter Stellenbesetzungen noch in dieser Legislaturperiode in die Kritik geraten. Die Behörde wird nun erst 2014 aufgebaut.
- Die Kostentragung für die Endlagersuche wurde detailliert in einem eigenen neuen Kapitel geregelt.[6]

Damit ist dieser Gesetzgebungsprozess zunächst abgeschlossen. Gegen Ende zeichnete sich ab, dass neben der Suche nach dem Endlager die Frage möglicher Zwischenlager stärker in den Fokus des Interesses rückt. (Schon jetzt geht es auch hier um ungewöhnlich lange zeitliche Perspektiven von Jahrzehnten.) Das war jedenfalls Grund genug, den Titel der Materialiensammlung anzupassen.

Weiterer Gesetzgebungsbedarf könnte sich aus der Evaluierung des StandAG ergeben. Außerdem ist das StandAG ohnehin lediglich als Zwischenstufe einer ganzen Abfolge von Gesetzen gedacht, die mit dem Atomgesetz beginnt und dem über das jetzt verabschiedete Gesetz weitere folgen werden. Je nach Bedarf wird dann auch die Materialienreihe fortgesetzt.

[4] Download des Programms unter: http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/programm_forum_standortauswahl.pdf, Zugriff am 30.05.2013.

[5] Vgl. eingehend: SMEDDINCK/ROSSEGGER, Partizipation bei der Entsorgung radioaktiver Reststoffe – unter besonderer Berücksichtigung des Standortauswahlgesetzes, NuR 8/2013.

[6] Unter E. Erfüllungsaufwand, speziell in E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung; Dazu DÄUPER/BOSCH/RINGWALD, Zur Finanzierung des Standortauswahlverfahrens für ein atomares Endlager durch Beiträge der Abfallverursacher, ZUR 2013, 329 ff.

Dokumente zur Gesetzgebung

1. *Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG) vom XX.XX.2013 (Stand: 14.05.2013)*

Deutscher Bundestag **Drucksache 17/13471**
17. Wahlperiode 14. 05. 2013

Gesetzentwurf
der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG)

elektronische Vorab-Fassung*

A. Problem und Ziel

Nachdem durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) ein nationaler Konsens über die Beendigung der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Deutschland erzielt wurde und ein festes Enddatum für diese Nutzung eingeführt wurde, soll auch die Suche nach einer Lösung für die sichere Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle im nationalen Konsens zwischen Bund und Ländern, Staat und Gesellschaft, Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.

Nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes (AtG) hat der Bund Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Für die Einrichtung eines Endlagers für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle soll ein Standortauswahlverfahren mit umfassender Erkundung und Untersuchung kodifiziert und die Standortentscheidung durch den Gesetzgeber zur Voraussetzung für die Durchführung des anschließenden Zulassungsverfahrens gemacht werden. Es wird ein vergleichendes Standortauswahlverfahren neu eingerichtet, das auf die Ermittlung des im Hinblick auf die Sicherheit bestmöglichen Standortes in Deutschland gerichtet ist. Die Erkundung erfolgt nach den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.

Zur Gewährleistung eines wissenschaftsbasierten Such- und Auswahlprozesses und eines transparenten Verfahrens ist die Einrichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung erforderlich. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung muss unter anderem standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien entwickeln und festlegen. Daneben müssen die Stand-

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

ortentscheidung vorbereitet und eine aktive Öffentlichkeitsarbeit sowie die formale Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

B. Lösung

Mit dem Standortauswahlgesetz werden die einzelnen Verfahrensschritte für die ergebnisoffene Suche und Auswahl eines Standortes für den sicheren Verbleib der insbesondere Wärme entwickelnden radioaktiven Abfälle festgelegt und das Ziel kodifiziert, den Standort für die Einrichtung eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle zukünftig durch Bundesgesetz festzulegen. Damit kommen Bund und Länder ihrer Verantwortung für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Risiken von radioaktiven Abfällen, auch im Hinblick auf künftige Generationen, nach.

Der Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität entschärft die gesellschaftlichen Konflikte, die auch im Zusammenhang mit der Entsorgung entstanden sind. Für die in der Bundesrepublik Deutschland bereits angefallenen, sowie zukünftig noch anfallende, insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle, muss ein Endlagerstandort gefunden und ein Endlager eingerichtet werden, das den hohen Anforderungen für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Risiken radioaktiver Abfälle gerecht wird. Die Beseitigung bzw. Endlagerung der radioaktiven Abfälle, die bei der Nutzung der Kernenergie in Deutschland entstehen, soll in nationaler Verantwortung gelöst werden. Eine Entsorgung in anderen Ländern und ein Export von radioaktiven Abfällen zur Endlagerung kommen nicht in Betracht.

Aufbauend insbesondere auf den Ergebnissen des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Jahre 1999 eingerichteten Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd) und internationalen Entwicklungen wird das Gesetz von drei Säulen getragen: dem Vorrang der Sicherheit in einem wissenschaftsbasierten Verfahren, dem Grundsatz eines transparenten und fairen Verfahrens sowie dem Verursacherprinzip. Das Standortauswahlverfahren sieht eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit und einen Dialog mit den Betroffenen in allen Phasen des Verfahrens vor. Das Standortauswahlverfahren endet mit der abschließenden gesetzlichen Standortentscheidung. Hierfür ist eine Prognose der Einhaltung der standortbezogenen sicherheitstechnischen Anforderungen maßgeblich. Zusätzlich sind in der Abwägung sämtliche öffentliche und private sowie sozioökonomische Belange zu berücksichtigen. Das nachfolgende Zulassungsverfahren für Errichtung, Betrieb und Stilllegung des Endlagers wird als Genehmigungsverfahren ausgestaltet, da die abzuwägenden Belange bereits in der gesetzlichen Standortfestlegung abschließend geprüft und bewertet wurden.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Abfallablieferungspflichtigen haben den unter E. 3 dargestellten Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes grundsätzlich als notwendigen Aufwand für die Standortauswahl und Erkundung zu refinanzieren.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Dieses Gesetz bildet den Rahmen für ein künftiges, in mehrere Schritte unterteiltes Auswahlverfahren.

Bei der Prognose der Gesamtkosten des Standortauswahlverfahrens werden die Dauer des Verfahrens und die Kosten für die Erkundung potenzieller Standorte bestimmend sein. Das Gesetz sieht indes keine konkrete Anzahl von zu erkundenden Standorten vor, so dass für die Kostenschätzung auf Erfahrungswerte aus Deutschland und anderen Ländern (z. B. Schweiz, Schweden und Frankreich) zurückgegriffen werden muss. Angenommen wird eine intensive übertägige Erkundung von fünf Standorten (jeweils 100 Mio. €, inklusive Forschungsarbeiten) und eine untertägige Erkundung von zwei Standorten (jeweils 500 Mio. €, inklusive der Forschungsarbeiten). Hinzu kommen Kosten für die Offenhaltung des Erkundungsbergwerks Gorleben von 20 Mio. € pro Jahr für 15 Jahre oder Rückbaukosten von angenommen 150 Mio. € für das Erkundungsbergwerk und verkürzter Offenhaltung. Für die Arbeiten der Kommission sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit (durch die Kommission, das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung, den Vorhabenträger und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) und die Durchführung der dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung im Standortauswahlverfahren zugewiesenen Aufgaben inklusive erhöhter Sachverständigentitel werden Kosten von ca. 26 Mio. € pro Jahr für 15 Jahre angesetzt. Insgesamt ist ein Erfüllungsaufwand für das gesamte Standortauswahlverfahren von etwas über 2 Mrd. € zu erwarten.

Länder

Den Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand durch dieses Gesetz.

F. Weitere Kosten

Ein Einfluss dieses Gesetzes auf das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, wird nicht erwartet.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG)

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG)

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften und Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Standortauswahlverfahrens ist, in einem wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren für die im Inland verursachten, insbesondere hoch radioaktiven Abfälle den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland zu finden, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.

(2) Vor das eigentliche Verfahren zur Standortauswahl nach den §§ 12 bis 20 tritt die Arbeit einer Kommission nach den §§ 3 bis 5.

(3) Das Standortauswahlverfahren soll bis zum Jahr 2031 abgeschlossen sein.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

elektronische Verab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG)

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG)

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften und Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Standortauswahlverfahrens ist, in einem wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren für die im Inland verursachten, insbesondere hoch radioaktiven Abfälle den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland zu finden, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.

(2) Vor das eigentliche Verfahren zur Standortauswahl nach den §§ 12 bis 20 tritt die Arbeit einer Kommission nach den §§ 3 bis 5.

(3) Das Standortauswahlverfahren soll bis zum Jahr 2031 abgeschlossen sein.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

1. Endlagerung
   die Einlagerung radioaktiver Abfälle in einer Anlage des Bundes nach § 9a Absatz 3 des Atomgesetzes (Endlager), wobei eine Rückholung nicht beabsichtigt ist;
2. Erkundung
   die über- und untertägige Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Einrichtung eines Endlagers für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle;
3. Rückholbarkeit
   die geplante technische Möglichkeit zum Entfernen der eingelagerten radioaktiven Abfallbehälter aus dem Endlager;
4. Bergung
   die ungeplante Rückholung von radioaktiven Abfällen aus einem Endlager als Notfallmaßnahme;
5. Stilllegung
   der Verschluss des Endlagers zur Gewährleistung der Sicherheit während der Nachverschlussphase.

§ 3

Bund-Länder-Kommission

(1) Eine Bund-Länder-Kommission „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ (Kommission) bereitet das Standortauswahlverfahren vor. Die Kommission besteht aus sechs Abgeordneten des Deutschen Bundestages, sechs Vertreterinnen oder Vertretern von Landesregierungen, vier Vertreterinnen oder Vertretern aus der Wissenschaft, zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Umweltverbänden, zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Religionsgemeinschaften, zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus der Wirtschaft und zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gewerkschaften und hat somit 24 Mitglieder. Die Mitglieder werden einvernehmlich von Bundestag und Bundesrat gewählt. Die Kommission wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese Geschäftsstelle wird beim Deutschen Bundestag eingerichtet.

(2) Die Kommission hat insbesondere einen Bericht nach § 4 vorzulegen, in dem sie die für das Auswahlverfahren relevanten Grundsatzfragen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle untersucht und bewertet, sowie Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen nach § 4 und eine entsprechende Handlungsempfehlung für den Bundestag und den Bundesrat erarbeitet.

(3) Hält die Kommission Regelungen dieses Gesetzes für nicht angemessen, so legt sie dies in ihrem Bericht dar und unterbreitet einen Alternativvorschlag.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

(4) Im Rahmen ihrer Handlungsempfehlung nimmt die Kommission auch Stellung zu bisher getroffenen Entscheidungen und Festlegungen in der Endlagerfrage.

(5) Die Kommission beschließt bis zum 31. Dezember 2015 den Bericht zum Standortauswahlverfahren möglichst im Konsens, mindestens aber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder. Sie ist berechtigt, diese Frist einmalig um sechs Kalendermonate zu verlängern. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission.

(6) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie entscheidet über Geschäftsordnungsfragen mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Bericht der Kommission und Umsetzung der Handlungsempfehlungen

(1) Zur Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens erarbeitet die Kommission einen Bericht. Sie geht in diesem Bericht umfassend auf sämtliche entscheidungserheblichen Fragestellungen ein. Sie unterzieht dieses Gesetz einer Prüfung und unterbreitet Bundestag und Bundesrat entsprechende Handlungsempfehlungen. Sie analysiert hierzu auch die Erfahrungen und die Vorgehensweise anderer Staaten bei der Standortauswahl.

(2) Die Kommission soll Vorschläge erarbeiten

1. zur Beurteilung und Entscheidung der Frage, ob anstelle einer unverzüglichen Endlagerung hoch radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen andere Möglichkeiten für eine geordnete Entsorgung dieser Abfälle wissenschaftlich untersucht und bis zum Abschluss der Untersuchungen die Abfälle in oberirdischen Zwischenlagern aufbewahrt werden sollen,
2. für die Entscheidungsgrundlagen (allgemeine Sicherheitsanforderungen an die Lagerung, geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung geologischer Formationen für die Endlagerung sowie wirtsgesteinsspezifische Ausschluss- und Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine Salz, Ton und Kristallin sowie wirtsgesteinsunabhängige Abwägungskriterien und die Methodik für die durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen),
3. für Kriterien einer möglichen Fehlerkorrektur (Anforderungen an die Konzeption der Lagerung insbesondere zu den Fragen der Rückholung, Bergung, und Wiederauffindbarkeit der radioaktiven Abfälle sowie der Frage von Rücksprüngen im Standortauswahlverfahren),

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

4. für Anforderungen an die Organisation und das Verfahren des Auswahlprozesses und für die Prüfung von Alternativen,
5. für Anforderungen an die Beteiligung und Information der Öffentlichkeit sowie zur Sicherstellung der Transparenz

sowie gesellschaftspolitische und technisch-wissenschaftliche Fragen erörtern und dabei Empfehlungen zum Umgang mit bisher getroffenen Entscheidungen und Festlegungen in der Endlagerfrage aussprechen und internationale Erfahrungen und daraus folgernde Empfehlungen für ein Lagerkonzept analysieren.

(3) Die Kommission arbeitet mit Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zusammen. Die Kommission kann wissenschaftliche Erkenntnisse der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden heranziehen. Sie kann im Rahmen ihrer Arbeit Sachverständige anhören und externe wissenschaftliche Gutachten beauftragen.

(4) Die Kommission legt ihren Bericht dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat sowie der Bundesregierung vor. Der Bericht ist Grundlage für die Evaluierung dieses Gesetzes durch den Bundestag.

(5) Die Ausschlusskriterien, die Mindestanforderungen, die Abwägungskriterien und die weiteren Entscheidungsgrundlagen werden von der Kommission als Empfehlungen erarbeitet und vom Deutschen Bundestag als Gesetz beschlossen.

§ 5

Öffentlichkeit der Kommissionsarbeit und Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Kommission sind grundsätzlich öffentlich; Ausnahmen werden in der Geschäftsordnung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 geregelt. Über die Sitzungsergebnisse werden Protokolle geführt, die nach ihrer Annahme unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften veröffentlicht werden.

(2) Von der Kommission beauftragte externe Gutachten werden veröffentlicht.

(3) Die Kommission beteiligt die Öffentlichkeit nach Maßgabe der §§ 9 und 10. Sie bedient sich hierzu des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung nach § 7.

(4) Die Kommission stellt den Bericht zum Standortauswahlverfahren im Rahmen ihrer letzten Sitzung öffentlich vor und veröffentlicht ihn unmittelbar im Anschluss.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

§ 6

Vorhabenträger

Das Bundesamt für Strahlenschutz ist Vorhabenträger und hat die Aufgabe, das Standortauswahlverfahren umzusetzen, insbesondere:

1. Vorschläge für die Auswahl der Standortregionen und der zu erkundenden Standorte zu erarbeiten,
2. standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 15 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 zu erstellen,
3. die übertägige und untertägige Erkundung der festgelegten Standorte durchzuführen,
4. die jeweiligen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen,
5. dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 18 Absatz 4 vorzuschlagen.

Eine Beleihung Dritter mit den Aufgaben des Vorhabenträgers im Standortauswahlverfahren ist nicht zulässig.

§ 7

Bundesamt für kerntechnische Entsorgung

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung reguliert das Standortauswahlverfahren, insbesondere:

1. durch die Festlegung von Erkundungsprogrammen und standortbezogenen Prüfkriterien nach § 15 Absatz 2 und § 18 Absatz 2,
2. durch die Erarbeitung von Vorschlägen für die Standortentscheidungen und
3. bei dem Vollzug des Standortauswahlverfahrens entsprechend § 19 Absatz 1 bis 4 des Atomgesetzes.

Kapitel 2

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 8

Gesellschaftliches Begleitgremium

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit richtet mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates nach Abschluss der Arbeit der Kommission und der Evaluierung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 ein pluralistisch zusammengesetztes gesellschaftliches nationales Begleitgremium zur gemeinwohlorientierten Begleitung des Prozesses der Standortauswahl ein. Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle maßgeblichen Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung und des Vorhabenträgers. Die Beratungsergebnisse werden veröffentlicht. Abweichende Voten sind bei der Veröffentlichung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.

§ 9

Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung und der Vorhabenträger haben jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens durch Bürgerversammlungen, Bürgerdialoge, über das Internet und durch andere geeignete Medien umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet wird. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung und der Vorhabenträger werten die übermittelten Stellungnahmen aus und nehmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Satz 1 im Sinne eines dialogorientierten Prozesses Stellung. Das Ergebnis der Auswertung ist bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.

(2) Zu den bereitzustellenden Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann, gehören zumindest

1. die Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen;
2. der Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen und die Auswahl von übertägig zu erkundenden Standorten nach § 13 Absatz 3;
3. Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 15 Absatz 1;
4. der Bericht über die Ergebnisse der übertägigen Erkundung, deren Bewertung und der Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte nach § 16 Absatz 2;
5. Vorschläge für die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 18 Absatz 2;

elektronische VorabFassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

6. die Erkenntnisse und Bewertungen der untertägigen Erkundung nach § 18 Absatz 4;

7. der Standortvorschlag nach § 19 Absatz 1.

(3) Zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit veranlasst das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Bürgerdialoge. Wesentliche Elemente des Bürgerdialogs sind interaktive Internetplattformen und pluralistisch zusammengesetzte Bürgerkonferenzen. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten Bürgerbüros ein. Diese unterstützen die Bürgerkonferenzen organisatorisch und haben dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten in allen Angelegenheiten des jeweiligen Verfahrensschrittes Gelegenheit zur eigenständigen fachlichen Beratung erhält. Die Kosten der fachlichen Beratung sowie die Kosten für die Einrichtung und die Tätigkeit der Bürgerbüros sind in angemessenem Umfang notwendiger Aufwand im Sinne von § 21b des Atomgesetzes.

(4) Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend fortentwickelt. Hierzu können sich die Beteiligten über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen. Die Geeignetheit der Beteiligungsformen ist in angemessenen zeitlichen Abständen zu überprüfen.

§ 10

Durchführung von Bürgerversammlungen

(1) In den in diesem Gesetz bestimmten Fällen von §§ 13 Absatz 4, § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 3, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 führt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Bürgerversammlungen durch mit dem Ziel, die jeweiligen Verfahrensschritte im Zusammenwirken mit der Öffentlichkeit vorzubereiten. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung soll die Öffentlichkeit bei der organisatorischen Vorbereitung auf die Teilnahme an den Bürgerversammlungen in angemessenem Umfang unterstützen. Zu den Bürgerversammlungen sollen neben der Öffentlichkeit auch der Vorhabenträger und die nach § 11 Absatz 2 zu beteiligenden Behörden eingeladen werden.

(2) Die Bürgerversammlungen sind im räumlichen Bereich des Vorhabens durchzuführen. Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlungen werden im Bundesanzeiger und auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung sowie in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, bekannt gemacht; die Bekanntmachung erfolgt spätestens zwei Monate vor Durchführung der Bürgerversammlung.

(3) Die wesentlichen, den Versammlungsgegenstand betreffenden Unterlagen sind auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung zu veröffentlichen und für die Dauer

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

von mindestens einem Monat im räumlichen Bereich des Vorhabens auszulegen. Die Auslegung ist im Bundesanzeiger und auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung sowie in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, spätestens vier Wochen vor Beginn der Auslegung bekannt zu machen.

(4) Über die Ergebnisse jeder Bürgerversammlung und das Gesamtergebnis nach Abschluss der mündlichen Erörterung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierbei ist unter anderem darzulegen, ob und in welchem Umfang Akzeptanz besteht. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung überprüft das Vorhaben auf der Grundlage des festgestellten Gesamtergebnisses. Das Ergebnis der Überprüfung ist bei der jeweiligen Entscheidung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu berücksichtigen.

§ 11

Beteiligung der Landesbehörden, der betroffenen Gebietskörperschaften sowie der Träger öffentlicher Belange

(1) Die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände sind bei der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 zu beteiligen.

(2) Die betroffenen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange sind in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen zu beteiligen.

(3) Hält die zuständige Behörde im Rahmen der vor den Entscheidungen nach § 14 Absatz 2 und § 17 Absatz 2 durchzuführenden Strategischen Umweltprüfungen eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für erforderlich, findet § 14j Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung. Hält die zuständige Behörde im Falle des § 17 Absatz 3 eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für erforderlich, findet § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechende Anwendung.

Kapitel 3

Standortauswahlverfahren

Teil 1

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Allgemeine Bestimmungen

§ 12

Erkundung

(1) Der Vorhabenträger hat die in dem Standortauswahlverfahren festgelegten Standorte übertägig und untertägig zu erkunden. Dabei hat er regelmäßig an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu berichten und die Erkundungsergebnisse in vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zusammenzufassen und sie zu bewerten.

(2) Für die Erkundung sind die §§ 3 bis 29, 39, 40, 48 und 50 bis 74, 77 bis 104, 106 und 145 bis 148 des Bundesberggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Bundesberggesetzes unberührt. Bei Anwendung dieser Vorschriften ist davon auszugehen, dass die übertägige und untertägige Erkundung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erfolgt. Für die Erkundung nach diesem Gesetz und die jeweiligen Standortentscheidungen gelten die §§ 9d bis 9g des Atomgesetzes.

(3) Bei der Durchführung seiner Tätigkeiten arbeitet der Vorhabenträger mit Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zusammen und kann wissenschaftliche Erkenntnisse anderer wissenschaftlicher Einrichtungen heranziehen. Soweit für die Erkundung und den Standortvergleich Geodaten, insbesondere geowissenschaftliche und hydrogeologische Daten der zuständigen Landesbehörden benötigt werden, sind diese Daten dem Vorhabenträger bei gleichzeitiger Übertragung der erforderlichen Nutzungs- und Weiterverwendungsrechte geldleistungsfrei zur Verfügung zu stellen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 bleiben die Funktionen der Länder als amtliche Sachverständige und Träger öffentlicher Belange unberührt.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Teil 2

Ablauf des Standortauswahlverfahrens

§ 13

Ermittlung in Betracht kommender Standortregionen und Auswahl für übertägige Erkundung

(1) Der Vorhabenträger hat unter Anwendung der nach § 4 Absatz 5 durch Bundesgesetz festgelegten Anforderungen und Kriterien, insbesondere der Sicherheitsanforderungen, sowie unter Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Belange in Betracht kommende Standortregionen zu ermitteln. Der Vorhabenträger ermittelt zunächst ungünstige Gebiete, die nach den Sicherheitsanforderungen sowie den geowissenschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und raumplanerischen Ausschlusskriterien offensichtlich ungünstige Eigenschaften aufweisen sowie solche, die die gemäß § 4 Absatz 5 festgelegten geologischen Mindestanforderungen nicht erfüllen, und erarbeitet auf dieser Grundlage den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen.

(2) Der Vorhabenträger hat für die in Betracht kommenden Standortregionen repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gemäß den nach § 4 Absatz 5 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien zu erstellen.

(3) Der Vorhabenträger hat den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen mit den zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und eine auf dieser Grundlage getroffene Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu übermitteln.

(4) Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach den §§ 9 und 10; die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Absatz 2 und 3 durchgeführt.

§ 14

Entscheidung über übertägige Erkundung

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung überprüft den Vorschlag des Vorhabenträgers für in Betracht kommende Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften und die vorgeschlagene Auswahl der Standorte für die übertägige Erkundung sowie die zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. Will das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat sie ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Bericht mit den Vorschlägen in Betracht kommender Standortregionen und den hieraus auszuwählenden Standorten für die übertägige Erkundung. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über die ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen, und die übertägig zu erkundenden Standorte. Zu den von der Bundesregierung vorzulegenden erforderlichen Unterlagen gehören neben dem Bericht nach Satz 1 insbesondere die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Weitere Unterlagen sind durch die Bundesregierung auf Anforderung zu übermitteln. Über die ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen, und die übertägig zu erkundenden Standorte wird durch Bundesgesetz entschieden.

(3) Vor Übermittlung des Berichtes nach Absatz 2 Satz 1 ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 15

Festlegung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien

(1) Der Vorhabenträger hat

1. für die übertägige Erkundung der ausgewählten Standorte Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach Maßgabe der gemäß § 4 Absatz 5 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien zu erstellen und
2. diese dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung in einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist vorzulegen.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung legt die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien fest. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach den §§ 9 und 10; die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Absatz 2 und 3 durchgeführt.

(3) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung veröffentlicht die jeweiligen standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien und wesentlichen Änderungen im Bundesanzeiger.

§ 16

Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung

(1) Der Vorhabenträger hat die durch Bundesgesetz ausgewählten Standorte übertägig auf der Grundlage der standortbezogenen Erkundungsprogramme zu erkunden.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

(2) Auf der Grundlage der Erkundungsergebnisse der übertägigen Erkundungen hat der Vorhabenträger gemäß den nach 4 Absatz 5 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen. Die durch Erkundung und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gewonnenen Erkenntnisse hat er nach Maßgabe der jeweiligen standortbezogenen Prüfkriterien und im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit sowie die sonstigen möglichen Auswirkungen von Endlagerbergwerken zu bewerten und dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung eine sachgerechte Standortauswahl für die Wirtsgesteinsarten, auf die sich die weitere Erkundung beziehen soll, und zugehörige Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung vorzuschlagen.

(3) Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach den §§ 9 und 10; die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Absatz 2 und 3 durchgeführt.

§ 17

Auswahl für untertägige Erkundung

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung überprüft die weiterentwickelten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und die Standortauswahl für die untertägige Erkundung. Will das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat es ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Auswahlvorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über den Auswahlvorschlag für die Standorte für die untertägige Erkundung. Zu den Unterlagen des Auswahlvorschlags gehören insbesondere die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Weitere Unterlagen sind durch die Bundesregierung auf Anforderung zu übermitteln. Welche Standorte für die untertägige Erkundung ausgewählt und ausgewiesen werden, wird mit einem weiteren Bundesgesetz beschlossen.

(3) Vor Übermittlung des Auswahlvorschlages nach Absatz 2 Satz 1 ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und den betroffenen Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(4) Vor Übermittlung des Auswahlvorschlags nach Absatz 2 Satz 1 stellt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung durch Bescheid fest, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Auswahlvorschlag diesen Anforderungen und Kriterien entspricht. Der Bescheid ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden der in § 7 Absatz 4 Satz 3 des Atomgesetzes genannten Rechtsverordnung öffentlich bekannt zu machen.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 1 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753) entsprechende Anwendung. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht. Über Klagen gegen die Entscheidung nach Satz 1 entscheidet im ersten und letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht.

(5) Die Entscheidung nach Absatz 2 soll bis Ende 2023 erfolgt sein.

§ 18

Vertiefte geologische Erkundung

(1) Der Vorhabenträger hat

1. für die untertägige Erkundung der durch Gesetz festgelegten Standorte Vorschläge für ein vertieftes geologisches Erkundungsprogramm und standortbezogene Prüfkriterien zu erarbeiten und

2. diese dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung in einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist zusammen mit den für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat die Aufgabe, die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und standortbezogene Prüfkriterien festzulegen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach den §§ 9 und 10; die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Absatz 2 und 3 durchgeführt. Es veröffentlicht die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien und wesentlichen Änderungen im Bundesanzeiger.

(3) Der Vorhabenträger hat die untertägigen Erkundungen durchzuführen, auf dieser Basis nach Maßgabe der standortbezogenen Prüfkriterien und der nach 4 Absatz 5 festgelegten Kriterien und Anforderungen umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen für die Betriebsphase und die Nachverschlussphase zu erstellen sowie die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes des Endlagers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellen.

(4) Der Vorhabenträger hat dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung über die Ergebnisse des durchgeführten vertieften geologischen Erkundungsprogramms und über die Bewertung der Erkenntnisse zu berichten. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung führt auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes entsprechend den §§ 7 bis 9b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

§ 19

Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung schlägt auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsuntersuchungen nach § 18 Absatz 3, des Berichtes nach § 18 Absatz 4 und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung vor, an welchem Standort ein Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle errichtet werden soll (Standortvorschlag). Der Standortvorschlag muss, unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Absatz 1, vorbehaltlich der Entscheidung im Genehmigungsverfahren erwarten lassen, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers gewährleistet ist und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Der Standortvorschlag des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung muss eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen entsprechend den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Begründung der Raumverträglichkeit umfassen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach den §§ 9 und 10; die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Absatz 2 und 3 durchgeführt.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Standortvorschlag einschließlich aller hierfür erforderlicher Unterlagen zu übermitteln. Vor Übermittlung des Standortvorschlages ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 20

Standortentscheidung

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überprüft, dass das Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde. Die Bundesregierung schlägt dem Deutschen Bundestag in Form eines Gesetzentwurfes einen Standort vor.

(2) Über den Standortvorschlag wird unter Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange durch ein Bundesgesetz entschieden. Zu den von der Bundesregierung vorzulegenden für die Bewertung des Standortes erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere ein zusammenfassender Bericht über die Ergebnisse des Standortauswahlverfahrens, die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Weitere Unterlagen sind dem Deutschen Bundestag auf Anforderung durch die Bundesregierung zu übermitteln.

(3) Die Standortentscheidung nach Absatz 2 ist für das anschließende Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers verbindlich.

Kapitel 4

Schlussvorschriften

§ 21

Bestehender Erkundungsstandort

(1) Der Salzstock Gorleben wird wie jeder andere in Betracht kommende Standort gemäß den nach dem Standortauswahlgesetz festgelegten Kriterien und Anforderungen in das Standortauswahlverfahren einbezogen. Der Salzstock Gorleben kann lediglich im jeweiligen Verfahrensabschnitt nach den §§ 13 bis 20 des Standortauswahlgesetzes mit einem oder mehreren anderen Standorten verglichen werden, solange er nicht nach Satz 5 ausgeschlossen wurde.
Der Salzstock Gorleben dient nicht als Referenzstandort für andere zu erkundende Standorte. Der Umstand, dass für den Standort Gorleben Erkenntnisse aus der bisherigen Erkundung vorliegen, darf ebenso wenig in die vergleichende Bewertung einfließen, wie der Umstand, dass für den Standort Gorleben bereits Infrastruktur für die Erkundung geschaffen ist.

Der Ausschluss nach dem Standortauswahlgesetz erfolgt, wenn der Salzstock Gorleben

1. nicht zu den nach § 13 ermittelten Regionen gehört,
2. nicht zu den nach § 14 festgelegten übertägig zu erkundenden Standorten gehört,
3. nicht zu den nach § 17 festgelegten untertägig zu erkundenden Standorten gehört oder
4. nicht der Standort nach § 20 ist.

(2) Die bergmännische Erkundung des Salzstocks Gorleben wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet. Maßnahmen, die der Standortauswahl dienen, dürfen nur noch nach diesem Gesetz und in dem hier vorgesehenen Verfahrensschritt des Standortauswahlverfahrens durchgeführt werden. Das Erkundungsbergwerk wird bis zu der Standortentscheidung nach dem Standortauswahlgesetz unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten offen gehalten, sofern der Salzstock Gorleben nicht nach Absatz 1 aus dem Verfahren ausgeschlos-

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

sen wurde. Der Betrieb eines Salzlabors, insbesondere zur standortunabhängigen Forschung zum Medium Salz als Wirtsgestein, ist ab dem Zeitpunkt nach Satz 1 unzulässig.

(3) Die vorläufige Sicherheitsuntersuchung des Standortes Gorleben wird spätestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne eine Eignungsprognose für den Standort Gorleben eingestellt. Die bisher gewonnenen Daten werden gesichert und können im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1 nur im jeweiligen Verfahrensabschnitt genutzt werden.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9b
Zulassungsverfahren“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Errichtung und der Betrieb“ durch die Wörter „Die Errichtung, der Betrieb und die Stilllegung“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf Antrag kann das Vorhaben in Stufen durchgeführt und dementsprechend können Teilplanfeststellungsbeschlüsse erteilt werden, wenn eine vorläufige Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 4 im Hinblick auf die Errichtung, den Betrieb der gesamten Anlage und die Stilllegung vorliegen werden.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) In den Fällen, in denen der Standort durch Bundesgesetz festgelegt wurde, tritt an die Stelle der Planfeststellung eine Genehmigung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die in § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind; für die Stilllegung gelten diese Voraussetzungen sinngemäß. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
1. von der Errichtung, dem Betrieb oder der Stilllegung der geplanten Anlage Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch inhaltliche Beschränkungen und Auflagen nicht verhindert werden können, oder
2. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit, der Errichtung, dem Betrieb oder der Stilllegung der Anlage entgegenstehen.
Durch die Genehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Genehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Er-

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

laubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich, mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen sowie der Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Berg- und Tiefspeicherrechts. Bei der Genehmigungsentscheidung sind sämtliche Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Die Entscheidung ist im Benehmen mit den jeweils zuständigen Behörden zu treffen. § 7b und die Atomrechtliche Verfahrensverordnung finden entsprechende Anwendung."

d) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„In den Fällen des Absatzes 1a ist die Umweltverträglichkeit der Anlage zu prüfen; diese kann auf Grund der in dem Standortauswahlverfahren nach den Bestimmungen des Standortauswahlgesetzes bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der zuzulassenden Anlage beschränkt werden."

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Planfeststellungsbeschluss darf nur erteilt werden, wenn die in § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind; für die Stilllegung gelten diese Voraussetzungen sinngemäß. Der Planfeststellungsbeschluss ist zu versagen, wenn

1. von der Errichtung, dem Betrieb oder der Stilllegung der geplanten Anlage Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch inhaltliche Beschränkungen und Auflagen nicht verhindert werden können oder

2. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit, der Errichtung, dem Betrieb oder der Stilllegung der Anlage entgegenstehen."

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 3 Satz 2 werden die Wörter „die dafür sonst zuständige Behörde" durch die Wörter „die nach § 23d Absatz 1 Nummer 2 zuständige Behörde" ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. § 7b dieses Gesetzes sowie § 18 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung gelten entsprechend für Teilplanfeststellungsbeschlüsse für Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3."

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

2. In § 9d Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „notwendig ist“ die Wörter „sowie zu deren Offenhaltung“ eingefügt.

3. Dem § 21a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Im Übrigen gelten bei der Erhebung von Kosten in Ausführung dieses Gesetzes durch Landesbehörden die landesrechtlichen Kostenvorschriften.“
4. In § 21b Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „notwendigen Aufwandes“ die Wörter „für die Durchführung eines Standortauswahlverfahrens nach dem Standortauswahlgesetz,“ eingefügt.

5. Nach § 23c wird folgender § 23d eingefügt:

„§ 23d
Zuständigkeit des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung ist zuständig für

1. die Planfeststellung und Genehmigung nach § 9b und deren Aufhebung,

2. die Erteilung der bergrechtlichen Zulassungen und sonstiger erforderlicher bergrechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen bei Zulassungsverfahren nach § 9b für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung nach § 9a Absatz 3 im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde des jeweiligen Landes,

3. die Bergaufsicht nach den §§ 69 bis 74 des Bundesberggesetzes über Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung nach § 9a Absatz 3 und

4. die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen oder Bewilligungen bei Zulassungsverfahren nach § 9b für Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung nach § 9a Absatz 3 im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

In den Fällen, in denen der Standort nach dem Standortauswahlgesetz durch Bundesgesetz festgelegt wurde, gelten die Zuständigkeitsregelungen des Satzes 1 erst nach dieser abschließenden Entscheidung über den Standort.“

6. In § 24 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Widerruf“ die Wörter „sowie die Planfeststellung nach § 9b und die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses“ gestrichen.

7. Dem § 57b wird folgender Absatz 9 angefügt:

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

„(9) § 24 Absatz 2 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gilt für die Schachtanlage Asse II fort; § 23d findet keine Anwendung."

8. Dem § 58 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) § 23d Satz 1 gilt nicht für das Endlager Schacht Konrad bis zur Erteilung der Zustimmung zur Inbetriebnahme durch die atomrechtliche Aufsicht; § 24 Absatz 2 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gilt bis zur Erteilung der Zustimmung zur Inbetriebnahme durch die atomrechtliche Aufsicht.
(7) § 24 Absatz 2 in der bis zum [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist auf das zu diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben bis zur Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses und auf bis zu diesem Zeitpunkt erforderliche Verwaltungsverfahren zur Änderung der Dauerbetriebsgenehmigung vom 22. April 1986 weiter anzuwenden; § 23d Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist bis zur Vollziehbarkeit des Stilllegungsplanfeststellungsbeschlusses nicht anzuwenden."

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Artikel 3

Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung

§ 1

Errichtung

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein "Bundesamt für kerntechnische Entsorgung " als selbständige Bundesoberbehörde errichtet. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet. Die Präsidentin oder der Präsident hat eine ständige Vertreterin (Vizepräsidentin) oder einen ständigen Vertreter (Vizepräsident).

§ 2

Aufgaben

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Genehmigung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, die ihm durch das Atomgesetz, das Standortauswahlgesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fachlich und wissenschaftlich auf den in Absatz 1 genannten Gebieten.

(3) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung erledigt, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes auf den in Absatz 1 genannten Gebieten, mit deren Durchführung es vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde beauftragt wird.

§ 3

Aufsicht

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Änderung von Kostenvorschriften des Atomgesetzes

Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Kostenvorschriften des Atomgesetzes vom 20.August 1980 (BGBl. I S. 1556) wird aufgehoben.

Artikel 5

Folgeänderungen

(1) Die Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793) geändert worden ist, wird wie geändert: folgt neu gefasst:

a) In § 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Die nach den §§ 23, 23a, 23b“ die Angabe „, 23d“ eingefügt.

b) § 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 7 kann für eine Teilgenehmigung bzw. einen Teilplanfeststellungsbeschluss eine anteilige Gebühr, orientiert an den Kosten der Teilerrichtung, erhoben werden.“

(2) In Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist, werden nach Nummer 1.14 folgende Nummern 1.15 und 1.16 eingefügt:

„1.15	Festlegung der Standortregionen und Standorte für die übertägige Erkundung nach § 14 Absatz 2 des Standortauswahlgesetzes
1.16	Festlegung der Standorte für die untertägige Erkundung nach § 17 Absatz 2 des Standortauswahlgesetzes.“

(3) § 3 der Endlagervorausleistungsverordnung vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 562), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 06. Juli 2004 (BGBl. I S. 1476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
„1. das Standortauswahlverfahren nach den §§ 12 bis 21 des Standortauswahlgesetzes."

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 2 bis 7.

(4) In Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch [… Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze, BT-Drs. 17/12297] geändert worden ist, wird in der Gliederungseinheit Besoldungsgruppe B 8 nach der Angabe „Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz" die Angabe „Präsident des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung" eingefügt.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 §§ 3 bis 5 und 21, Artikel 2 Nummer 1, 3, 4, 6 bis 8, Artikel 4 sowie Artikel 5 Nummer 1 und 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am [1. Januar 2014] in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. Mai 2013

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion
Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Problem, Ziel und wesentlicher Inhalt

1. Ausgangslage

Nachdem durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (AtG) vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) ein nationaler Konsens über die Beendigung der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Deutschland erzielt und ein festes Enddatum für diese Nutzung eingeführt wurde, soll auch die Suche nach einer Lösung für die sichere Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle im nationalen Konsens zwischen Bund und Ländern, Staat und Gesellschaft, Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.

Nach § 9a Absatz 3 Satz 1 AtG hat der Bund Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Im Hinblick auf die Einrichtung eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge soll ein ergebnisoffenes Standortauswahlverfahren mit umfassender Erkundung und Untersuchung kodifiziert und die Standortentscheidung durch den Gesetzgeber zur Voraussetzung für die Durchführung des anschließenden Zulassungsverfahrens nach dem Atomgesetz gemacht werden. Es wird ein vergleichendes Standortauswahlverfahren neu eingerichtet, das auf die Ermittlung des im Hinblick auf die Sicherheit bestmöglichen Standortes in Deutschland gerichtet ist.

Dem Auswahlverfahren vorgelagert wird eine Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen für die Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle, insbesondere auch zu Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl sowie zu den Anforderungen an das Verfahren des Auswahlprozesses und die Prüfung von Alternativen, durch eine pluralistisch zusammengesetzte Kommission. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Kommission, die für den Deutschen Bundestag nicht bindend sind, wird das Gesetz evaluiert und gegebenenfalls geändert.

Die Erkundung und die Auswahl des Standortes erfolgen nach den wissenschaftlich zu erarbeitenden und gesetzlich vorzugebenden Kriterien.

Die Durchführung eines Standortauswahlverfahrens zur Festlegung eines Endlagerstandortes entspricht der internationalen Entwicklung seit Ende der 90er Jahre, der Vorgehensweise in vielen

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Ländern mit fortgeschrittenen Endlagerprogrammen und den internationalen Anforderungen für die Endlagerung radioaktiver Abfälle, insbesondere abgebrannter Brennelemente:
Mit den „*Safety Requirements: Geological Disposal of Radioactive Waste*“ (WS-R-4 2006) hat die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA) im Mai 2006 einen internationalen Standard für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle veröffentlicht, der auch einen Orientierungsrahmen und Mindeststandard für Deutschland vorgibt. Die in diesem Zusammenhang wesentlichen Forderungen sind

- ein schrittweises Vorgehen, sowohl bei der Endlagerplanung als auch bei der Führung des Langzeitsicherheitsnachweises, und
- die Optimierung der Schutzwirkung des Endlagers, die - so weit wie vernünftigerweise möglich - bereits bei der Standortauswahl zu berücksichtigen ist.

In dem "Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle" (*Joint Convention*) sind ebenfalls Sicherheitsanforderungen für die Behandlung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen bis hin zu ihrer Endlagerung festgeschrieben, die auf den Sicherheitsstandards der IAEA basieren.
Mit dem Beitritt zu dem Gemeinsamen Übereinkommen am 13. Oktober 1998 hat sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich verpflichtet, diese weltweit anerkannten Vorschriften über die Sicherheit bei der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle im nationalen Bereich anzuwenden.

In vielen Ländern gibt es bereits Vorbilder für die Durchführung eines Auswahlverfahrens für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (so z.B. in Finnland, Schweden, Kanada und der Schweiz). Diese Beispiele zeigen, dass international in vielen Fällen ein an wissenschaftlichen Sicherheitsstandards und gesellschaftlichen Partizipationsprozessen orientierter Auswahlprozess zur Grundlage einer Entscheidung gemacht wird.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

In einer ersten Phase sieht das Standortauswahlgesetz die Einrichtung einer pluralistisch zusammengesetzten Bund-Länder-Kommission „Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ (Kommission) zur Prüfung und Bewertung verschiedener Entsorgungsoptionen für die Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle und zu den Entscheidungsgrundlagen nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik für die Suche nach einem Standort für ein Endlager in tiefen geologischen Formationen vor, um Mensch und Umwelt für einen langen Zeitraum vor der schädlichen Wirkung radioaktiver Abfälle zu schützen. Auf der Grundlage der Empfehlungen der Kommission wird das Gesetz evaluiert und gegebenenfalls geändert. Ziel ist es sicher zu stellen, dass das Endlager und die Isolation der radioaktiven Abfälle von der Biosphäre über einen sehr langen Zeitraum in einer Größenordnung von 1 Million Jahren weder durch gesellschaftliche Veränderungen, Änderungen der oberflächennahen Nutzung des Standortes noch durch Klimaveränderungen gefährdet werden.

Das neue Standortauswahlverfahren entspricht somit dem Stand von Wissenschaft und Technik, wie er sich in internationalen Standards (IAEA), veröffentlichten Dokumenten der der Nuclear Energy Agency (NEA) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), sowie in der internationalen Praxis darstellt. Es führt zur Festlegung eines Endlagerstandortes, der die Realisierung eines Endlagers auf hohem Sicherheitsniveau ermöglicht. Zu den Anforderungen an ein solches Standortauswahlverfahren gehören insbesondere:

- ein Vorgehen mit eindeutig definierten Verfahrensschritten,
- die Festlegung der Sicherheitsanforderungen und Mindestanforderungen sowie der Ausschlusskriterien vor Beginn des Auswahlverfahrens,
- Transparenz des Verfahrens und Beteiligungsmöglichkeiten auf allen Stufen und
- die Unabhängigkeit der Stellen zur Festlegung der Auswahlkriterien/ Sicherheitsanforderungen und Prüfinstanzen vom Vorhabenträger.

Um zu einer befriedenden Lösung der Endlagerfrage zu kommen, muss die Auswahl und Festlegung eines Endlagerstandortes in einem nachvollziehbaren, transparenten und fairen Verfahren, an dem die betroffenen Gebietskörperschaften und die Öffentlichkeit von Anfang an beteiligt sind, erfolgen. Auf diese Weise kann auch der Planungsprozess zur Reduzierung von möglicherweise auftretenden Konflikten zwischen den Realisierungsinteressen für ein Endlager und den Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Regionen optimiert werden. Die Realisierung von Großprojekten erfordert eine intensive Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt. Die Verfahrensvorschriften verpflichten die an dem Standortauswahlprozess beteiligten Organisa-

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

tionen, das Verfahren zur Standortauswahl transparent zu gestalten und eröffnen verschiedenste Beteiligungsmöglichkeiten und -rechte.

Der Standort für ein Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle wird in einem bundesweiten Auswahlverfahren ermittelt, für das dieses Gesetz die rechtlichen Verfahrensgrundlagen schafft.
Dieser Standort muss nach dem Ergebnis des Standortauswahlverfahrens geeignet sein, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen die schädliche Wirkung ionisierender Strahlen auf Mensch und Umwelt durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers zu gewährleisten. Dabei ist bei jedem Verfahrensschritt die größtmögliche Sicherheit vorrangiges Auswahlkriterium. Hierfür werden zunächst von der mit diesem Gesetz eingerichteten Kommission Vorschläge für Entscheidungsgrundlagen erarbeitet und gesetzlich festgelegt. Die Festlegung dieser Entscheidungsgrundlagen vor Beginn des Auswahlverfahrens ist für die Glaubwürdigkeit des gesamten Verfahrens zwingend notwendig.
Die wichtigen Entscheidungen in diesem Standortauswahlverfahren, im Einzelnen die Festlegung der Entscheidungsgrundlagen, die jeweilige Festlegung der Standorte für die über- und untertägigen Erkundungen sowie die das Auswahlverfahren abschließende Standortentscheidung werden jeweils durch Bundesgesetz getroffen.

Im Einzelnen regelt das Gesetz Folgendes:

- Es wird eine Bund-Länder-Kommission „Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ (Kommission) eingerichtet, die Grundsatzfragen für die Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle klären und insbesondere auch Vorschläge zu Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl sowie zu den Anforderungen an das Verfahren des Auswahlprozesses und die Prüfung von Alternativen machen soll.
  Vor Beginn des eigentlichen Auswahlverfahrens wird das Gesetz auf der Grundlage der Erkenntnisse der Kommission durch den Deutschen Bundestag evaluiert.
- Die Auswahl der übertägig und untertägig zu erkundenden Standorte sowie die abschließende Entscheidung über den Endlagerstandort werden jeweils durch Bundesgesetz getroffen.
- Der Vorhabenträger führt während des Standortauswahlverfahrens die übertägige und untertägige Erkundung der gesetzlich ausgewählten Standorte auf der Grundlage der zuvor festgelegten standortbezogenen Erkundungsprogramme durch und erstellt auf dieser Basis vollständige Sicherheitsuntersuchungen für die Betriebs- und Nachverschlussphase eines möglichen Endlagers.
- Das zuständige Bundesamt für kerntechnische Entsorgung überprüft und bewertet die Ergebnisse des Vorhabenträgers und trifft unter Darlegung der wesentlichen Auswahlgründe sowie der Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und der Ergebnis-

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

se der Öffentlichkeitsbeteiligung einen Auswahlvorschlag für den Standort für ein Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle.

- An die dann folgende abschließende Entscheidung über den Standort des Endlagers im Wege eines Standortplanfeststellungsgesetzes schließt sich das Genehmigungsverfahren für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers nach § 9b Absatz 1a AtG an.

Das abschließende Standortplanfeststellungsgesetz ist einer der zentralen Inhalte dieses Verfahrensrahmengesetzes. Die Auswahl des Standortes liegt bisher in der alleinigen Planungs- und Entscheidungszuständigkeit des Vorhabenträgers und erfolgt nun in einem transparenten Verfahren mit umfassenden Beteiligungsrechten Dritter. Der Gesetzgeber übernimmt die bisher der Exekutive obliegende Entscheidung der Standortfestlegung im Wege eines Plangesetzes, an das sich das atomrechtliche Zulassungsverfahren nach § 9b AtG anschließt.
Nach der Stendal-Entscheidung des BVerfG vom 17.07.1996 (2 BvF 2/93 – BVerfGE 95, 1 ff.) darf der Gesetzgeber auf Initiative und Vorbereitung durch Regierung und Verwaltung durch Gesetz einen Plan beschließen, sofern die Materie ihrer Natur nach geeignet ist, gesetzlich geregelt zu werden, und verfassungsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine fachplanerische Entscheidung darf der Gesetzgeber an sich ziehen, wenn dafür gute Gründe bestehen.

Artikel 3 dient der Errichtung eines „Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung“ im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und enthält die gesetzlichen Bestimmungen, die die Errichtung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung unmittelbar betreffen, insbesondere die Bestimmungen über die Aufgaben.

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung wird die ihm durch das Standortauswahlgesetz zugewiesenen Aufgaben im Verfahren für die Suche und Auswahl eines Standortes für den sicheren Verbleib von Wärme entwickelnden radioaktiven Abfällen wahrnehmen und die bisher nach dem Atomgesetz bei den Ländern angesiedelte Zuständigkeit für die atomrechtliche Zulassung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle übertragen bekommen.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlass von Regelungen hinsichtlich der Aufgabenerledigung zur Endlagerung radioaktiver Abfälle und für ein Standortauswahlverfahren ergibt sich aus der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 GG für die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesem Zweck dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen und die Beseitigung radioaktiver Stof-

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

fe. Die Regelungen des Artikel 1 § 17 Absatz 4 Satz 3 bis 5 stützen sich zudem auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren).

III. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit Bund oder Länder über ihre Beteiligung z.B. an Forschungseinrichtungen bereits heute zur Mitfinanzierung bei der Erkundung von Endlagerstätten nach den beitragsrechtlichen Vorschriften (§ 21b des Atomgesetzes in Verbindung mit der Endlagervorausleistungsverordnung) verpflichtet sind, werden sie auch für die bei der Durchführung des Standortauswahlverfahrens anfallenden Kosten entsprechend des auf sie entfallenden Anteils herangezogen werden. Der Anteil ergibt sich nach den Regelungen der Endlagervorausleistungsverordnung

Für Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

2. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

3. Erfüllungsaufwand des Bundes

a) Standortauswahlverfahren für das Endlager (Artikel 1)

Dieses Gesetz bildet den Rahmen für ein künftiges, in mehrere Schritte unterteiltes Suchverfahren, welches dadurch gekennzeichnet ist, dass an verschiedenen Stellen des Verfahrens der Bundesgesetzgeber durch Gesetz eine Entscheidung im Hinblick auf den weiteren Suchprozess trifft. Vor diesem Hintergrund wird im Zuge dieses Gesetzes der Erfüllungsaufwand ermittelt, der unmittelbar durch dieses Verfahrensgesetz entsteht und prognostiziert, welcher Aufwand mittelbar durch die vorgesehenen weiteren Bundesgesetze entstehen könnte. Da über weitere Such- und Entscheidungsschritte und deren Umfang in den jeweiligen Gesetzgebungsverfahren entschieden wird, werden dort diese Schritte samt der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes im Einzelnen darzustellen sein.

Bei der Prognose der Gesamtkosten des Standortauswahlverfahrens werden die Dauer des Verfahrens und die Kosten für die Erkundung potenzieller Standorte bestimmend sein. Das Gesetz sieht indes keine konkrete Anzahl von zu erkundenden Standorten vor. Für die Kostenschätzung werden eine intensive übertägige Erkundung von fünf Standorten (jeweils 100 Mio. Euro, inklusive Forschungsarbeiten) und eine untertägige Erkundung von zwei Standorten (jeweils 500 Mio. Euro, inklusive der Forschungsarbeiten) angenommen. Hinzu kommen Kosten für die Offenhaltung des Erkundungsbergwerks Gorleben von rund 20 Mio. Euro pro Jahr für 15 Jahre oder Rückbaukosten von angenommen 150 Mio. Euro für das Erkundungsbergwerk und verkürzter Offenhaltung. Für

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

die Beteiligung der Öffentlichkeit (durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung und den Vorhabenträger jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben) und die Durchführung der dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung im Standortauswahlverfahren zugewiesenen Aufgaben inkl. erhöhter Sachverständigentitel werden Kosten von 20 Mio. Euro pro Jahr für 15 Jahre angesetzt.

Schließlich fallen Kosten bei der Erledigung der Aufgaben der durch dieses Gesetz einzurichtenden Kommission, insbesondere der wissenschaftlichen Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen (Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl) voraussichtlich in Höhe von ca. 6,5 Millionen Euro an.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus Folgendem: Die Kommission bereitet das Standortauswahlverfahren vor. Ihre Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus Artikel 1, §§ 3 ff. dieses Gesetzes. Die Kommission besteht aus Abgeordneten des Deutschen Bundestages, Vertreterinnen oder Vertretern der Landesregierungen, , Vertretern und Vertreterinnen von Umweltverbänden, Religionsgemeinschaften, Wissenschaft, Wirtschaft und Gewerkschaften und hat 24 Mitglieder. Die Geschäftsstelle wird beim Deutschen Bundestag eingerichtet. Zur Unterstützung der Kommissionsmitglieder und für die Geschäftsstellenarbeit wird von insgesamt fünf festen Mitarbeitern ausgegangen. Hierfür wird ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 500 000 € angenommen.

Es wird angenommen, dass sich die Kommissionsmitglieder zwölf Mal im Jahr über einen Gesamtzeitraum von maximal zweieinhalb Jahren zu jeweils zweitägigen Fachbesprechungen im Inland treffen. Für diese Besprechungen werden Reisekosten für die Kommissionsmitglieder und ihre Mitarbeiter sowie Aufwandsentschädigungen für die Kommissionsmitglieder anfallen. Die Reisekosten werden pro Jahr, Person und Besprechung auf 500 € geschätzt, so dass für die 24 Kommissionsmitglieder und ihre fünf Referenten Reisekosten in Höhe von 174 000 € angenommen werden. Weiterhin wird eine Aufwandsentschädigung für jedes Kommissionsmitglied von 1000 € pro Besprechung und somit von 288 000 € pro Jahr angenommen.

Darüber hinaus werden Kosten für die gesetzlich vorgegebene Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Kommission und für die Außendarstellung des Diskussionsstandes sowie der Zwischenergebnisse der Kommission in den Medien anfallen. Als Teil dieser Öffentlichkeitsarbeit wird zudem eine Großveranstaltung pro Jahr in Form einer Fachveranstaltung für notwendig erachtet. Zusammengefasst wird für die Öffentlichkeitsarbeit ein Betrag von 500 000 € pro Jahr angenommen.

Für zusätzliche externe Begutachtungen der über die Arbeit des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung hinaus fachlich zu behandelnden Themen wird von 5 Millionen € pro Jahr ausgegangen.

Insgesamt ist pro Jahr mit einem Gesamtaufwand für die Kommission von ca. 6,5 Millionen € zu rechnen.

Insgesamt ist ein Erfüllungsaufwand für das Standortauswahlverfahren von einmalig etwas über **2 Mrd. Euro** zu erwarten.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

b) Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (Artikel 2 Nr. 5, Artikel 3)

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein „Bundesamt für kerntechnische Entsorgung" als selbständige Bundesoberbehörde errichtet. Wesentliche Aufgabe des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung ist die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Entsorgung radioaktiver Abfälle, insbesondere die Funktionen der wissenschaftlichen Begleitung der Standortauswahl und der Endlagerzulassungsbehörde (Aufgabenzuschnitt im Einzelnen: siehe § 23d AtG und Artikel 3).

aa) Zulassung von Anlagen des Bundes zur Endlagerung
Bei dem zu erwartenden Erfüllungsaufwand für das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung ist zu berücksichtigen, dass einige der genannten Aufgaben derzeit bereits von den Ländern wahrgenommen werden. Durch dieses Gesetz wird eine Übertragung der Aufgaben bei der Zulassung von Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung von den Ländern an den Bund bewirkt. Zukünftig werden diese Aufgaben von dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung wahrgenommen.
Für die genannten Tätigkeiten hat eine Erfüllungsaufwand auslösende Vorgabe bereits bisher bestanden. Diese wird auch unverändert bestehen. Durch dieses Gesetz wird lediglich die Zuständigkeit von den Ländern auf den Bund übertragen.

Sobald die Behörde im Rahmen von konkreten Zulassungsverfahren für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Anlagen des Bundes zur Endlagerung tätig wird, stehen den Ausgaben Einnahmen durch die Erhebung von Kosten von den Ablieferungspflichtigen gegenüber, die zum heutigen Zeitpunkt allerdings noch nicht bezifferbar sind. Bei der Durchführung des nach gesetzlicher Festlegung des Standortes folgenden Zulassungsverfahrens für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Endlagern (§ 9b AtG) werden nach § 21 Absatz 1 Nr. 1 AtG i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 7 AtKostV Gebühren erhoben.

bb) Wissenschaftliche Begleitung der Standortauswahl
Für den normierten Aufgabenzuschnitt werden für die originären Fachaufgaben in dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung nach gegenwärtiger Einschätzung bis zu 60 Stellen im höheren Dienst und bis zu 15 Stellen im gehobenen Dienst benötigt.
Die Stellendotierung muss eine fachkompetente Besetzung der Stellen mit überwiegend hochqualifiziertem wissenschaftlichem und ingenieurstechnischem Sachverstand und eine zügige Arbeitsfähigkeit sicherstellen. Die Besoldung der Führungskräfte muss dem konfliktträchtigen Umfeld und dem für die Erledigung der sehr speziellen Aufgaben begrenzten Stellenmarkt gerecht werden können.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Der Abteilung Standortvergleich sind drei Fachgebiete (Endlagerkonzepte, Sicherheitsbewertung, Forschung) und der Abteilung Beteiligungsverfahren ebenfalls drei Fachgebiete (Kriterien und Verfahrensentwicklung, Beteiligung, Umweltverträglichkeit) zuzuordnen.
Der geschätzte Erfüllungsaufwand würde sich demnach pro Jahr auf folgende Beträge belaufen: 1 x B 4 (138 987 €), 2 x B 2 (254 660 €), 7 x A 15 (753 284 €), 25 x A 14 (2 300 550 €), 25 x A 13 (2 193 400 €), 5 x A 11 (354 370 €), 9 x A 8 (494 559 €), 1 x A 5 (45 699 €), zzgl. Sachkostenpauschale je Beschäftigten/Arbeitsplatz: 12 217 € x 75 = 916 275 €.
Dies ergibt insgesamt einen geschätzten Erfüllungsaufwand von **rund 7 Mio. € pro Jahr**.

cc) Gesamtstellenanzahl
Angenommen werden für die Bereiche Standortauswahl, Genehmigungen und Zentralabteilung sowie Präsidialbereich nach Übergang aller Zuständigkeiten weitere bis zu 170 neue Stellen.

Dies ergibt einen geschätzten Erfüllungsaufwand für das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung von insgesamt **rund 20 Mio. € pro Jahr, in dem der oben geschätzte Erfüllungsaufwand von rund 7 Mio. € enthalten ist**.

c) Bundesamt für Strahlenschutz
Das Bundesamt für Strahlenschutz benötigt für die ihm neu zugewiesene Aufgabe des Vorhabenträgers im Rahmen des Standortauswahlverfahrens voraussichtlich 80 neue Stellen, davon 36 im höheren, 21 gehobenen und 23 im mittleren Dienst. Die deutschlandweite Suche nach möglichen Endlagerstandorten ist eine Aufgabe, die sich grundsätzlich von der Aufgabe der Realisierung der bestehenden Endlagerprojekte (Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben und der Schachtanlage Asse II sowie Errichtung des Endlagers Schacht Konrad) unterscheidet, da sie in starkem Maße von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben dominiert sein wird. Deshalb sollte für diese Aufgabe ein eigener Fachbereich, der auch die Öffentlichkeitsarbeit mit einschließt, aufgebaut werden.

Der Fachbereichsleiter ist nach gegenwärtigem Planungsstand mit B 3 und die notwendigen drei Fachgebietsleiter (Erkundung, Endlagersicherheit, Öffentlichkeitsarbeit) sind mit A 16 zu besolden. Die Referatsausstattung der jeweiligen Abteilungen hängt von den von der Kommission noch zu erarbeitenden und schließlich vom Gesetzgeber zu beschließenden Vorgaben ab. Insofern wird ein fachlich realistisch bemessener Pauschalansatz für die weitere Stellenberechnung angenommen. Es werden danach zwölf A 15 Stellen für die Sachgebietsleitung und für den höheren Dienst weitere 20 A 14 Stellen angesetzt. Für die 21 Stellen im gehobenen Dienst wird eine Dotierung mit A 11 und A 13, für die 23 Stellen im mittleren Dienst von A 9 und A 8 angesetzt.

Der geschätzte erhöhte Erfüllungsaufwand pro Jahr betrüge demnach: 1 x B 3 (129 752 €), 3 x A 16 (363 420 €), 12 x A 15 (1 291 344 €), 20 x A 14 (1 840 440 €), 12 x A 13 (1 126 764 €), 9 x A

elektronische vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

11 (637 866 €), 12 x A 09 (777 132 €), 11 x A 8 (604 461 €), zzgl. einer Sachkostenpauschale je Beschäftigten/Arbeitsplatz: 12 217 € x 80 (977 360 €).
Dies ergibt insgesamt einen geschätzten Erfüllungsaufwand von **rund 7,7 Mio. € pro Jahr**.
Im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand für die Erkundungsmaßnahmen im Standortauswahlverfahren sowie die Aufgaben der Forschung und Entwicklung wird auf die Darstellung unter 3. a) verwiesen. Eine in der Höhe noch nicht bestimmbare Kompensation des Erfüllungsaufwandes kann durch freiwerdende Stellen im Bereich der bisherigen Erkundungsarbeiten in Gorleben erfolgen.

d) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Das BMU übt die Fach- und Rechtsaufsicht über das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung aus. Soweit das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung neue Aufgaben übernimmt (Standortauswahlverfahren, Zulassung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung) erweitert sich auch beim BMU die Aufgabe der Fach- und Rechtsaufsicht. Das gilt auch für die Fach- und Rechtsaufsicht über das BfS bei dessen Erledigung der neuen Aufgabe „Vorhabenträger im Standortauswahlverfahren“. Daneben fallen weitere Aufgaben des BMU an unter anderem durch die Beteiligung bei der Erarbeitung der im Standortauswahlgesetz vorgesehenen weiteren Bundesgesetze. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Bund. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit benötigt nach gegenwärtiger Planung hierfür künftig 16 neue Stellen im höheren und 14 im gehobenen und mittleren Dienst.
Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben einer obersten Bundesbehörde bedarf es voraussichtlich folgender zusätzlicher Stellen: 2 x B 3 (283 114 €), 1 x A 16 (125 140 €), 6 x A 15 (665 304 €), 7 x A 14 (644 154 €). Sieben weitere Sachbearbeitungsstellen im gehobenen und mittleren Dienst, 7 x A 12 (544 551 €) und 7 x A 9 (354 403 €), sind erforderlich, um dem zu erwartenden Anstieg an Verwaltungsvorgängen entsprechen zu können. Hinzu kommen eine Sachkostenpauschale je Beschäftigten/Arbeitsplatz: 12 217 € x 30 (366 510 €).
Zudem wird sich der Beratungsbedarf der Entsorgungskommission erhöhen.
Dies ergäbe insgesamt einen geschätzten Erfüllungsaufwand von **rund 3,3 Mio. € pro Jahr.**

Einzelheiten und zeitlicher Ablauf der nach den Vorgaben des Gesetzes gestuften Einrichtung der neuen Stellen werden Gegenstand der jährlichen Personalhaushalte.

4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Abfallablieferungspflichtigen haben den unter E. 3 dargestellten Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes entsprechend dem Verursacherprinzip grundsätzlich als notwendigen Aufwand für die Standortauswahl und Erkundung zu refinanzieren.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Die gesetzliche Verpflichtung, die gegenwärtigen und zukünftigen Kosten für die Endlagerung einschließlich der Kosten der späteren Stilllegung der Endlager zu tragen, besteht bereits bisher gemäß § 21b AtG i.V.m. der Endlagervorausleistungsverordnung (EndlagerVIV). Dieses bereits bestehende Refinanzierungssystem wird nicht verändert, sondern um die Kostenposition Standortauswahl erweitert.

Nach Maßgabe der EndlagerVIV erhebt das Bundesamt für Strahlenschutz die Vorausleistungen zur Deckung des notwendigen Aufwands für die Standortauswahl und Planung, den Erwerb von Grundstücken und Rechten, die anlagenbezogene Forschung und Entwicklung, die Unterhaltung von Grundstücken und Einrichtungen sowie die Errichtung, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Endlagerung.

IV. Nachhaltige Entwicklung

Ein zentraler Zweck des Standortauswahlgesetzes, wie auch des Atomgesetzes und der hierauf beruhenden Verordnungen, ist es, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Risiken der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung zu schützen. Die Erhöhung der Sicherheit der Bürger ist eines der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Der ethische Grundsatz der Nachhaltigkeit heißt aber auch, dass die Frage der Entsorgung jetzt gelöst und nicht kommenden Generationen aufgebürdet wird. Damit wird dem Leitbild der Generationengerechtigkeit entsprochen.

Durch das Artikelgesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle wird dieser Aspekt der Generationengerechtigkeit noch weitergehender als bisher für den Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle gefördert und gesichert.

V. Vereinbarkeit mit Europarecht

Der Entwurf ist mit den Bestimmungen des Europäischen Rechts vereinbar.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden keine zur Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom erforderlichen Änderungen der Organisationsstruktur vorgenommen.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 „Standortauswahlgesetz“

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes):

Zu Absatz 1

Ziel des nach diesem Gesetz durchzuführenden Standortauswahlverfahrens ist es, in einem klar definierten ergebnisoffenen Verfahren unter Einbeziehung des gesamten deutschen Staatsgebietes, den Standort für eine Anlage zur Endlagerung insbesondere Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle (Endlagerstandort) zu finden, der die im Vergleich bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.

Die Durchführung eines Standortauswahlverfahrens zur Festlegung eines Endlagerstandortes entspricht der internationalen Entwicklung seit Ende der 90er Jahre, ebenso der Vorgehensweise in vielen Ländern mit fortgeschrittenen Endlagerprogrammen und den internationalen Anforderungen für die Endlagerung radioaktiver Abfälle, insbesondere abgebrannter Brennelemente.

Mit den „*Safety Requirements: Geological Disposal of Radioactive Waste*“ (WS-R-4 2006) hat zudem die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA) im Mai 2006 einen internationalen Standard für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle veröffentlicht, der auch einen Orientierungsrahmen und Mindeststandard für Deutschland vorgibt.

Die Verfahrensvorschriften des Standortauswahlgesetzes stellen sicher, dass das Verfahren zur Standortauswahl wissenschaftsbasiert ist und der gesamte Prozess der Standortauswahl mit größtmöglicher Transparenz durchgeführt wird. Der Öffentlichkeit wird von Beginn des Prozesses an die Möglichkeit der umfassenden Beteiligung und Information gegeben.

In ein Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle sollen bestrahlte Brennelemente und die radioaktiven Abfälle aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente (insbesondere verglaste Spaltproduktkonzentrate) eingelagert werden. Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle sind durch ihre hohe Aktivitätskonzentration und damit hohe Zerfallsleistung gekennzeichnet; sie stellen besondere Anforderungen an die Auslegung und den Betrieb eines Endlagers. Darüber hinaus sollen in das Endlager radioaktive Abfälle eingelagert werden, die aufgrund der Annahmebedingungen im Planfeststellungsbeschluss für das Endlager Konrad (radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung) dort nicht eingelagert werden können (z.B. graphithaltige Abfälle oder Abfälle mit hohen Gehalten an natürlichen Radionukliden (Uran, Thorium)).

Die im Inland verursachten Abfälle schließen diejenigen radioaktiven Abfälle ein, die beispielsweise bei der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente aus deutschen Kernkraftwerken im europäischen Ausland angefallen sind.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Zu Absatz 2

Zur Glaubwürdigkeit des Verfahrens und zur Transparenz trägt entscheidend bei, dass die Entscheidungsgrundlagen vor dem Beginn der Standortsuche von der mit diesem Gesetz einzurichtenden Kommission als Empfehlungen erarbeitet und durch ein weiteres Bundesgesetz festgelegt werden. Die einzelnen Aufgaben, die der Kommission mit diesem Gesetz übertragen werden, ergeben sich aus den §§ 3 bis 5.

Zu Absatz 3

Die Aufgabe der Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle soll in dieser Generation gelöst werden. Um diesem Ziel Ausdruck zu verleihen, wird bestimmt, dass das Standortauswahlverfahren bis zum Jahr 2031 abgeschlossen werden soll. Alle Beteiligten müssen die von ihnen zu erledigenden Aufgaben darauf ausrichten, die zeitlichen Vorgaben einzuhalten. Die Sollvorschrift macht darüber hinaus deutlich, dass es eine zeitliche Zielvorgabe ist, die, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen, auch überschritten werden darf.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Zu Nummer 1

Nummer 1 definiert den Begriff der Endlagerung im Sinne dieses Gesetzes.

Zu Nummer 2

Nummer 2 definiert den Begriff der Erkundung im Sinne dieses Gesetzes. Der Begriff „Erkundung“ erfasst Untersuchungen des Untergrundes von übertage und untertage und hat sich für die Untersuchung einer geologischen Formation im Hinblick auf deren Eignung zur Endlagerung von Wärme entwickelnden radioaktiven Abfällen etabliert. Auf diese Weise kann die Untersuchung des Untergrundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle von der Untersuchung des Untergrundes zu anderen Zwecken, insbesondere denen nach dem Bundesberggesetz (Aufsuchung und Gewinnung), abgegrenzt werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 definiert den Begriff der Rückholbarkeit im Sinne dieses Gesetzes. Als Rückholbarkeit wird die von Anfang an geplante technische Möglichkeit zum Entfernen der eingelagerten Abfallbehälter aus dem Endlagerbergwerk bezeichnet.

Zu Nummer 4

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Nummer 4 definiert den Begriff der Bergung im Sinne dieses Gesetzes. Als Bergung wird das im Gegensatz zur Rückholung ungeplante Entfernen radioaktiver Abfälle aus dem Endlagerbergwerk als Notfallmaßnahme bezeichnet.

Zu Nummer 5

Nummer 5 definiert den Begriff der Stilllegung im Sinne dieses Gesetzes. Im Rahmen der Stilllegung werden die Schächte verschlossen und die übertägigen Anlagen zurückgebaut. Die Stilllegung wird vom Betrieb erfasst; die Nachverschlussphase beginnt erst nach Abschluss dieser Stilllegungsarbeiten.

Zu § 3 (Bund-Länder-Kommission:

Zu Absatz 1

Im Interesse der Transparenz und Partizipation wird vor Beginn des Auswahlverfahrens eine Kommission zur Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen für die Entsorgung Wärme entwickelnder Abfälle (einschließlich der Entscheidungsgrundlagen für die Standortauswahl) gebildet werden, deren Empfehlungen Grundlage für die vorgesehene Evaluierung des Gesetzes sind.
Die Besetzung der Kommission erfolgt einvernehmlich durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat.
Der aus 24 Mitgliedern bestehenden Kommission sollen sechs Abgeordnete des Deutschen Bundestages (Vertreter aller im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen), sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Landesregierungen, vier Vertreterinnen oder Vertreter der Wissenschaft, zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Umweltverbänden, zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Religionsgemeinschaften, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wirtschaft sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaften angehören. Die Eigenschaft Abgeordnete oder Abgeordneter des Deutschen Bundestages ist für die Mitgliedschaft in der Kommission konstitutiv, d.h., bei dem Verlust der Abgeordnetеneigenschaft ist ein neues Mitglied zu wählen. Die Geschäftsstelle der Kommission wird beim Deutschen Bundestag angegliedert.

Zu Absatz 2

Die wesentliche Aufgabe der Kommission wird es sein, die für das Auswahlverfahren relevanten Grundsatzfragen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle zu untersuchen, zu bewerten und Vorschläge und Handlungsempfehlungen in Form eines Berichts dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorzulegen. Die Aufgabenstellungen im Einzelnen ergeben sich aus § 4. Die Kommission wird hierzu einen Bericht vorlegen (siehe § 4 Absatz 4).

Zu Absatz 3

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Die Kommission wird auch die Regelungen dieses Gesetzes auf ihre Angemessenheit im Hinblick auf die Erreichung der Ziele prüfen und ggf. Alternativvorschläge unterbreiten.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann die Kommission im Rahmen ihrer Aufgabe auch zu bisher getroffenen Entscheidungen und Festlegungen in der Endlagerfrage Stellung nehmen.

Zu Absatz 5

Damit die Aufgabe der Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle noch in dieser Generation gelöst werden kann, wird die Arbeit der Kommission bis zum 31.12.2015 befristet. Bis zu diesem Datum soll die Kommission einen Bericht verabschieden. Die Inhalte des Berichtes ergeben sich dabei aus § 4. Ziel ist es, möglichst einvernehmlich die Grundsatzfragen der Entsorgung zu beschließen und die Entscheidungsgrundlagen für die Endlagersuche und –auswahl festzulegen. Hierfür wird der Kommission vorgegeben, ihre Vorschläge möglichst im Konsens, mindestens aber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder zu beschließen. Der Kommission wird das Recht eingeräumt, die Frist einmalig um sechs Kalendermonate zu verlängern. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission.

Zu Absatz 6

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und entscheidet über Geschäftsordnungsfragen mit einfacher Mehrheit.

Zu § 4 (Bericht der Kommission und Umsetzung der Handlungsempfehlungen):

Zu Absatz 1

Die mit diesem Gesetz eingerichtete Kommission bereitet das eigentliche Standortauswahlverfahren mit einem umfassenden Bericht zu sämtlichen entscheidungsrelevanten Fragestellungen im Hinblick auf die Endlagerung radioaktiver Abfälle vor. Dazu analysiert die Kommission auch die Vorgehensweisen und die dabei gewonnenen Erfahrungen anderer Staaten bei deren Standortauswahl. Aufgabe der Kommission ist es dann, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat Handlungsempfehlungen zu unterbreiten. Dafür unterzieht die Kommission auch dieses Gesetz einer Analyse. Die einzelnen Aufgaben der Kommission ergeben sich aus Absatz 2.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1:

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Die Kommission hat die Aufgabe, wissenschaftliche Untersuchungen zur Beurteilung anderer Möglichkeiten der geordneten Entsorgung radioaktiver Abfälle als der unverzüglichen Endlagerung in tiefen geologischen Formationen und zur Frage der langfristigen oberirdischen Zwischenlagerung zu veranlassen und die Ergebnisse vergleichend gegenüber zu stellen. Die Kommission soll unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse Vorschläge zur Beurteilung und Entscheidung der Frage nach dem zu wählenden Entsorgungsweg unterbreiten.

Zu Nummer 2:

Nach Nummer 2 soll die Kommission Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. Zu den Entscheidungsgrundlagen gehören die allgemeinen Sicherheitsanforderungen an die Lagerung, geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen sowie wirtsgesteinsspezifische Ausschluss- und Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine Salz, Ton und Kristallin, wirtsgesteinsunabhängige Auswahlkriterien und die Methodik für die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. Zu den allgemeinen Sicherheitsanforderungen an die Lagerung gehören nicht die Anforderungen an die bestehende Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle.

Bei der Erarbeitung der Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen hat die Kommission unter anderem die „Sicherheitskriterien für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in einem Bergwerk“ (BMI, GMBl. 1983), die „Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle“ (BMU, 20. September 2010), die Kriterien des Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte aus seinem Bericht „Auswahlverfahren für Endlagerstandorte, Empfehlungen des AkEnd“ (2002) und die Kriterien gemäß der Studie „Endlagerung stark wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen Deutschlands, Untersuchung und Bewertung von Salzformationen“ (1995) der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zu berücksichtigen.

Allgemeine Sicherheitsanforderungen müssen zumindest die grundlegenden Anforderungen an die Langzeitsicherheit eines Endlagers enthalten und festlegen, welches Sicherheitsniveau ein Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle in tiefen geologischen Formationen zur Erfüllung der atomrechtlichen Anforderungen an die Schadensvorsorge einzuhalten hat.

Zur Beurteilung der geologischen Geeignetheit auszuwählender Gesteinsformationen müssen Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen entwickelt werden. Konkret geht es dabei um geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung tiefer geologischer Formationen für die Endlagerung sowie wirtsgesteinsspezifische Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine. Die Auflistung Salz, Ton und Kristallin ist nicht abschließend, sondern zeigt exemplarisch, welche Wirtsgesteine in Frage kommen können.
Zu den Kriterien gehören zentrale Festlegungen wie z. B. der Nachweiszeitraum, die Bedeutung

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

geologischer Barrieren im Verhältnis zu technischen Barrieren, die zentralen Elemente des Langzeitsicherheitsnachweises, Anforderungen an die Redundanz und Diversität sowie quantitative Anforderungen an das Einschlussvermögen des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs.
Eine wesentliche Entscheidungsgrundlage stellt die Methodik für die durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen dar. In einer Sicherheitsuntersuchung wird das Verhalten des Endlagersystems unter den verschiedensten Belastungssituationen und unter Berücksichtigung von Datenunsicherheiten, Fehlfunktionen sowie zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Sicherheitsfunktionen analysiert. Unterschiedliche geologische Gesamtsituationen können sehr unterschiedliche Vor- und Nachteile insbesondere für die Langzeitsicherheit haben. Insofern muss vor einem Vergleich von Standortregionen mit eventuell unterschiedlichen geologischen Situationen festgelegt sein, welche Eigenschaften für die Langzeitsicherheit eine besondere Bedeutung haben und mit welchen Instrumentarien die sicherheitstechnische Bedeutung im Vergleich bewertet wird. Dies kann für die jeweiligen Schritte des Standortauswahlverfahrens unterschiedlich sein. Hierzu soll die Kommission Vorschläge für die entsprechende Methodik erarbeiten. Zur Glaubwürdigkeit der Ergebnisse der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und der Vergleiche unterschiedlicher Standorte und Endlagerformationen ist es notwendig, dass die Methodik der durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen vorher bestimmt wird.
Der abschließende Sicherheitsnachweis ist dann im anschließenden atomrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a AtG zu führen.

Zu Nummer 3:
Die Kommission soll zudem Vorschläge für eine mögliche Fehlerkorrektur im weiteren Standortauswahlverfahren erarbeiten. Hierzu gehören Anforderungen an die Konzeption der Endlagerung, insbesondere zu den Fragen der Rückholbarkeit radioaktiver Abfälle während des Betriebs sowie der Wiederauffindbarkeit und Bergung von Abfällen nach dem Verschluss des Endlagers. Auch zu dem Konzept der nachsorgefreien Endlagerung sollen Entscheidungsgrundlagen erarbeitet werden. Die Rückholbarkeit bzw. Bergbarkeit von radioaktiven Abfällen hängt wesentlich von der Art des Wirtsgesteins ab. Insofern müssen die Bedingungen und die Anforderungen an die Rückholbarkeit bzw. Bergbarkeit wirtsgesteinsspezifisch definiert werden.
Sofern ein nachfolgender Verfahrensschritt im Standortauswahlverfahren nicht abgeschlossen werden kann, müssen Kriterien entwickelt werden, wie das Verfahren im vorhergehenden Schritt wieder aufgenommen werden kann (Rücksprung im Verfahren).

Zu Nummer 4 und 5
Wie bereits dargestellt, soll die Kommission das Gesetz einer umfassenden Analyse unterziehen und soweit ermittelt Handlungsempfehlungen für eine Verbesserung unterbreiten. Dies betrifft alle

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Bereiche des Gesetzes einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit und des Auswahlverfahrens.

Absatz 3

Ein Großteil der in Absatz 2 der Kommission übertragenen Aufgaben ist technisch-wissenschaftlicher Natur. Zur Erarbeitung des Berichts und der Handlungsempfehlungen kann die Kommission daher mit den Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zusammenarbeiten. In Betracht kommen dabei Institutionen wie die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe sowie die Forschungseinrichtungen Forschungszentrum Jülich und das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) oder das Helmholtz-Zentrum Potsdam (GFZ). Die Aufzählung ist nicht abschließend; eine Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen, wie z.B. denjenigen der Hochschulen, ist ebenso möglich. Zusätzlich kann die Kommission auch die wissenschaftlichen Erkenntnisse der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden heranziehen. Der Aufgabe entsprechend, einen umfassenden Bericht mit Vorschlägen für Entscheidungsgrundlagen und Handlungsempfehlungen vorzulegen, wird der Kommission auch das Recht eingeräumt, hierfür selbständig Sachverständige anzuhören und wissenschaftliche Gutachten einzuholen.

Absatz 4

Nach Abschluss der internen Beschlussfassung legt die Kommission ihren Bericht dem Bundestag, dem Bundesrat sowie der Bundesregierung vor. Der Bericht, einschließlich der Handlungsempfehlungen, ist dann Grundlage für eine Evaluierung des Gesetzes durch den Deutschen Bundestag.

Absatz 5

Entsprechend der Aufgabe der Kommission, das Standortauswahlverfahren vorzubereiten, werden die Ausschlusskriterien, die Mindestanforderungen, die Abwägungskriterien und die weiteren Entscheidungsgrundlagen von der Kommission als Empfehlungen erarbeitet. Da sie Teil des umfassenden Berichts sind, sollen sie ebenfalls möglichst im Konsens beschlossen werden. Diese Empfehlungen bilden die technisch-wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Basis für das Bundesgesetz zu den Entscheidungsgrundlagen, sie haben jedoch keine den Deutschen Bundestag bindende Qualität.

Zu § 5 (Öffentlichkeit der Kommissionsarbeit und Beteiligung der Öffentlichkeit):

Absatz 1

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Ein zentrales Ziel des Standortauswahlverfahrens ist es, Transparenz und passive wie aktive Beteiligung (betroffene Bevölkerung, Länder, betroffene Gemeinden und Kreise sowie Träger öffentlicher Belange und organisierte Vereinigungen) bei der Standortsuche sicherzustellen. Zu diesem Zweck und um die Nachvollziehbarkeit der im Auswahlverfahren getroffenen Entscheidungen zu gewährleisten, wird die umfassende Beteiligung bereits bei der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen sichergestellt. Dazu gehört, dass die Sitzungen der Kommission grundsätzlich öffentlich sind. Ausnahmen von dem Grundsatz der Öffentlichkeit werden in der Geschäftsordnung geregelt. Eine nicht-öffentliche Sitzung käme z.B. in Frage, wenn bei einer Erörterung sicherungsrelevanter Gesichtspunkte auch geheimhaltungsbedürftige Sachverhalte diskutiert werden sollten.

Absatz 2
Ausdruck des Transparenzgedanken ist es, dass die Kommission die von ihr eingeholten externen Gutachten veröffentlicht.

Absatz 3
Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat die Aufgabe, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu den Vorschlägen der Kommission für die Entscheidungsgrundlagen durchzuführen. Es gelten die allgemeinen Regelungen der §§ 9 bis 11. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung ist besonders geeignet, für die Kommission die Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, da es nach § 9 Absatz 1 den gesetzlichen Auftrag hat, im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit umfassend unterrichtet wird. Diese Aufgabe kann und soll das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung mit Beginn ihrer Gründung erledigen.

Absatz 4
Die Kommission hat nach Durchführung einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung zum Abschluss ihrer Arbeiten nach § 4 einen umfassenden Bericht zu vorzulegen. Als Teil der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Kommission diesen Bericht in ihrer letzten Sitzung öffentlich vorstellen und auch unverzüglich veröffentlichen.

Zu § 6 (Vorhabenträger):

Das Bundesamt für Strahlenschutz ist der zuständige Vorhabenträger für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens. In diesem Verfahren hat er insbesondere die Aufgaben, jeweils Vorschläge für die Auswahl der Standortregionen und der zu erkundenden Standorte zu machen, die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 15 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 zu erstellen und die über- und untertägigen Erkundungen durchzuführen, die jeweiligen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen sowie dem Bundesamt für kerntechnische Entsor-

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

gung den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 18 Absatz 4 vorzuschlagen (Satz 2 Nummer 1 bis 5).
Die Vorschriften des Atomgesetzes zur Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben auf einen Dritten (§ 9a Absatz 3 Satz 3 AtG) finden im Rahmen des Standortauswahlverfahrens keine Anwendung.

Zu § 7 (Bundesamt für kerntechnische Entsorgung):

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung reguliert das Standortauswahlverfahren. Es begleitet das gesamte Verfahren aus wissenschaftlicher Sicht und ist in allen Verfahrensstufen die zuständige Stelle für die Regulierung bei dem Vollzug des Standortauswahlverfahrens entsprechend § 19 Absatz 1 bis 4 des Atomgesetzes (Satz 2 Nummer 3). Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat die Aufgabe, standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien festzulegen und jeweils Vorschläge für die Standortentscheidungen zu machen (Satz 2 Nummer 1 und 2). Als die zentrale Institution für das Standortauswahlverfahren ist es auch für die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung und im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
Die Aufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über das Bundesamt für Strahlenschutz bleibt unberührt.

Zu § 8 (Gesellschaftliches Begleitgremium):

Ein pluralistisch zusammengesetztes gesellschaftliches Begleitgremium soll mit Zustimmung des Deutschen Bundestags und des Bundesrats im Anschluss an die Arbeiten der Kommission und die Evaluierung des Gesetzes im Rahmen des Standortauswahlverfahrens die Aufgabe der gemeinwohlorientierten Begleitung des Prozesses der Standortauswahl wahrnehmen (Satz 1). Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sorgt dafür, dass in dem gesellschaftlichen Begleitgremium unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen vertreten sind, um die Öffentlichkeit an dem Auswahlprozess des Endlagerstandortes zu beteiligen und bei sicherheitstechnischer Gleichwertigkeit verschiedener Standorte bei der Auswahlentscheidung auch sonstige öffentliche Belange zu berücksichtigen.
Die fachliche Begleitung des Standortauswahlprozesses wird wie bisher durch die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingerichteten fachlichen Kommissionen, wie der Entsorgungskommission (ESK), erbracht.
Die Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit des Begleitgremiums trägt zur Vertrauensbildung in der Öffentlichkeit bei. Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle maßgeblichen Verfahrensun-

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

terlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung und des Vorhabenträgers (Satz 2). Die Beratungsergebnisse sind transparent und werden jeweils veröffentlicht (Satz 3). Eventuell abweichende Voten sollen bei der Veröffentlichung der Stellungnahmen dokumentiert werden (Satz 4). Bei den Entscheidungsvorschlägen an den Gesetzgeber müssen die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums jeweils beigefügt werden.

Zu § 9 (Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung):

Bei Großvorhaben, deren Auswirkungen über ihre unmittelbare Umgebung hinausgehen und die Bedeutung über ihren Standort hinaus haben, ist ein zunehmendes Interesse der Öffentlichkeit an frühzeitiger Beteiligung und Mitsprache festzustellen. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Suche und Festlegung eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle, bei der es sich um eine nationale Aufgabe mit erheblicher regionaler Relevanz in den potenziellen Standortregionen bzw. an den potenziellen Standorten handelt. Nach bisheriger Rechtslage sind keine speziellen Vorschriften zur Beteiligung der Öffentlichkeit über die formale Beteiligung im Planfeststellungsverfahren hinaus vorgesehen. Das Ziel eines transparenten und fairen Verfahrens erfordert jedoch eine umfassende Öffentlichkeitsbegleitung während des gesamten Entscheidungsprozesses. Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient auch der Optimierung des Planungsprozesses zur Reduzierung von möglichen Konflikten zwischen den Realisierungsinteressen für ein Endlager und den Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Regionen.
Zur Öffentlichkeit im Sinne der §§ 9 und 10 gehören auch die nach § 3 UmwRG anerkannten Umweltvereinigungen entsprechend der Regelung in § 2 Absatz 6 UVPG.

Zu Absatz 1

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfordert sowohl partizipatorische Elemente (z. B. Bürgerdialoge, Kompetenzzentren, Runde Tische, virtuelle Foren) als auch informatorische Elemente (Information über unterschiedliche Medien wie z.B. das Internet, aber auch verbreitete Druckerzeugnisse) mit grundsätzlich einfacher Zugänglichkeit (Satz 1). Hierfür haben das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung und der Vorhabenträger jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu sorgen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, durch die Übermittlung von Anregungen und Bedenken Stellung zu nehmen und somit frühzeitig und aktiv an dem Auswahlprozess teilzuhaben (Satz 2). Die Stellungnahmen sind durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung und den Vorhabenträger auszuwerten und bei den weiteren Maßnahmen zu berücksichtigen, d. h. das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung und der Vorhabenträger müssen sich mit den Argumenten auseinandersetzen und sie bei ihren weiteren Entscheidungen berücksichtigen bzw. in der Abwägung gewichten (Satz 3).

Zu Absatz 2

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Absatz 2 enthält konkrete Mindestvorgaben zur Auswahl und zum Inhalt der bereitzustellenden Informationen und legt gleichzeitig den Zeitpunkt fest, zu dem die Öffentlichkeitsbeteiligung spätestens beginnt, nämlich mit der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen nach § 4 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Als ein wichtiges Element der Beteiligung der Öffentlichkeit wird ein Bürgerdialog angesehen, dessen Initiierung das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung veranlassen soll (Satz 1). Ziel eines solchen Bürgerdialogs ist die Information und der Dialog in pluralistisch zusammengesetzten Bürgerkonferenzen (Satz 2). Hierzu richtet das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung an den in Betracht kommenden Standortregionen und Erkundungsstandorten Bürgerbüros ein, die transparente Information, fachliche Beratung und Aufklärung über den Stand des Vorhabens leisten und die am Prozess Beteiligten in die Lage versetzen sollen, den Dialog mit der Behörde mit den notwendigen fachlichen Kenntnissen zu führen, und die Bürgerkonferenzen organisatorisch unterstützen (Sätze 3 und 4). Die Arbeit der Bürgerbüros und die Bürgerdialoge soll en geprägt sein von einer neutralen Moderation, die zum einen die Ergebnisverwertung im weiteren Verfahren ermöglicht und zum anderen eine breite Einbeziehung verschiedenster Interessen sicherstellt.

Die Bürgerversammlungen und die Bürgerdialoge sind eine im Hinblick auf eine erforderliche verstärkte Einbindung der Öffentlichkeit in den Gesamtprozess notwendige Beteiligungsform und dienen teilweise als förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Kosten der fachlichen Beratung sowie der Einrichtung und Tätigkeit der Bürgerbüros und der Bürgerdialoge sind daher ab Beginn des eigentlichen Standortauswahlverfahrens nach § 13 in angemessenem Umfang ebenfalls notwendiger Aufwand im Sinne des § 21b des Atomgesetzes (Satz 5).

Zu Absatz 4

Es ist notwendig, dass in den jeweiligen Verfahrensschritten bei der Endlagersuche die geeigneten Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Anwendung kommen und diese je nach Verfahrensstufe auf die nationale und die regionale Öffentlichkeit ausgerichtet werden; ggf. kann auch eine grenzüberschreitende Beteiligung notwendig werden.

Um die erforderliche Flexibilität für alle Beteiligten zu erhalten und auch in Anbetracht des langen Zeitraums, den das Standortauswahlverfahren in Anspruch nehmen wird, ist es nicht zweckmäßig, das Beteiligungsverfahren in allen Einzelheiten bereits jetzt gesetzlich auszugestalten. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung wird daher verpflichtet, das Beteiligungsverfahren der Entwicklung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Allgemeinen und im Hinblick auf vergleichbare Großvorhaben entsprechend fortzuentwickeln (Satz 1) und die jeweils gewählten Beteiligungsformen in angemessenen zeitlichen Abständen zu überprüfen (Satz 3). Satz 2 stellt klar, dass die Beteiligten (Bundesamt für kerntechnische Entsorgung und Vorhabenträger) bei der Wahl der Beteiligungsformen über die in diesem Gesetz festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen können.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Zu § 10 (Durchführung von Bürgerversammlungen):

Bei den wichtigsten enumerativ aufgezählten Verfahrensschritten soll die Öffentlichkeit verstärkt eingebunden werden. § 10 sieht hierfür die Durchführung von Bürgerversammlungen als geeignete Form der Beteiligung vor und konkretisiert insoweit die allgemeine Regelung des § 9 Absatz 1 Satz 1.

Zu Absatz 1

Zur Vorbereitung der jeweiligen Entscheidungen sieht das Gesetz die Durchführung von Bürgerversammlungen vor. Speziell im Vorfeld dieser Entscheidungen ist das Verfahren im Zusammenwirken mit der Öffentlichkeit angelegt und geht damit über eine bloße Anhörung bzw. Erörterung hinaus (Satz 1). Die geplanten Bürgerversammlungen können und sollen darüber hinaus in einzelnen Verfahrensabschnitten auch die Funktion eines Erörterungstermins erfüllen, z.B. bei der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (vor den Entscheidungen nach § 14 Absatz 2 und § 17 Absatz 2).

Im Hinblick auf die regionalen Auswirkungen der jeweiligen Entscheidung ist es von großer Bedeutung, dass insbesondere die Interessen der potenziell betroffenen Öffentlichkeit in dem Entscheidungsprozess repräsentiert werden. Die Auswahl der Instrumente und Methoden, die angewendet werden sollen, um den Planungsprozess zu optimieren und mögliche Konflikte zwischen den Realisierungsinteressen für die Durchführung eines Standortauswahlverfahrens und den Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Region zu reduzieren, sollte das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zusammen mit den Beteiligten treffen. Hierbei kann das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung auf die Unterstützung durch die Bürgerbüros zurückgreifen (siehe auch die Ausführungen zu § 9 Absatz 3). In diesem Zusammenhang sollte auch dargelegt werden, in welchem Umfang Einwirkungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit bestehen. So ist zum Beispiel denkbar, dass Maßnahmen etwa im Bereich der Raumordnung und Regionalentwicklung zwischen den Beteiligten vereinbart und diese Vereinbarung für die weiteren Entscheidungen bindend ist. Soweit die beteiligte Öffentlichkeit – ggf. zusätzlich zu der Inanspruchnahme fachlicher Beratung (siehe § 9 Absatz 3 Satz 3) – organisatorische Maßnahmen für die Vorbereitung der Teilnahme an den Bürgerversammlungen treffen muss, soll das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hierbei Unterstützung leisten (Satz 2). Neben der Öffentlichkeit sollen auch der Vorhabenträger und die betroffenen Gebietskörperschaften sowie die Träger öffentlicher Belange zu den Veranstaltungen eingeladen werden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass alle von dem Vorhaben berührten Interessen gebündelt in das Beteiligungsverfahren einbezogen werden und ein unmittelbarer Austausch zwischen den verschiedenen Interessengruppen stattfindet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass die Bürgerversammlungen im räumlichen Bereich des Vorhabens durchgeführt werden. Satz 2 regelt die Bekanntmachung von Ort und Zeitpunkt der Bürgerver-

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

sammlungen. Die Bekanntmachung erfolgt im Bundesanzeiger, auf ihrer Internetplattform sowie in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind. Durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger und in örtlichen Tageszeitungen ist gewährleistet, dass auch die Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Internetzugang verfügen, informiert werden. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens zwei Monate vor Durchführung der Versammlung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung die wesentlichen den Versammlungsgegenstand betreffenden Unterlagen auf seiner Internetplattform veröffentlicht und für die Dauer von mindestens einem Monat im räumlichen Bereich des Vorhabens auslegt. Satz 2 regelt die Bekanntmachung der Auslegung. Die Bekanntmachung erfolgt im amtlichen Bundesanzeiger, auf ihrer Internetplattform sowie in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens vier Wochen vor Beginn der Auslegung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass die Ergebnisse jeder Versammlung und das Gesamtergebnis mehrer Bürgerversammlungen nach Abschluss der mündlichen Erörterung dokumentiert werden. Diese Dokumentationspflicht betrifft jeden der in § 10 Absatz 1 genannten Fälle gesondert. Wichtig ist hierbei unter anderem festzuhalten, ob und in welchem Umfang das Ziel einer möglichst hohen Akzeptanz des Vorhabens in der Öffentlichkeit erreicht werden konnte (Satz 2). Soweit nach dem Ergebnis der Überprüfung aufgrund neuer Erkenntnisse dazu Anlass besteht, sind die jeweils im Rahmen der Bürgerversammlungen zur Diskussion gestellten Vorschläge, Entscheidungsgrundlagen, sowie Anforderungen und Kriterien zu korrigieren oder zu ergänzen. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat das Ergebnis der Überprüfung bei der jeweiligen Entscheidung zu berücksichtigen (Satz 4). In diese Entscheidung fließen dann auch andere Belange, z. B. die Belange der nach § 11 zu beteiligenden Behörden, Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange ein.

Zu § 11 (Behördenbeteiligung):

Absatz 1 sieht vor, dass die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände bei der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen nach § 4 Absatz 2 zu beteiligen sind.

Absatz 2 regelt die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange in den übrigen in diesem Gesetz bestimmten Fällen. Damit wird sichergestellt, dass die re-

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

gional betroffenen Behörden, Verbände und Gebietskörperschaften frühzeitig und umfassend an dem Verfahren beteiligt werden.

Absatz 3 regelt die mögliche grenzüberschreitende Behördenbeteiligung im Anwendungsfall des Standortauswahlgesetzes. Satz 1 verweist auf die Regelung zur grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung bei der Strategischen Umweltprüfung nach § 14j Absatz 1 UVPG für die beiden Fälle, in denen im Prozess der Standortauswahl Strategische Umweltprüfungen durchzuführen sind (im Vorfeld der Entscheidungen nach §§ 14 Absatz 2 und 17 Absatz 2). Für die nach § 18 Absatz 3 durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes der Anlage entsprechend den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt für eine eventuelle grenzüberschreitende Behördenbeteiligung § 8 UVPG entsprechend (Satz 2).

Zu § 12 (Erkundung):

Zu Absatz 1

Der Vorhabenträger ist zuständig für die Umsetzung der Standortauswahl eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle nach den Vorgaben des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung. Er hat dabei insbesondere die Aufgabe, die im Standortauswahlverfahren ausgewählten Standorte über- und untertägig zu erkunden. Die Erkundungsergebnisse hat er jeweils in vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zusammenzufassen und sie zu bewerten. Wesentliche Aufgabe des Vorhabenträgers ist zudem, das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung regelmäßig über seine Arbeiten und die gewonnenen Erkenntnisse zu unterrichten.

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt, welche Vorschriften des Bundesberggesetzes bei den an den Standorten durchzuführenden Untersuchungen nach dem Standortauswahlgesetz entsprechend anzuwenden sind. Dies ist notwendig, da es sich bei den Untersuchungen weitestgehend um bergmännische Arbeiten handelt, bis hin zur Errichtung und zum Betrieb eines Bergwerks, für die spezielle bergrechtliche Regelungen vorhanden sind. Die durch die bergmännischen Arbeiten gewonnenen Erkenntnisse werden dann in dem anschließenden atomrechtlichen Zulassungsverfahren verwertet. Die übrigen Vorschriften des Bundesberggesetzes zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen bleiben nach Absatz 2 Satz 2 unberührt. Für die erforderlichen bergrechtlichen Zulassungen und die Bergaufsicht sind nach Artikel 84 Absatz 1 Grundgesetz die von den Ländern bestimmten Behörden zuständig.

Soweit nach den Fachgesetzen für die übertägige Erkundung Befreiungen oder Ausnahmen erforderlich sind, wird bei Anwendung der entsprechenden Befreiungs- oder Ausnahmevorschriften das Bestehen zwingender Gründe des öffentlichen Interesses unwiderlegbar vermutet (Satz 3). Dies

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

gilt beispielsweise bei der Anwendung des § 34 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes: Für die übertägige und untertägige Erkundung liegen im Sinne dieser Bestimmung zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor und zumutbare Alternativen sind nicht gegeben, weil diese in den vorangegangenen Verfahrensschritten gerade abgewogen und ausgeschlossen wurden.

Für eventuell erforderliche behördliche Enteignungs- und Duldungsverfahren während des Standortauswahlverfahrens sind die §§ 9d bis 9g des Atomgesetzes als lex specialis anzuwenden (Satz 4).

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, dass der Vorhabenträger die Möglichkeit haben muss, auf alle vorhandenen Daten und wissenschaftlichen Erkenntnisse von Bundesbehörden zugreifen zu können, um die bestmögliche Auswahl von Standorten für ein Endlager treffen zu können. Dies schließt auch interne abgeschlossene Berichte zu Forschungsergebnissen und qualitätsgesicherte Zwischenberichte von Forschungsvorhaben ein. Einschränkungen zur Verwendung von Veröffentlichungen aus mit Bundesmitteln geförderten Forschungsprojekten bestehen nicht.

Die Regelung in Satz 2 bezieht sich auf jegliche Arten von Geodaten der zuständigen Landesbehörden, insbesondere geowissenschaftliche und hydrogeologische Daten. Geodaten sind nach § 3 Geodatenzugangsgesetz (GeoZG) alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet. Die Übertragung der Rechte zur Nutzung und Weiterverwendung ist im Rahmen des Standortauswahlverfahrens erforderlich, so dass die Geodaten vom Vorhabenträger z.B. im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder bei Aufträgen an Dritte verwendet werden können. Die geodatenhaltenden Stellen der Länder haben dem Bund die Geodaten geldleistungsfrei zur Verfügung zu stellen, soweit deren Nutzung nichtwirtschaftlicher Art zur Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Standortauswahl erfolgt.

Zu Absatz 4

Die Funktionen der zuständigen Länderbehörden als amtliche Sachverständige und Träger öffentlicher Belange bleiben in den Fällen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

Zu § 13 (Standortregionen und Auswahl für übertägige Erkundung):

Teil 2 regelt, beginnend mit § 13, den Ablauf des eigentlichen Standortauswahlverfahrens, das mit der Auswahl der Standortregionen und der Standorte für die übertägige Erkundung unter Einhaltung der zuvor gesetzlich festgelegten Kriterien und Anforderungen beginnt.

Zu Absatz 1

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

In dem Standortauswahlverfahren werden die Suchräume für den Endlagerstandort ausgehend von dem gesamten deutschen Staatsgebiet in den Phasen des Verfahrens jeweils eingeschränkt. Dabei soll in jeder Phase vorrangiges Auswahlkriterium die Einhaltung der Sicherheitskriterien sein. Der Ausschluss offensichtlich nicht geeigneter Gebiete erfolgt nach den Entscheidungsgrundlagen, die nach § 4 Absatz 5 zuvor durch Bundesgesetz festgelegt wurden. In einem ersten Schritt ermittelt der Vorhabenträger sogenannte ungünstige Gebiete nach den geowissenschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und raumplanerischen Ausschlusskriterien und geologischen Mindestanforderungen. Damit werden Regionen aus dem Verfahren genommen, die offensichtlich nicht die nach Stand von Wissenschaft und Technik zu stellenden Anforderungen erfüllen. Der Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen wird somit im Ausschlussverfahren erarbeitet. Diese Vorgehensweise verbindet eine hohe Transparenz des Verfahrens mit einer möglichst raschen Reduktion auf Standortregionen, die weiter untersucht werden können.

Zu Absatz 2

Für die übrig gebliebenen und damit in Betracht kommenden Standortregionen hat der Vorhabenträger jeweils vorläufige Sicherheitsuntersuchungen nach Maßgabe der zuvor durch Bundesgesetz (§ 4 Absatz 5) festgelegten Methodik und der Kriterien für die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen. Die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen müssen eine Bewertung enthalten, welche geologischen Eigenschaften der Standortregionen besonders positive oder auch negative Auswirkungen auf ein Endlager haben könnten.

Zu Absatz 3

Der Vorhabenträger hat einen Vorschlag für die in Betracht kommenden Standortregionen und auf der Grundlage der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen weitergehend einen Vorschlag für eine Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung zu erstellen und diese dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu übermitteln. Dabei wählt er Standorte aus, die insbesondere im Hinblick auf das Ziel der größtmöglichen Sicherheit und unter den Gesichtspunkten der Konfliktreduzierung und dem schonenden Einsatz von Ressourcen einer übertägigen Erkundung unterzogen werden sollen.

Die Fläche einer Standortregion kann weit größer sein als die für ein Endlager im Untergrund und an der Oberfläche benötigten Flächen. Deshalb sind an den Endlagerbedarf angepasste Flächen auszuweisen, die im besonderen Maße die positiven Eigenschaften der Standortregion und möglichst geringe negativen Eigenschaften aufweisen.

Zu Absatz 4

Während des Verfahrensschrittes der Ermittlung in Betracht kommender Standortregionen unter Ausschluss der ungünstigen Gebiete und der auf dieser Grundlage zu treffenden Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung sind die Öffentlichkeit, die Landesbehörden, die betroffe-

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

nen Gebietskörperschaften und die Träger öffentlicher Belange nach den §§ 9, 10 und 11 Absatz 2 und 3 umfassend zu beteiligen.

Zu § 14 (Entscheidung über übertägige Erkundung):

Zu Absatz 1

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung überprüft die Vorschläge des Vorhabenträgers zum Ausschluss von Standortregionen und zur Ausweisung von Standorten für die übertägige Erkundung. Dabei beteiligt es die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümer (Absatz 3). Kommt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass es von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen will, hat es diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Vor der Entscheidung nach Absatz 2 über die Auswahl der Standorte für die übertägige Erkundung ist nach Nummer 1.14 der Anlage 3 zum UVPG durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und der Umweltbericht nach § 14g UVPG zu erstellen.

Zu Absatz 2

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Bericht mit den Vorschlägen in Betracht kommender Standortregionen und hieraus auszuwählender Standorte für die übertägige Erkundung (Satz 1). Zu den zu übermittelnden Unterlagen gehört auch der Umweltbericht der jeweils an den in Betracht kommenden Standorten durchgeführten Strategischen Umweltprüfung. Über den Ausschluss der ungünstigen Gebiete und über die übertägig zu erkundenden Standorte wird durch Bundesgesetz entschieden (Satz 2). Dass bereits die erste Entscheidung über den Ausschluss ungünstiger Gebiete und die übertägig zu erkundenden Standorte dem Gesetzgeber übertragen ist, unterstreicht die Bedeutung des Verfahrens der Standortauswahl für die Errichtung und den Betrieb des Endlagers. Auch dies trägt dazu bei, dass ein demokratisch legitimiertes und transparentes Verfahren gewährleistet wird.

Die Bundesregierung hat dem Gesetzgeber für diese planerische Entscheidung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (Satz 3). Zu den zu übermittelnden Unterlagen gehören insbesondere auch die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Weitere Unterlagen hat die Bundesregierung auf Anforderung des Deutschen Bundestags zu übermitteln (Satz 4).

Zu Absatz 3

Aufgrund der möglichen enteignungsrechtlichen Vorwirkung eines Gesetzes zur Festlegung der übertägig zu erkundenden Standorte - etwaige Enteignungen sowie Entschädigungsregelungen

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

wären einem nachfolgenden Enteignungsverfahren zugewiesen - könnte ein solches Gesetz „als Legalenteignung im Gewande einer Legalplanung“ am Maßstab des Artikel 14 Absatz 3 GG zu messen sein. Die betroffenen Grundstückseigentümer und kommunalen Gebietskörperschaften sind vor Übermittlung des Berichtes mit den Vorschlägen für die übertägig zu erkundenden Standorte an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anzuhören.

Zu § 15 (Festlegung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien):

Zu Absatz 1

Im Sinne der Verfahrensoptimierung ist sicherzustellen, dass möglichst alle durch eine übertägige Standorterkundung zu gewinnenden sicherheitsrelevanten Standortdaten mit möglichst wenig Auswirkungen auf die geologischen Barrierefunktionen und Rechte Dritter erhoben werden und zugleich die sicherheitstechnische Bewertung ermöglicht wird. Hierfür hat der Vorhabenträger nach Maßgabe der nach § 4 Absatz 5 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien zu entwickeln und diese dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung vorzulegen. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung legt hierzu eine angemessene Frist fest. Es dient der Transparenz und der Glaubwürdigkeit der durch die übertägige Erkundung zu gewinnenden Standortdaten, wenn insbesondere die Prüfkriterien für die Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse vor Durchführung der Erkundung erstellt werden.

Zu Absatz 2

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat die Aufgabe, die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien für die übertägige Erkundung festzulegen (Satz 1). Es muss bei der Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogramme sicherstellen, dass durch die Erkundungstätigkeiten (z. B. Tiefbohrungen) die spätere Genehmigungsfähigkeit eines Standortes nicht beeinträchtigt wird.

Diese Prüfkriterien, die nur standortbezogen festgelegt werden können, sollen ermöglichen, die geowissenschaftlichen Erkundungsbefunde im Hinblick auf die notwendigen charakteristischen Merkmale des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs und die günstige geologische Gesamtsituation an dem jeweiligen Standort bewerten zu können.

Während dieses Verfahrensschrittes der Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogramme und Erstellung der Prüfkriterien sind die Öffentlichkeit, die Landesbehörden, die betroffenen Gebietskörperschaften und die Träger öffentlicher Belange nach den §§ 9, 10 und 11 Absatz 2 und 3 umfassend zu beteiligen (Satz 2).

Zu Absatz 3

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat die für die jeweiligen Standorte unterschiedlichen standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien und etwaige spätere wesentliche Änderungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Zu § 16 (Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung):

Nach Durchführung der übertägigen Erkundung (Absatz 1) sind von dem Vorhabenträger, aufbauend auf die von ihm nach § 13 Absatz 3 erarbeiteten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen, weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen (Absatz 2 Satz 1). Während der übertägigen Erkundung eventuell neu erkannte sicherheitstechnisch bedeutsame Befunde müssen in die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen einfließen.
Der Vorhabenträger hat die durch Erkundung und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gewonnenen Erkenntnisse nach Maßgabe der jeweiligen standortbezogenen Prüfkriterien und im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit und sonstige, insbesondere sozioökonomische, Auswirkungen möglicher Endlagerbergwerke zu bewerten, einen Vergleich der untersuchten Standorte vorzunehmen und über die Ergebnisse der übertägigen Erkundung nach Absatz 1 zu berichten. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat er eine sachgerechte Standortauswahl für die Wirtsgesteinsarten, auf die sich die weitere Erkundung beziehen soll, und zugehörige Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung vorzuschlagen (Absatz 2 Satz 2). Wenn und soweit der Standort Gorleben in diesem Verfahrensabschnitt noch Teil des Standortauswahlverfahrens ist, erscheint es sachgerecht, einen weiteren Standort in der Wirtsgesteinsart Salz zur untertägige Erkundung vorzuschlagen.

Zu Absatz 3
Die Öffentlichkeit, die Landesbehörden, die betroffenen Gebietskörperschaften und die Träger öffentlicher Belange sind nach den §§ 9, 10 und 11 Absatz 2 und 3 umfassend zu beteiligen.

Zu § 17 (Auswahl für untertägige Erkundung):

Zu Absatz 1
Anhand der Ergebnisse und Bewertungen aus den übertägigen Erkundungen und den weiterentwickelten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen überprüft das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung den Vorschlag des Vorhabenträgers. Kommt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass es von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen will, hat es diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Vor der Entscheidung nach Absatz 2 über die Auswahl der Standorte für die untertägige Erkundung ist zudem nach Nummer 1.15 der Anlage 3 zum UVPG durch das Bundesamt für kerntechni-

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

sche Entsorgung eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und der Umweltbericht nach § 14g UVPG zu erstellen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung den Auswahlvorschlag, der alle wesentlichen Auswahlgründe sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung enthalten muss, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu übermitteln hat (Satz 1).

Der Gesetzgeber trifft die Entscheidung über die Auswahl der untertägig zu erkundenden Standorte (Satz 2). Hierzu hat ihm die Bundesregierung alle für seine Auswahlentscheidung abwägungsrelevanten Tatsachen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zu den Unterlagen des Auswahlvorschlags gehören insbesondere auch die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (Satz 3). Weitere Unterlagen hat die Bundesregierung auf Anforderung des Deutschen Bundestags zu übermitteln (Satz 4). Das weitere Verfahren entspricht dem Verfahren bei der Festlegung der auszuschließenden Gebiete und der übertägig zu erkundenden Standorte.

Zu Absatz 3

Aufgrund der möglichen enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Gesetzes zur Festlegung der untertägig zu erkundenden Standorte - etwaige Enteignungen sowie Entschädigungsregelungen wären einem nachfolgenden behördlichen Enteignungsverfahren zugewiesen - ist ein solches Gesetz nach der Rechtsprechung des BVerfG „als Legalenteignung im Gewande einer Legalplanung“ am Maßstab des Artikel 14 Absatz 3 GG zu messen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und kommunalen Gebietskörperschaften sind vor Übermittlung des Auswahlvorschlages für die untertägige Erkundung in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren anzuhören.

Zu Absatz 4

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, den Auswahlvorschlag der Standorte für die untertägige Erkundung verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen. Die Eröffnung der gerichtlichen Kontrollmöglichkeit ist sachgerecht, da das Standortauswahlverfahren mit der Entscheidung über die untertägigen Erkundungsstandorte eine wesentliche Zäsur erreicht.

Zu diesem Zweck sieht Satz 1 vor, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung durch feststellenden Verwaltungsakt, der der gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist, verbindlich entscheidet, ob das bisherige Auswahlverfahren und der auf dieser Grundlage getroffene Auswahlvorschlag der Standorte für die untertägige Erkundung des Bestimmungen des Standortauswahlgesetzes entspricht. Nach Satz 2 ist der Verwaltungsakt in entsprechender Anwendung von § 17

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung öffentlich bekannt zu machen. Auch wenn der Deutsche Bundestag von der Bundesregierung bereits über den Auswahlvorschlag des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung unterrichtet wurde, wird davon ausgegangen, dass der Deutsche Bundestag das Ergebnis der gerichtlichen Prüfung vor einer gesetzlichen Entscheidung abwarten wird.

Satz 3 ordnet die entsprechende Anwendung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes an; damit können insbesondere die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz klagebefugten Vereinigungen eine nicht auf die Überprüfung subjektiver Rechte beschränkte gerichtliche Kontrolle herbeiführen (vgl. § 3 Absatz 5 Nummer 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes).

Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Entscheidung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit vorausgeht, so dass ein Widerspruchsverfahren nicht sachgerecht wäre.

Satz 5 sieht eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vor. Die Begründung dieser erstinstanzlichen Zuständigkeit ist auch mit Blick auf die bereits bestehenden erstinstanzlichen Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts unverzichtbar. Bei der Entscheidung über die Standorte der untertägigen Erkundung handelt es sich um eine voraussichtlich nur einmalig zu treffende Entscheidung, die durch eine besondere - über andere Großprojekte hinausgehende - politische Bedeutung und ein herausragendes Interesse der Öffentlichkeit geprägt ist. Sie hat eine länderübergreifende Bedeutung für das gesamte Bundesgebiet. Die Befristungen der Genehmigungen für die Zwischenlagerung der Wärme entwickelnden Abfälle im Bundesgebiet machen zudem eine möglichst zügige Streitentscheidung dringlich. Im Übrigen sind der Regelungsgehalt des Auswahlvorschlags für die untertägige Erkundung und damit der mögliche Streitstoff durch die gesetzlichen Festlegungen nach § 4 Absatz 5 und § 14 Absatz 2 eingegrenzt.

Zu Absatz 5

Die Aufgabe der Suche und Auswahl eines Standortes für die Endlagerung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle soll in dieser Generation gelöst werden. Um diesem Ziel Ausdruck zu verleihen, wird in § 1 Absatz 3 bestimmt, dass das Standortauswahlverfahren durch das Standortplanfeststellungsgesetz bis zum Jahr 2031 abgeschlossen werden soll. Damit diese Zeitvorgabe eingehalten werden kann, legt das Gesetz für bestimmte Verfahrensschritte zeitliche Zielvorgaben fest. Der Vorhabenträger, das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung und der Gesetzgeber müssen ihre Aufgabenerledigung darauf ausrichten, die zeitlichen Vorgaben einzuhalten. Die Sollvorschrift macht darüber hinaus deutlich, dass die zeitliche Zielvorgabe bei Vorliegen sachlicher Gründe auch überschritten werden darf.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Zu § 18 (Vertiefte geologische Erkundung):

Zu Absatz 1

Der Vorhabenträger hat für die untertägige Erkundung der ausgewählten Standorte Vorschläge für ein vertieftes geologisches Erkundungsprogramm und die Prüfkriterien zu erarbeiten (Nummer 1). Dieses Programm muss geeignet sein, alle standortbezogenen geologischen Daten zu ermitteln, die für eine verlässliche sicherheitstechnische Beurteilung insbesondere der Langzeitsicherheit eines Endlagers an diesem Standort nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind. Es dient zudem der Transparenz und der Glaubwürdigkeit der durch die untertägige Erkundung zu gewinnenden Standortdaten, wenn insbesondere die Prüfkriterien für die Bewertung vor der Durchführung der untertägigen Erkundung aufgestellt werden. Darüber hinaus sind in den dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung vorzulegenden Unterlagen die Umweltauswirkungen und raumordnerischen Auswirkungen eines geplanten Erkundungsbergwerks darzustellen (Nummer 2).

Zu Absatz 2

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung prüft auf wissenschaftlicher Basis die Vorschläge des Vorhabenträgers und legt die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und standortbezogenen Prüfkriterien fest (Satz 1). Hierbei muss beachtet werden, dass die Erkundungsprogramme die Ermittlung aller sicherheitstechnisch erforderlichen Daten zur Beurteilung insbesondere der Langzeitsicherheit nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ermöglichen müssen.

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung muss zudem bei der Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogramme sicherstellen, dass durch die Erkundungstätigkeiten die spätere Genehmigungsfähigkeit der zu erkundenden Standorte, insbesondere die Integrität der geologischen Barrieren, nicht beeinträchtigt wird.

Die Erkundungsprogramme müssen im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen, Nutzungskonflikte, Eingriffe in die privaten Rechte Dritter sowie negative sozioökonomische Auswirkungen minimiert werden.

Während dieses Verfahrensschrittes hat das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung die Öffentlichkeit, die Landesbehörden, die betroffenen Gebietskörperschaften und die Träger öffentlicher Belange nach den §§ 9 bis 11 umfassend zu beteiligen (Satz 2).

Im Anschluss veröffentlicht das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung nach Satz 3 die Erkundungsprogramme und die Prüfkriterien und etwaige spätere wesentliche Änderungen im Bundesanzeiger.

Zu Absatz 3

Der Vorhabenträger hat auf dieser Basis die untertägige Erkundung durchzuführen und nach Maßgabe der nach § 4 Absatz 5 gesetzlich festgelegten Methodik umfassende vorläufige Sicher-

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

heitsuntersuchungen für die Betriebsphase und die Nachverschlussphase sowie die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes des Endlagers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellen (Satz 1).

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt die Berichtspflicht des Vorhabenträgers gegenüber dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung nach Durchführung der vertieften geologischen Erkundung und Bewertung der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung führt im Anschluss eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den §§ 7 bis 9b des UVPG hinsichtlich des Standortes für eine Anlage zur Endlagerung durch, damit alle die Umwelt betreffenden entscheidungserheblichen Aspekte bei der Standortentscheidung berücksichtigt werden können (Satz 2).

Zu § 19 (Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag):

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung auf Basis der vom Vorhabenträger durchgeführten untertägigen Erkundungen, der im Anschluss durchgeführten umfassenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange, unter Einschluss der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung, einen Standortvorschlag für die Einrichtung eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle zu erarbeiten hat.

Dieser Standort muss nach Satz 2 – unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Absatz 1 - erwarten lassen, dass er die nach dem Atomgesetz erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers gewährleistet und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht entgegensteht.

Die abschließende Prüfung der Einhaltung der atomrechtlichen und sonstigen Anforderungen erfolgt im sich anschließenden Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a AtG.

Der Standortvorschlag des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung muss zudem die Darstellung der Umweltauswirkungen entsprechend den §§ 11 und 12 UVPG und eine Darstellung der Raumverträglichkeit enthalten, um in der Standortentscheidung nach § 20 Absatz 2 eine umfassende Abwägung hinsichtlich aller standortrelevanter Gesichtspunkte zu ermöglichen (Satz 3).

Bei diesem Verfahrensschritt sind die Öffentlichkeit, die Landesbehörden, die betroffenen Gebietskörperschaften und die Träger öffentlicher Belange nach den §§ 9 bis 11 umfassend zu beteiligen (Satz 4).

Zu Absatz 2

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Standortvorschlag einschließlich aller erforderlicher Unterlagen (unter anderem die umfassenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen, die Begründung der Raumverträglichkeit und die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung) zu übermitteln (Satz 1). Aufgrund der möglichen enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Standortplanfeststellungsgesetzes (etwaige Enteignungen sowie Entschädigungsregelungen wären einem nachfolgenden Enteignungsverfahren zugewiesen) ist ein solches Gesetz nach der Rechtsprechung des BVerfG „als mögliche Legalenteignung im Gewande einer Legalplanung“ am Maßstab des Art. 14 Absatz 3 GG zu messen.

Satz 2 regelt daher, dass die betroffenen Grundstückseigentümer und kommunalen Gebietskörperschaften vor Übermittlung des Standortvorschlages an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Einbringung in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren anzuhören sind.

Zu § 20 (Standortentscheidung):

Zu Absatz 1

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überprüft, dass das Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde. Die Bundesregierung legt den Standortvorschlag durch den Entwurf eines Standortplanfeststellungsgesetzes vor.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 soll unter Abwägung aller privater und öffentlicher Belange über den Standortvorschlag zur Errichtung eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle durch Bundesgesetz entschieden werden.

Mit der Festlegung des Standortes, an dem das anschließende Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, übernimmt der Gesetzgeber eine bisher der Exekutive obliegende Entscheidung im Wege eines Maßnahmegesetzes, denn die Prüfung, ob der vom Vorhabenträger vorgesehene Endlagerstandort den Zulassungsanforderungen entspricht, ist Teil der bisher von einer Landesbehörde, § 24 Absatz 2 S. 1 AtG (alt), durchzuführenden Planfeststellung nach § 9b Absatz 1 S. 1 AtG.

Das Standortplanfeststellungsgesetz ist jedoch in vor- und nachgelagerte Verfahren eingebettet, es unterscheidet sich auch nach Umfang und Intensität seines Gegenstandes von den früher im Bereich der Verkehrsinfrastruktur erlassenen und anerkannten Projektplanfeststellungsgesetzen. Anders als diese legt es abschließend allein den Standort, nicht auch die Auslegung der dort zu realisierenden Einrichtungen fest und ist somit seinem Gegenstand nach weniger weitreichend. Insofern nimmt das hier geplante Gesetz einen Platz zwischen der Bedarfsgesetzgebung (z.B. bei

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

der Planung von Bundesfernstraßen) und der Projektplanfeststellungsgesetzgebung (wie in den 1990er Jahren die Investitionsmaßnahmegesetze, z.B. die Südumfahrung Stendal) ein.
Nach der Stendal-Entscheidung des BVerfG vom 17.07.1996 (2 BvF 2/93 – BVerfGE 95, 1 ff.) darf der Gesetzgeber auf Initiative und Vorbereitung durch Regierung und Verwaltung durch Gesetz einen Plan beschließen, sofern die Materie ihrer Natur nach geeignet ist, gesetzlich geregelt zu werden und verfassungsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine fachplanerische Entscheidung darf der Gesetzgeber an sich ziehen, wenn dafür gute Gründe bestehen. Diese Rechtsprechung ist auf den vorliegenden Fall der Standortfestlegung als Teil-Legalplanung übertragbar.
Die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Gründe sind hier gegeben. Ein wichtiger tragender Grund ist die besondere Bedeutung der Endlagerung radioaktiver Abfälle als großes Infrastrukturprojekt und nationale Aufgabe. Eine zeitliche Dimension besteht insoweit, als nun nach mehreren Generationen des Streits über einen geeigneten Standort für ein atomares Endlager in Deutschland die Perspektive einer möglichst breit von der Gesamtbevölkerung in Deutschland getragenen Lösung eröffnet ist. Dabei bietet die Entscheidungsform des Gesetzes das größtmögliche Maß an demokratischer Legitimation und damit die größtmögliche Chance auf eine dauerhaft akzeptierte Streitentscheidung. Dies wird durch den außerordentlich hohen Stellenwert der hier berührten grundrechtlichen Schutzgüter unterstrichen. Ferner wird die Annahme des Vorliegens „guter“ bzw. „triftiger“ Gründe dadurch erleichtert, dass nicht nur ein vorgelagertes Verfahren, sondern auch ein nachgelagertes Verfahren, nämlich das Genehmigungsverfahren die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung der konkreten Anlage betreffend, stattfindet. Dieses Verfahren bietet die Gelegenheit, ein weiteres Mal die nach zutreffender Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts in erhöhtem Maße bei der Verwaltung vorhandenen Fach- und Sachkompetenzen innerhalb eines nach den Regeln des Verwaltungsverfahrensrechts mit großer Gründlichkeit und anschließender verwaltungsgerichtlicher Kontrollmöglichkeit ablaufenden Verfahrens einzusetzen.
Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Erlass des abschließenden Standortplanfeststellungsgesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nr. 14 GG. Fordert man für ein solches Plangesetz neben der Gesetzgebungskompetenz auch eine Verwaltungskompetenz, so ergibt sich diese aus Artikel 87 Absatz 3 S. 1 GG.

Die Aufgabe der Standortfestlegung eignet sich auch im Sinne der Rechtsprechung zur zentralen Erledigung, denn das vorgesehene Standortauswahlverfahren erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet, sodass es von einer Landesbehörde nicht durchgeführt werden könnte.
Die Festlegung des Endlagerstandortes durch Gesetz setzt eine umfassende, vom Bundestag vorzunehmende eigene Abwägung voraus, denn das Abwägungsgebot wurzelt im Rechtsstaatsprinzip des Artikels 20 Absatz 3 GG.
Eine eigene Abwägung vorzunehmen ist der Gesetzgeber in der Lage, da ihm nach Satz 2 und 3 zusammen mit dem Gesetzentwurf auch die wesentlichen Auswahlgründe des vorgelagerten Standortauswahlverfahrens (Ergebnisse der übertägigen und der untertägigen Erkundungen, die

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

vollständigen Sicherheitsuntersuchungen, etc.), die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen und Anhörungen vorzulegen sind. Der für gesetzliche Entscheidung erhebliche Sachverhalt muss zuvor zutreffend und vollständig ermittelt werden und der Entscheidung des Gesetzgebers zugrunde gelegt werden, so dass der Exekutive die Vorbereitung des Plangesetzes obliegt. Weitere Unterlagen sind dem Deutschen Bundestag auf Anforderung durch die Bundesregierung zu übermitteln.

Zu Absatz 3

Das Standortplanfeststellungsgesetz legt den konkreten Standort des Vorhabens abschließend fest. Absatz 3 ist Ausdruck der engen Verzahnung zwischen der Standortfestlegung nach durchgeführtem Standortauswahlverfahren mit dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Errichtung, Betrieb und Stilllegung des Endlagers und stellt fest, dass die Entscheidung hinsichtlich der standortbezogenen Elemente für das anschließende Genehmigungsverfahren verbindlich ist.

Zu § 21 (Bestehender Erkundungsstandort)

Zu Absatz 1

Der Salzstock Gorleben wird in das Standortauswahlverfahren überführt und nimmt wie jeder andere Standort an dem Auswahlverfahren teil. Dabei dient er nicht als Referenzstandort, sondern der Standort wird wie jeder andere in Betracht kommende Standort in allen Verfahrensschritten an den noch festzulegenden Kriterien und Anforderungen gemessen und mit den anderen Standorten verglichen werden, mit der Folge, dass er in jedem Verfahrensabschnitt aus dem Auswahlverfahren ausscheiden kann, wenn er die Anforderungen nicht erfüllt, oder bei einem Vergleich mit sicherheitstechnisch gleichwertigen Standorten eine Abwägung zu einem für den Salzstock Gorleben negativen Ergebnis führt (Sätze 1 und 3).

In eine solche vergleichende Bewertung darf auch nicht einfließen, dass bereits Erkenntnisse aus der bisherigen Erkundung des Salzstocks Gorleben vorliegen und bereits Infrastruktur für die Erkundung existiert (Satz 4).

Zu Absatz 2

Die bisherige bergmännische Standorterkundung des Salzstocks Gorleben wird mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes beendet (Satz 1). Weitere bergmännische Erkundungen am Standort Gorleben, die der Standortauswahl dienen, dürfen nach diesem Gesetz nur durchgeführt werden, wenn im jeweiligen Verfahrensschritt des Standortauswahlverfahrens im Rahmen einer Abweichungsanalyse festgestellt werden sollte, dass basierend auf den dann geltenden Anforderungen und Kriterien noch Erkenntnisse für die zu treffenden Entscheidungen gewonnen werden müssen (Satz 2).

Das Erkundungsbergwerk wird solange unter Gewährung aller rechtlichen Erfordernisse (z.B. Verlängerung der Gorleben-Veränderungssperre) und der notwendigen tatsächlichen Erhaltungsar-

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

beiten offen gehalten, wie der Standort Gorleben nicht nach dem Standortauswahlgesetz (siehe Absatz 1 Satz 5) ausgeschlossen wurde (Satz 3). Mit dem Offenhaltungsbetrieb des Erkundungsbergwerks wird die Verpflichtung, den Standort Gorleben in das Standortauswahlverfahren einzubeziehen, tatsächlich und rechtlich gewährleistet. Sicherheitsgerichtete Maßnahmen zur Offenhaltung sind jederzeit möglich. Die Offenhaltung erfolgt aber konsequenterweise nur so lange, wie sich der Standort Gorleben noch im Auswahlverfahren befindet. Der Betrieb eines Salzlabors, insbesondere zur standortunabhängigen Forschung zum Medium Salz als Wirtsgestein, ist ab dem Zeitpunkt nach Satz 1 unzulässig.

Zu Absatz 3

Die zurzeit in Erarbeitung befindliche Vorläufige Sicherheitsanalyse Gorleben (VSG) wird mit In-Kraft-Treten des Gesetzes ohne eine vorläufige Standort-Eignungsprognose eingestellt (Satz 1). Es wird eine umfassende Dokumentation der bisherigen Erkundungsergebnisse und Sicherung der Daten geben, aber es erfolgt keine Auswertung der bereits durchgeführten Untersuchungen für eine Eignungsaussage (Satz 2). Die gesicherten Daten dürfen im Rahmen des Standortauswahlverfahrens nur in den jeweiligen Verfahrensabschnitten genutzt werden.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

II. Zu Artikel 2 - Änderung des Atomgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 9b AtG):

Zu a)

Aufgrund des neuen Genehmigungsverfahrens nach Absatz 1a neben der bisher üblichen Planfeststellung nach Absatz 1 für Anlagen des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle wird die Angabe zum § 9b in „Zulassungsverfahren“ als Oberbegriff für Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren für Endlager geändert.

Das atomrechtliche Planfeststellungsverfahren nach § 9b Absatz 1 ist wegen der neuen Genehmigung in § 9b Absatz 1a nicht mehr relevant für die Zulassung eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle, das zuvor das Standortauswahlverfahren durchlaufen muss. Die atomrechtliche Planfeststellung hat damit nur noch Bedeutung für die Zulassung von Anlagen des Bundes zur Endlagerung von nicht wesentlich Wärme entwickelnden radioaktiven Abfällen und für die Änderungsplanfeststellungsverfahren bzw. Stilllegungsplanfeststellungen des Endlagers Schacht Konrad, des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben und der Schachtanlage Asse II.

Zu b) und c)

Die Ergänzung der Stilllegung in Absatz 1 Halbsatz 2 stellt materiellrechtlich keine Rechtsänderung dar, sondern lediglich eine klarstellende Aufzählung. Die Stilllegung bei der Planfeststellung nach § 9b ist, anders als bei Genehmigungsverfahren nach § 7, dem Betrieb zuzuordnen, kann aber eine separate Stufe im Rahmen der nun möglichen Teilbarkeit von Planungsentscheidungen sein.

§ 74 Absatz 3 VwVfG enthält eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Aufteilung von Planungsentscheidungen im Sinne von horizontaler Abschnittsbildung. § 9b Absatz 1 Satz 1 (neu) sieht nun die Teilbarkeit von Planungsentscheidungen auch in Form der vertikalen Gliederung im Sinne der Stufung eines Verfahrens vor. Das BVerwG macht hinsichtlich des Gegenstandes solcher Teilentscheidungen auch bei der Planfeststellung keine Einschränkungen, wenn und soweit es sich um ihrem Wesen nach abtrennbare Planungsentscheidungen handelt und das Abwägungsgebot nicht verletzt wird (BVerwG, Urteil vom 9.3.1979, BVerwGE 57, 297 (300 f.). Verfahrenstechnisch ähnelt die Neuregelung in Absatz 1 der bergrechtlichen Planfeststellung in § 52 Abs. 2b BBergG. Für Vorhaben, die wegen ihrer räumlichen Ausdehnung oder zeitlichen Erstreckung in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, kann der bergrechtliche Rahmenbetriebsplan in Form eines Planfeststellungsbeschlusses entsprechend den Stufen in Teilplanfeststellungsbeschlüssen aufgestellt und zugelassen werden. Es ist auch bei der über mehrere Jahre hinweg erfolgenden Errichtungsphase einer Anlage zur Endlagerung und im Hinblick auf die erst sehr viel später umzusetzende Stilllegung sinnvoll, eine abgeschichtete Ent-

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

scheidungsfindung zu ermöglichen. Die Aufzählung möglicher Stufen mit Errichtung, Betrieb und Stilllegung ist nicht abschließend.

Zu d)
Hier handelt es sich um eine Folgeänderung wegen der Einfügung des Satzes 2.

Zu e)
Dem Verfahren der Auswahl eines Standortes für das Endlager nach dem Standortauswahlgesetz schließt sich das Verfahren zur Zulassung der Errichtung, des Betriebes und der Stilllegung des Endlagers im Planfeststellungsverfahren an.
Wenn die abwägende Entscheidung der Standortfestlegung im Standortauswahlverfahren durch ein Bundesgesetz getroffen wurde, sind sämtliche öffentlich-rechtlichen Belange in Hinblick auf die Standortfestlegung in diesem Gesetzgebungsverfahren abgewogen worden. Im Anschluss daran soll die atomrechtliche Prüfung der atomrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers, in einem Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Mit der Festlegung des Standortes durch Gesetz wurde die Zulassungsentscheidung getroffen, soweit sie planerische Elemente enthält und eine Abwägung erfordert (Satz 1).
Die Genehmigung nach § 9b Absatz 1a darf nur erteilt werden, wenn die in § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Stilllegung und eine mögliche Teilgenehmigung hierfür gelten die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 sinngemäß.

Die Genehmigung schließt andere auf öffentlich-rechtliche Vorschriften gestützte Entscheidungen, die Voraussetzung für die Errichtung oder den Betrieb der Anlage sind, ein. Die materielle Konzentrationswirkung erstreckt sich nicht auf wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen. Diese sind gesondert zu erteilen. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren bleibt wegen der Sonderstellung des Wasserrechts verselbständigt, damit dem wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessen der nötige Handlungs- und Dispositionsspielraum gegeben ist.

Ebenso von der Konzentrationswirkung nicht erfasst wird die Zulässigkeit des Vorhabens nach dem Berg- und Tiefspeicherrecht (wie auch für das Planfeststellungsverfahren nach § 9b Absatz 5 Nr. 3); diese behördlichen Entscheidungen werden von dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung im Benehmen mit den jeweils zuständigen Behörden der Länder erteilt (siehe § 23d Absatz 1 Nummer 3). Nach § 126 Abs. 3 BBergG sind auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Endlagerung radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes die §§ 39, 40, 48, 50 bis 74 und 77 bis 104 und 106 BBergG entsprechend anzuwenden, wenn die Anlage ihrer Art nach auch

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet ist. Es gelten also auch die Vorschriften über die Notwendigkeit der Zulassung von Betriebsplänen, §§ 52 ff. BBergG. Eines durch ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 52 Absatz 2a, 57c BBergG, § 1 UVPVBergbau zuzulassenden Rahmenbetriebsplanes bedarf es für Errichtung und Betrieb des Endlagers nicht, da nach § 57b Abs. 3 Satz 2 BBergG der § 9b AtG Vorrang hat.
Bisher war damit der Vorrang des atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemeint, jetzt umfasst dies auch das atomrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a. Der Verzicht auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren ist auch sachgerecht, weil ein solches Verfahren dem Charakter des § 9b als einer gebundenen Erlaubnis sowie dem Umstand widersprechen würde, dass das vorangegangene gesetzliche Standortauswahlverfahren alle Elemente einer auf einer Abwägung beruhenden Planungsentscheidung bereits enthält.

Die im weiteren Verfahren in erster Linie technisch-wissenschaftlichen Fragen der Errichtung und des sicheren Betriebes sowie der Stilllegung des Endlagers können ebenfalls gestuft abgeschichtet werden über das sog. vorläufige positive Gesamturteil, dessen Rechtsfolge die Erteilung von nach § 18 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) möglichen Teilgenehmigungen ist, wenn die dafür normierten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. § 7b des Atomgesetzes und die AtVfV sind daher für die Genehmigung bzw. Teilgenehmigung nach § 9b Absatz 1a entsprechend anwendbar (Satz 6).

Zu f)
Der angefügte Absatz 2 Satz 3 regelt, dass auch in einem Genehmigungsverfahren in den Fällen des Absatz 1a eine Umweltverträglichkeitsprüfung der Anlage zur Endlagerung durchzuführen ist. Sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung bereits während des Standortauswahlprozesses zum Standort durchgeführt wurde, kann die Prüfung im Genehmigungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der zuzulassenden Anlage zur Endlagerung beschränkt werden.

Zu g)
Die Ergänzung in Absatz 4 stellt klar, dass für die Stilllegung von Anlagen zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 AtG, die grundsätzlich zur Phase des Betriebes zugehörig ist, auch bei einem nun möglichen separaten Teilplanfeststellungsbeschluss die materiellen Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 AtG gelten und erfüllt sein müssen.

Zu h)
Die bergrechtlichen Zulassungen erteilt in Planfeststellungsverfahren des Bundes nach § 9b Absatz 1 das nach § 23d Nummer 2 zuständige Bundesamt für kerntechnische Entsorgung.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Zu i)
Die vertikale Gliederung eines Vorhabens findet sich ebenfalls wieder in der gesetzlichen Praxis in Genehmigungsverfahren im Atomrecht (§§ 18, 19 AtVfV). § 18 AtVfV und die Bestandspräklusion des § 7b AtG sind daher auf das Planfeststellungsverfahren nach § 9b entsprechend anzuwenden (Absatz 5 Nummer 4).

Zu Nummer 2 (§ 9d AtG):

Die Einfügung in Absatz 2 Satz 1 regelt klarstellend, dass eine Enteignung für Zwecke der vorbereitenden Standorterkundung auch für die Offenhaltung eines im Standortauswahlverfahren befindlichen Standortes zulässig ist. Beim Standort Gorleben unterbleibt eine vorzeitige Enteignung, insbesondere für die Offenhaltung. Die Änderung von § 9d Absatz 2 betrifft lediglich künftige Erkundungsstandorte nach Beginn der übertägigen Erkundung.

Zu Nummer 3 (§ 21a AtG):

Der angefügte Satz 4 in Absatz 1 regelt klarstellend, dass die landesrechtlichen Kostenvorschriften bei der Erhebung von Kosten nach dem Atomgesetz im Anwendungsbereich des § 21a (Benutzung von Anlagen nach § 9a Absatz 3), und hier insbesondere bei Gebührenbescheiden der Landesssammelstellen, neben den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes ebenso subsidiär gelten, wie dies in § 21 Absatz 5 bereits für die in § 21 geregelten Fälle deklaratorisch geregelt wird.

Zu Nummer 4 (§ 21b AtG):

Die Ergänzung in § 21b Absatz 1 Satz 1 verdeutlicht die grundsätzliche Beitragsfähigkeit der Kosten für die Durchführung des Standortauswahlverfahrens nach den §§ 12 bis 21 des Standortauswahlgesetzes. Die Heranziehung der Abfallverursacher zur Deckung des notwendigen Aufwands für die Errichtung eines Endlagers des Bundes nach § 9a Absatz 3 im Wege der Vorzugslast ist gerechtfertigt. Die zugrunde liegende individuelle Aufwandverantwortlichkeit folgt aus der dem Betreiber einer kerntechnischen Einrichtung gesetzlich obliegenden Pflicht, für eine schadlose Verwertung anfallender radioaktiver Reststoffe oder für die geordnete Beseitigung (direkte Endlagerung) der anfallenden Reststoffe als radioaktive Abfälle zu sorgen (§ 9a Absatz 1 S. 1). Der Erfüllung dieser den Abfallverursachern obliegenden gesetzlichen Pflicht dient die Einrichtung eines Endlagers für radioaktive Abfälle durch den Bund, dem diese Aufgabe gemäß § 9a Absatz 3 übertragen ist. In der Überwälzung des öffentlichen Aufwands für die Wahrnehmung dieser Aufgabe findet die Heranziehung im Wege der Vorzugslast ihre Rechtfertigung.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Dabei ist es verfassungsrechtlich auch zulässig, die Abfallverursacher zu den Kosten eines der Einrichtung eines Endlagers vorausgehenden Standortauswahlverfahrens, in dem mehrere mögliche Standorte intensiv untersucht werden, heranzuziehen, sofern der Aufwand für die Standortauswahl mit einem konkreten Standortbezug entsteht (§§ 12 ff. des Standortauswahlgesetzes).
Der Auferlegung der Kosten für ein solches Standortauswahlverfahren für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle steht auch kein schützenswertes Vertrauen entgegen. Es fehlt zum Einen an einer förmlichen und verbindlichen Festlegung auf die Überprüfung nur des einen Standorts Gorleben und zum Anderen konnten die Abfallverursacher nie darauf vertrauen, endgültig nicht zu den Kosten der Überprüfung weiterer Standorte herangezogen zu werden.

Zu Nummer 5 (§ 23d AtG):

§ 23d regelt die Zuständigkeiten des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung nach dem Atomgesetz.
Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung ist zuständig für die Planfeststellung und Genehmigung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9b und deren Aufhebung, die bisher nach § 24 Absatz 2 Satz 1 durch die von den Landesregierungen bestimmten obersten Landesbehörden wahrgenommen wurden (Nummer 1).
Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung ist außerdem zuständig für die Erteilung der bergrechtlichen Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde des jeweiligen Landes sowie für die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen im Zusammenhang mit Planfeststellungsverfahren und Genehmigungsverfahren für Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9b (Nummern 2 und 4). Eine Ausnahme gilt in den Fällen, in denen der Standort nach dem Standortauswahlgesetz durch Bundesgesetz festgelegt wurde. In diesem Fall gelten die Zuständigkeitsregelungen des Satzes 1 erst nach dieser abschließenden Entscheidung über den Standort nach § 20 des Standortauswahlgesetzes.
Die Bergaufsicht nach den §§ 69 bis 74 Bundesberggesetz über Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung nach § 9a Absatz 3 übt ebenfalls das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung aus (Nummer 3).

Zu Nummer 6 (§ 24 Absatz 2 Satz 1 AtG):

Durch die Streichung der Wörter „sowie die Planfeststellung nach § 9b und Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses“ in Absatz 2 Satz 1 wird die bisherige Auftragsverwaltung im Bereich der Zuständigkeit für Planfeststellungsverfahren zur Einrichtung von Endlagern des Bundes nach § 9a Absatz 3 in die Bundeseigenverwaltung nach Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 GG überführt. Für die

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Planfeststellung und die Genehmigung nach § 9b ist nunmehr der Bund und für diesen das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zuständig (siehe neu angefügter § 23d Nummer 1).

Zu Nummer 7 (§ 57b)

Hiermit wird für die Schachtanlage Asse II geregelt, dass weiterhin in Bundesauftragsverwaltung das Land Niedersachsen für die Erteilung der Genehmigungen nach dem Atomrecht und der Strahlenschutzverordnung und für einen Planfeststellungsbeschluss nach § 9b zuständig bleibt. Ebenso geht die bergrechtliche Zuständigkeit (Genehmigung und Aufsicht) im Sonderfall der Schachtanlage Asse II nicht auf den Bund über.

Zu Nummer 8 (§ 58 AtG):

Absatz 6

In Absatz 6 findet sich die Übergangsregelung für das Endlager Schacht Konrad. Die atomrechtliche Zuständigkeit (Genehmigung) und die bergrechtliche Zuständigkeit (Genehmigung und Aufsicht) für das Endlager Schacht Konrad verbleiben bis zur Zustimmung der atomrechtlichen Aufsicht zur Inbetriebnahme (Nebenbestimmung A.1-4 des Planfeststellungsbeschlusses Konrad vom 22. Mai 2002) beim Land Niedersachsen (Satz 1). Die Gesamt-Abnahmeprüfung zur Inbetriebnahme erfolgt als Abschluss der Errichtung. Nach dieser Zustimmung erfolgt der Probebetrieb mit Konrad-Gebinden ohne radioalogische Abfälle. Für den Zeitraum bis zur Zustimmung der atomrechtlichen Aufsicht zur Inbetriebnahme verbleibt es bei der Zuständigkeit § 24 Absatz 2 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Absatz 7

Die Übergangsbestimmung in Absatz 7 Satz 1 stellt sicher, dass das laufende Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) und zur Änderung der Dauerbetriebsgenehmigung vom 22. April 1986, die nach § 57a Absatz 1 Nummer 4 als Planfeststellungsbeschluss im Sinne von § 9b fort gilt, in der bisherigen Genehmigungszuständigkeit des Landes Sachsen-Anhalt bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses weitergeführt werden können.

Dies gilt auch für die bergrechtliche und wasserrechtliche Zuständigkeit; die Überführung in die Bundeszuständigkeit nach § 23d Nummer 2, 3 und 4 erfolgt ebenfalls erst mit Vollziehbarkeit des Stilllegungsplanfeststellungsbeschlusses (Satz 2).

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

III. Zu Artikel 3
(Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung)

Zu § 1 (Errichtung und Sitz)

Nach Absatz 1 wird ein Bundesamt für kerntechnische Entsorgung als selbständige Bundesoberbehörde nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG errichtet. Es wird dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nachgeordnet, um überwiegend Aufgaben aus dessen Geschäftsbereich wahrnehmen soll.

Absatz 1 regelt auch die Leitung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Wegen der Bedeutung und des Umfanges der zu erledigenden Aufgaben ist die ausdrückliche Einführung einer ständigen Vertreterin bzw. eines ständigen Vertreters (Vizepräsidentin/ Vizepräsident) vorgesehen. Hierdurch wird deutlich, dass die Vizepräsidentin/der Vizepräsident die Funktionen der Präsidentin/des Präsidenten mit gleicher Wirkung wahrnehmen kann.

Zu § 2 (Aufgaben)

§ 2 regelt die Aufgaben des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung.

Absatz 1 enthält die Aufgaben, die das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen hat. Absatz 1 enthält keine Aufgabenzuweisung im Einzelnen, sondern verweist auf Zuständigkeitsregelungen im Atomgesetz, im Standortauswahlgesetz oder in anderen Bundesgesetzen sowie auf Rechtsverordnungen aufgrund der genannten Gesetze. Damit wird sichergestellt, dass im Falle neuer oder geänderter Aufgaben Zuständigkeitsregelungen nur in den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, nicht aber im Errichtungsgesetz selbst, festgelegt werden müssen.

Absatz 2 beschreibt die Aufgaben, bei denen das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung auf der Grundlage seines wissenschaftlich-technischen Sachverstandes dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zuarbeitet, insbesondere bei der Erarbeitung von Grundlagen für Rechtsetzung und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Standortauswahlverfahrens sowie bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.

Dies schließt nicht aus, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit andere Einrichtungen des Bundes mit Untersuchungen beauftragt. Dies gilt auch für privatrechtliche Einrichtungen, vorrangig für die Gesellschaft für Reaktorsicherheit, deren Aufgabe es bleibt, der Bundesregierung jederzeit verfügbaren technisch-wissenschaftlichen Sachverstand auf

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

dem Gebiet der kerntechnischen Sicherheit und der Entsorgung radioaktiver Abfälle zur Verfügung zu stellen.

Absatz 3 ermöglicht es, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung auf den in Absatz 1 genannten Gebieten Aufgaben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder von anderen obersten Bundesbehörden übertragen werden können.

Zu den dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung durch andere Bundesgesetze zugewiesenen Aufgaben zählt auch die Erhebung von Gebühren und gegebenenfalls Auslagen. Rechtsgrundlage hierfür sind in erster Linie die Gebühren- und Auslagenregelungen des Atomgesetzes und der entsprechenden Rechtsverordnungen. Des Weiteren können Gebühren und Auslagen für von dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem zu erwartenden Bundesgebührengesetz (BGebG) und der auf dieser Grundlage zu erlassenden Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (§ 22 Absatz 4 BGebG) erhoben werden.

Zu § 3 (Aufsicht)

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

IV. Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Änderung von Kostenvorschriften des Atomgesetzes)

Aus Gründen der Rechtsbereinigung wird Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Kostenvorschriften des Atomgesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556) als überholt aufgehoben.

V. Zu Artikel 5 Folgeänderungen

(1) Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV)

Die Änderungen in den Gebührentatbeständen ist eine Folgeänderung der Einführung einer Genehmigung für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle in § 9b Absatz 1a AtG und der Möglichkeit von Teilgenehmigungen und Teilplanfeststellungsbeschlüssen auch in den Verfahren nach § 9b AtG.

(2) Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Die Ergänzung der Anlage 3 zum UVPG um die beiden neuen Nummern 1.15 und 1.16 stellt klar, dass an diesen beiden Verfahrensschritten des Standortauswahlverfahrens (Festlegung der Standortregionen und der Standorte für die übertägige Erkundung nach § 13 Absatz 2 StandortauswahlG bzw. Festlegung der Standorte für die untertägige Erkundung nach § 16 Absatz 2 StandortauswahlG eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Die vom Gesetzgeber zu treffende Auswahl wird in die Gruppe der Pläne und Programme gemäß § 14b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 1 UVPG aufgenommen werden. Damit wird sichergestellt, dass die Vorgaben der SUP-Richtlinie erfüllt werden.

(3) Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung (EndlagerVIV)

Mit der Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung wird bestimmt, dass Endlagervorausleistungen für den notwendigen Aufwand für die Durchführung des Standortauswahlverfahrens erhoben werden können.

(4) Änderung der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)

Die Ausbringung des Amtes der Präsidentin oder des Präsidenten in B 8 trägt der besonderen politischen und fachlichen Bedeutung des neuen Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung Rechnung.

VI. Artikel 6

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

2. *Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG) vom XX.XX.2013 (Stand: 10.06.2013)*

Deutscher Bundestag **Drucksache 17/13833**
17. Wahlperiode 10. 06. 2013

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG)

A. Problem und Ziel

Nachdem durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) ein nationaler Konsens über die Beendigung der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Deutschland erzielt wurde und ein festes Enddatum für diese Nutzung eingeführt wurde, soll auch die Suche nach einer Lösung für die sichere Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle im nationalen Konsens zwischen Bund und Ländern, Staat und Gesellschaft, Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.

Nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes (AtG) hat der Bund Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Für die Einrichtung eines Endlagers für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle soll ein Standortauswahlverfahren mit umfassender Erkundung und Untersuchung kodifiziert und die Standortentscheidung durch den Gesetzgeber zur Voraussetzung für die Durchführung des anschließenden Zulassungsverfahrens gemacht werden. Es wird ein vergleichendes Standortauswahlverfahren neu eingerichtet, das auf die Ermittlung des im Hinblick auf die Sicherheit bestmöglichen Standortes in Deutschland gerichtet ist. Die Erkundung erfolgt nach den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.

Zur Gewährleistung eines wissenschaftsbasierten Such- und Auswahlprozesses und eines transparenten Verfahrens ist die Einrichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung erforderlich. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung muss unter anderem standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien entwickeln und festlegen. Daneben müssen die Standortentscheidung

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

vorbereitet und eine aktive Öffentlichkeitsarbeit sowie die formale Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

B. Lösung

Mit dem Standortauswahlgesetz werden die einzelnen Verfahrensschritte für die ergebnisoffene Suche und Auswahl eines Standortes für den sicheren Verbleib der insbesondere Wärme entwickelnden radioaktiven Abfälle festgelegt und das Ziel kodifiziert, den Standort für die Einrichtung eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle zukünftig durch Bundesgesetz festzulegen. Damit kommen Bund und Länder ihrer Verantwortung für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Risiken von radioaktiven Abfällen, auch im Hinblick auf künftige Generationen, nach.

Der Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität entschärft die gesellschaftlichen Konflikte, die auch im Zusammenhang mit der Entsorgung entstanden sind. Für die in der Bundesrepublik Deutschland bereits angefallenen, sowie zukünftig noch anfallende, insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle, muss ein Endlagerstandort gefunden und ein Endlager eingerichtet werden, das den hohen Anforderungen für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Risiken radioaktiver Abfälle gerecht wird. Die Beseitigung bzw. Endlagerung der radioaktiven Abfälle, die bei der Nutzung der Kernenergie in Deutschland entstehen, soll in nationaler Verantwortung gelöst werden. Eine Entsorgung in anderen Ländern und ein Export von radioaktiven Abfällen zur Endlagerung kommen nicht in Betracht.

Aufbauend insbesondere auf den Ergebnissen des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Jahre 1999 eingerichteten Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd) und internationalen Entwicklungen wird das Gesetz von drei Säulen getragen: dem Vorrang der Sicherheit in einem wissenschaftsbasierten Verfahren, dem Grundsatz eines transparenten und fairen Verfahrens sowie dem Verursacherprinzip. Das Standortauswahlverfahren sieht eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit und einen Dialog mit den Betroffenen in allen Phasen des Verfahrens vor. Das Standortauswahlverfahren endet mit der abschließenden gesetzlichen Standortentscheidung. Hierfür ist eine Prognose der Einhaltung der standortbezogenen sicherheitstechnischen Anforderungen maßgeblich. Zusätzlich

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

sind in der Abwägung sämtliche öffentliche und private sowie sozioökonomische Belange zu berücksichtigen. Das nachfolgende Zulassungsverfahren für Errichtung, Betrieb und Stilllegung des Endlagers wird als Genehmigungsverfahren ausgestaltet, da die abzuwägenden Belange bereits in der gesetzlichen Standortfestlegung abschließend geprüft und bewertet wurden.

Dem Auswahlverfahren vorgelagert wird eine Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen für die Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle, insbesondere auch zu Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl sowie zu den Anforderungen an das Verfahren des Auswahlprozesses und die Prüfung von Alternativen, durch eine pluralistisch zusammengesetzte Bund-Länder-Kommission „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ (Kommission). Auf der Grundlage der Ergebnisse der Kommission wird das Gesetz evaluiert und gegebenenfalls geändert.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden keine zur Umsetzung der Richtlinie 2011/70/EURATOM erforderlichen Änderungen der Organisationsstruktur vorgenommen.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein Bundesamt für kerntechnische Entsorgung als selbständige Bundesoberbehörde errichtet, die die neuen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Standortauswahlverfahren und die anschließende atomrechtliche Genehmigung des Endlagers übernehmen soll.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit Bund oder Länder über ihre Beteiligung z.B. an Forschungseinrichtungen bereits heute zur Mitfinanzierung bei der Erkundung von Endlagerstätten nach den beitragsrechtlichen Vorschriften (§ 21b des Atomgesetzes in Verbindung mit der Endlagervorausleistungsverordnung) verpflichtet sind, werden sie auch für die bei der Durchführung des Standortauswahlverfahrens anfallenden Kosten entsprechend des

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Öffentlichkeit (durch die Kommission, das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung, den Vorhabenträger und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) und die Durchführung der dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung im Standortauswahlverfahren zugewiesenen Aufgaben inklusive erhöhter Sachverständigentitel werden Kosten von ca. 26 Mio. € pro Jahr für 15 Jahre angesetzt. Insgesamt ist ein Erfüllungsaufwand für das gesamte Standortauswahlverfahren von etwas über 2 Mrd. € zu erwarten.

Länder

Den Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand durch dieses Gesetz.

F. Weitere Kosten

Ein Einfluss dieses Gesetzes auf das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, wird nicht erwartet.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz - StandAG)

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit der Bundestagsdrucksache 17/13471.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

1. Zusammenfassung

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger	Keine direkten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Erfüllungsaufwand der Verwaltung	Für die Verwaltung wird der zusätzliche Erfüllungsaufwand auf Bund: Der Bund trägt die Kosten der neu einzurichtenden Bund-Länder-Kommission in Höhe von ca. **6,5 Mio. Euro**. pro Jahr. Darüber hinaus trägt der Bund die Kosten für die Regulierungsbehörde, durch deren Einrichtung ein Erfüllungsaufwand von **rund 7 Mio. Euro** jährlich entsteht. Da die bisher nach dem Atomgesetz bei den Ländern angesiedelte Zuständigkeit für die atomrechtliche Zulassung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle auf die neu eingerichtete Regulierungsbehörde des Bundes übertragen werden, entstehen hier künftig Zusatzkosten in nicht bezifferter Höhe. Durch zusätzlichen Aufwand beim Bundesamt für Strahlenschutz, das künftig Vorhabenträger im Rahmen des Standortauswahlverfahrens sein wird, entstehen zusätzliche Kosten von rund **7,7 Mio. Euro** jährlich. Hinzu kommen Personal- und Sachkosten für die Fach- und Rechtsaufsicht beim BMU in Höhe von **3,3 Mio. Euro jährlich**. Länder: Bei den Ländern reduziert sich durch die o.g. Zuständigkeitsregelung der Erfüllungsaufwand entsprechend.
Erfüllungsaufwand der Wirtschaft und sonstige Kosten	Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) geht davon aus, dass die Gesamtkosten der Standortauswahl zunächst vom Bund verausgabt und anschließend von der Wirtschaft refinanziert werden müssen. Das BMU schätzt die Kosten vorsichtig auf **etwas über 2 Mrd. Euro**. Darüber hinaus enthält der

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

	Regelungsentwurf eine Ermächtigung, wonach die Aufwendungen der Regulierungsbehörde durch die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen durch Rechtsverordnung geregelt werden kann, so dass auch mit einem **Anstieg der sonstigen Kosten** der Wirtschaft zu rechnen ist.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. Allerdings war aufgrund der ihm eingeräumten Prüffrist nur eine kursorische Prüfung möglich.

Das BMU hat die Gesetzesfolgen grundsätzlich ausführlich und gut nachvollziehbar dargestellt. Positiv hervorzuheben ist, dass es einen Gesamtüberblick über die Kostenfolgen geben wollte. Es hat nicht nur transparent gemacht hat, welcher Aufwand unmittelbar durch das vorgelegte (Verfahrens-)Gesetz entsteht, sondern auch, welcher Aufwand durch die hierauf noch folgenden Bundesgesetze entstehen könnten.

Der NKR teilt jedoch die Auffassung des BMU, dass die Gesamtkosten allenfalls nur grob abgeschätzt werden können. Grund hierfür ist, dass die Prognose der Gesamtkosten maßgeblich von den Kosten der Erkundung der Standorte abhängt. Diese wiederum hängt von der Dauer des Verfahrens und der Anzahl der Erkundung potenzieller Standorte ab. Da das Gesetz jedoch keine konkrete Anzahl von zu erkundenden Standorten festlegt, scheitert eine valide Gesamtabschätzung bereits an der Festlegung einer Fallzahl.

Das BMU hat deshalb unter Bezugnahme auf Erfahrungswerte in anderen Ländern (Schweiz, Schweden und Frankreich) eine Abschätzung vorgenommen und rechnet hier mit Kosten von rund 2 Mrd. Euro für angenommene 7 Standorterkundungen zuzüglich der Kosten für die Erkundung in Gorleben. Angesichts der bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der Fallzahl ist dieses Vorgehen methodisch nicht zu beanstanden. Dabei ist dem Rat bewusst, dass der Erfüllungsaufwand insbesondere wegen der Abhängigkeit der Zahl der zu untersuchenden Standortalternativen die jeweils durch den Gesetzgeber bestimmt werden (§ 14 Abs. 2 letzter Satz und § 17 Abs. 2 letzter Satz des Entwurfs), schwer abschätzbar ist. Es ist derzeit nach Einschätzung des Rates kaum vorauszusagen, wie viele Standorte auf welcher Stufe untersucht werden. Hinzu kommt, dass der Untersuchungsaufwand durch die abgeschichtete Vorgehensweise für jeden einzelnen Standort erst durch das Gesetz nach § 4 Abs. 5 des Entwurfs und die im Bundesanzeiger veröffentlichten Kriterien für den ober- und den unterirdischen Untersuchungsumfang (vgl. § 15 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 des Entwurfs) festgelegt werden. Hierauf hat das Ressort in der Gesetzesbegründung zurecht hingewiesen (vgl. S. 34 des Entwurfs). Wegen dieser erheblichen Prognoseunsicherheit kann der Erfüllungsaufwand erst in den einzelnen Gesetzgebungsverfahren für die dann feststehenden Standorte und den jeweils festgelegten Untersuchungsumfang genauer dargestellt werden.

Im Übrigen ist ist darauf hinzuweisen, dass dem NKR eine vertiefte Prüfung der Annahmen wegen der empfindlich verkürzten Beteiligungsfristen nicht möglich war. Insbesondere hat nach Auskunft des Ressorts keine ausreichende Beteiligung der Verbände stattgefunden, die Hinweise auf die Vergleichbarkeit der herangezogenen Erfahrungswerte mit den nationalen technischen und geologischen Gegebenheiten hätte geben können. Angesichts der erheblichen finanziellen Belastungen, die wegen der Pflicht zur Refinanzierung der Kosten auf die Wirtschaft zukommen, ist dieses Vorgehen aus Sicht des Rates zu kritisieren. Zumal die Refinanzierungspflicht, bei der es sich um eine politische Entscheidung und damit um einen vom NKR nicht zu prüfenden Umstand handelt, von den Betroffenen derzeit auch noch unter rechtlichen Aspekten diskutiert wird. Auch wenn erst vor wenigen Tagen die politische Entscheidung getroffen werden

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

konnte und die noch verbleibende Zeit bis zum Ende der Legislaturperiode knapp ist, um das vorliegende Gesetz im Bundestag zu verabschieden, sollten die Prinzipien der besseren Rechtsetzung konsequent Beachtung finden.

Soweit das BMU ausführt, dass keine Auswirkungen auf die Verbraucherpreise zu erwarten sind, muss dies bezweifelt werden. Im Bereich der Energieversorgung ist es nach den Erfahrungswerten des NKR durchaus üblich, gesetzlich veranlassten Belastungen letztendlich auf die Verbraucher abzuwälzen.

Im Übrigen ist anzumerken, dass die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung grundsätzlich schlüssig erscheinen. Der Rat bedauert jedoch, dass im aktuellen Entwurf von einer Quantifizierung abgesehen wurde. Dies ist nicht nachvollziehbar, da in früheren Fassungen des Entwurfs die Belastung des Bundes und die entsprechende Entlastung der Länder noch mit 16 Mio. Euro jährlich ausgewiesen war.

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Im Einzelnen regelt das Gesetz Folgendes:

- Es wird eine Bund-Länder-Kommission „Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ (Kommission) eingerichtet, die Grundsatzfragen für die Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle klären und insbesondere auch Vorschläge zu Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl sowie zu den Anforderungen an das Verfahren des Auswahlprozesses und die Prüfung von Alternativen machen soll. Vor Beginn des eigentlichen Auswahlverfahrens wird das Gesetz auf der Grundlage der Erkenntnisse der Kommission durch den Deutschen Bundestag evaluiert.
- Die Auswahl der übertägig und untertägig zu erkundenden Standorte sowie die abschließende Entscheidung über den Endlagerstandort werden jeweils durch Bundesgesetz getroffen.
- Der Vorhabenträger führt während des Standortauswahlverfahrens die übertägige und untertägige Erkundung der gesetzlich ausgewählten Standorte auf der Grundlage der zuvor festgelegten standortbezogenen Erkundungsprogramme durch und erstellt auf dieser Basis vollständige Sicherheitsuntersuchungen für die Betriebs- und Nachverschlussphase eines möglichen Endlagers.
- Die zuständige Regulierungsbehörde überprüft und bewertet die Ergebnisse des Vorhabenträgers und trifft unter Darlegung der wesentlichen Auswahlgründe sowie der Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung einen Auswahlvorschlag für den Standort für ein Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle.
- An die dann folgende abschließende Entscheidung über den Standort des Endlagers im Wege eines Standortplanfeststellungsgesetzes schließt sich das

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Genehmigungsverfahren für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers nach § 9b Absatz 1a Atomgesetz (AtG) an.

Der letztgenannte Aspekt, die abschließende Standortplanfeststellung, ist ein zentraler Inhalt dieses Verfahrensrahmengesetzes. Die Auswahl des Standortes liegt bisher in der alleinigen Planungs- und Entscheidungszuständigkeit des Vorhabenträgers und erfolgt nun in einem transparenten Verfahren mit umfassenden Beteiligungsrechten Dritter. Der Gesetzgeber übernimmt die bisher der Exekutive obliegende Entscheidung der Standortfestlegung im Wege eines Plangesetzes, an das sich das atomrechtliche Zulassungsverfahren nach § 9b AtG anschließt.

Ein zentraler Aspekt ist auch die in Artikel 3 des Entwurfs geregelte Errichtung einer „Regulierungsbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Gesetzlich geregelt werden hier die Errichtung der Regulierungsbehörde und die Bestimmungen über die Aufgaben. Die Regulierungsbehörde wird die ihr durch das Standortauswahlgesetz zugewiesenen Aufgaben im Verfahren für die Suche und Auswahl eines Standortes für den sicheren Verbleib von Wärme entwickelnden radioaktiven Abfällen wahrnehmen und die bisher nach dem Atomgesetz bei den Ländern angesiedelte Zuständigkeit für die atomrechtliche Zulassung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle übertragen bekommen.

2.2 Erfüllungsaufwand

(1) Bürgerinnen und Bürger

Es sind keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürger zu erwarten.

(2) Wirtschaft

Das BMU weist bei der Prognose der Gesamtkosten des Standortauswahlverfahrens darauf hin, dass hier die Dauer des Verfahrens und die Kosten für die Erkundung potenzieller Standorte bestimmend sind. Da das Gesetz keine konkrete Anzahl von zu erkundenden Standorten vorsieht, hat es bei der Kostenschätzung auf Erfahrungswerte aus Deutschland und anderen Ländern (z. B. Schweiz, Schweden und Frankreich) zurückgegriffen. Es hat eine intensive übertägige Erkundung von fünf Standorten (jeweils 100 Mio. €, inklusive Forschungsarbeiten) und eine untertägige Erkundung von zwei Standorten (jeweils 500 Mio. €, inklusive der Forschungsarbeiten) angenommen. Hinzu kommen Kosten für die Offenhaltung des Erkundungsbergwerks Gorleben von 30 Mio. € pro Jahr für 15 Jahre oder Rückbaukosten von angenommen 150 Mio. € für das Erkundungsbergwerk und verkürzter Offenhaltung.
Insgesamt schätzt es diese Kosten auf rund 2 Mrd. Euro.

(3) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung steigt an. Das Ressort schätzt die Kosten wie folgt:

- Der Bund trägt die Kosten der neu einzurichtenden Bund-Länder-Kommission in Höhe von ca. **6,5 Mio. Euro**. pro Jahr.

  Darüber hinaus trägt der Bund die Kosten für die Regulierungsbehörde, durch deren Einrichtung ein Erfüllungsaufwand von **rund 7 Mio. Euro** jährlich entsteht.

  Da die bisher nach dem Atomgesetz bei den Ländern angesiedelte Zuständigkeit für die atomrechtliche Zulassung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle auf die neu eingerichtete Regulierungsbehörde des

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Bundes übertragen werden, entstehen hier künftig Zusatzkosten in nicht bezifferter Höhe.

Durch zusätzlichen Aufwand beim Bundesamt für Strahlenschutz, das künftig Vorhabenträger im Rahmen des Standortauswahlverfahrens sein wird, entstehen hier Mehrkosten von rund **7,7 Mio. Euro** jährlich.

Hinzu kommen Personal- und Sachkosten für die Fach- und Rechtsaufsicht beim BMU in Höhe von **3,3 Mio. Euro jährlich**.

- Bei den Ländern reduziert sich durch die o.g. Zuständigkeitsübertragung auf die Regulierungsbehörde der Erfüllungsaufwand entsprechend.

3. Bewertung

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. Allerdings war aufgrund der ihm eingeräumten Prüffrist nur eine kursorische Prüfung möglich.

Das BMU hat die Gesetzesfolgen grundsätzlich ausführlich und gut nachvollziehbar dargestellt. Positiv hervorzuheben ist, dass es einen Gesamtüberblick über die Kostenfolgen geben wollte. Es hat nicht nur transparent gemacht hat, welcher Aufwand unmittelbar durch das vorgelgte (Verfahrens-)Gesetz entsteht, sondern auch, welcher Aufwand durch die hierauf noch folgenden Bundesgesetze entstehen könnten.

Der NKR teilt jedoch die Auffassung des BMU, dass die Gesamtkosten allenfalls nur grob abgeschätzt werden können. Grund hierfür ist, dass die Prognose der Gesamtkosten maßgeblich von den Kosten der Erkundung der Standorte abhängt. Diese wiederum hängt von der Dauer des Verfahrens und der Anzahl der Erkundung potenzieller Standorte ab. Da das Gesetz jedoch keine konkrete Anzahl von zu erkundenden Standorten festlegt, scheitert eine valide Gesamtabschätzung bereits an der Festlegung einer Fallzahl.

Das BMU hat deshalb unter Bezugnahme auf Erfahrungswerte in anderen Ländern (Schweiz, Schweden und Frankreich) eine Abschätzung vorgenommen und rechnet hier mit Kosten von rund 2 Mrd. Euro für angenommene 7 Standorterkundungen zuzüglich der Kosten für die Erkundung in Gorleben. Angesichts der bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der Fallzahl ist dieses Vorgehen methodisch nicht zu beanstanden. Dabei ist dem Rat bewusst, dass der Erfüllungsaufwand insbesondere wegen der Abhängigkeit der Zahl der zu untersuchenden Standortalternativen die jeweils durch den Gesetzgeber bestimmt werden (§ 14 Abs. 2 letzter Satz und § 17 Abs. 2 letzter Satz des Entwurfs), schwer abschätzbar ist. Es ist derzeit nach Einschätzung des Rates kaum vorauszusagen, wie viele Standorte auf welcher Stufe untersucht werden. Hinzu kommt, dass der Untersuchungsaufwand durch die abgeschichtete Vorgehensweise für jeden einzelnen Standort erst durch das Gesetz nach § 4 Abs. 5 des Entwurfs und die im Bundesanzeiger

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

veröffentlichten Kriterien für den ober- und den unterirdischen Untersuchungsumfang (vgl. § 15 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 des Entwurfs) festgelegt werden. Hierauf hat das Ressort in der Gesetzesbegründung zurecht hingewiesen (vgl. S. 34 des Entwurfs). Wegen dieser erheblichen Prognoseunsicherheit kann der Erfüllungsaufwand erst in den einzelnen Gesetzgebungsverfahren für die dann feststehenden Standorte und den jeweils festgelegten Untersuchungsumfang genauer dargestellt werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass dem NKR eine vertiefte Prüfung der getroffenen Annahmen wegen der empfindlich verkürzten Beteiligungsfristen nicht möglich war. Insbesondere hat nach Auskunft des Ressorts keine ausreichende Beteiligung der Verbände stattgefunden, die Hinweise auf die Vergleichbarkeit der herangezogenen Erfahrungswerte mit den nationalen technischen und geologischen Gegebenheiten hätte geben können. Angesichts der erheblichen finanziellen Belastungen, die wegen der Pflicht zur Refinanzierung der Kosten auf die Wirtschaft zukommen, ist dieses Vorgehen aus Sicht des Rates zu kritisieren. Zumal die Refinanzierungspflicht, bei der es sich um eine politische Entscheidung und damit um einen vom NKR nicht zu prüfenden Umstand handelt, von den Betroffenen derzeit auch noch unter rechtlichen Aspekten diskutiert wird. Auch wenn erst vor wenigen Tagen die politische Entscheidung getroffen werden konnte und die noch verbleibende Zeit bis zum Ende der Legislaturperiode knapp ist, um das vorliegende Gesetz im Bundestag zu verabschieden, sollten die Prinzipien der besseren Rechtsetzung konsequent Beachtung finden.

Soweit das BMU ausführt, das keine Auswirkungen auf die Verbraucherpreise zu erwarten sind, muss dies bezweifelt werden. Im Bereich der Energieversorgung ist es nach den Erfahrungswerten des NKR durchaus üblich, gesetzlich veranlassten Belastungen letztendlich auf die Verbraucher abzuwälzen.

Im Übrigen ist anzumerken, dass die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung grundsätzlich schlüssig erscheinen. Der Rat bedauert jedoch, dass im aktuellen Entwurf von einer Quantifizierung abgesehen wurde. Dies ist nicht nachvollziehbar, da in früheren Fassungen des Entwurfs die Belastung des Bundes und die entsprechende Entlastung der Länder noch mit von 16 Mio. Euro jährlich ausgewiesen waren.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Anlage 3

Stellungnahme
des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 910. Sitzung am 7. Juni 2013 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, dass nun ein wissenschaftsbasiertes und transparentes Standortauswahlverfahren mit umfassender Erkundung und Untersuchung als Voraussetzung der Errichtung eines Endlagers zur sicheren Entsorgung insbesondere hochradioaktiver Abfälle im nationalen Konsens erfolgen soll, nachdem bereits ein nationaler Konsens über einen Ausstieg aus der Nutzung der Atomkernenergie erzielt worden ist. Ziel dieses Auswahlverfahrens ist es, denjenigen Standort in der Bundesrepublik Deutschland zu ermitteln, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.

2. Der Bundesrat begrüßt weiterhin, dass es nach umfangreicherer Erörterung zu einer Verständigung zwischen der Bundesregierung und allen Landesregierungen am 9. April 2013 über die wesentlichen Eckpunkte eines solchen Standortauswahlverfahrens gekommen ist. Er begrüßt grundsätzlich, dass die Bundesregierung hierzu diesen Gesetzentwurf vorgelegt hat.

3. Der Bundesrat begrüßt, dass die Regelungen dieses Gesetzes von einer Bund-Länder-Kommission bis zum 31. Dezember 2015 evaluiert werden sollen. Der Bundesrat sieht darüber hinaus die Aufgaben dieser Bund-Länder-Kommission darin, unter Einbindung verschiedener gesellschaftlicher Gruppen sowie einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung einen Vorschlag für Sicherheitsanforderun-

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

gen und Ausschlusskriterien für die Endlagerung von insbesondere hochradioaktivem Abfall zu erarbeiten, Grundsatzfragen zu klären und dabei auch Erfahrungen aus anderen Staaten zu berücksichtigen.

4. Der Bundesrat stellt fest, dass zukünftig Transporte von radioaktiven Abfällen, insbesondere solchen aus der Wiederaufbereitung, in das Transportbehälterlager Gorleben auszuschließen sind. Die noch aus dem Ausland zurückzuführenden radioaktiven Abfälle sollen in anderen sicherheitstechnisch geeigneten Zwischenlagern untergebracht werden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, gemäß der Verständigung vom 9. April 2013 noch vor dem Gesetzesbeschluss hierzu ein tragfähiges Umsetzungskonzept vorzulegen.

5. Der Bundesrat betont die Wichtigkeit einer Befristung der Genehmigungen der Zwischenlagerung, insbesondere um die Akzeptanz bei der betroffenen Bevölkerung zu gewährleisten. Dies ist auch Bestandteil der Verständigung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen vom 9. April 2013. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Vorschlag zu unterbreiten, wie eine solche Befristung rechtlich verbindlich sichergestellt werden soll.

6. Der Bundesrat begrüßt, dass im Zusammenhang mit dem Verfahrensschritt der Erarbeitung eines Auswahlvorschlags für die untertägige Erkundung im Vorfeld der entsprechenden Entscheidung des Bundesgesetzgebers im Standortauswahlverfahren die Möglichkeit des verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes für betroffene Bürger und Umweltverbände ermöglicht wird.

7. Der Bundesrat bekräftigt, dass das Prinzip der Inlandsendlagerung der radioaktiven Abfälle beibehalten werden muss. Es darf keine Ausfuhr hoch radioaktiver Abfälle zum Zweck der Endlagerung ins Ausland erfolgen. Eine Prüfung der entsprechenden Exportregelung unter Berücksichtigung des Gedankens der weltweiten Nichtverbreitung von hochangereichertem Kernbrennstoff soll die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

EU-Entsorgungsrichtlinie durchführen.

8. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit Konkretisierungen im Hinblick auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Kostentragungspflichten erfolgen müssen, sodass sichergestellt wird, dass die Abfallverursacher zur - gemäß den verfassungsrechtlichen Schranken weitest möglichen - Übernahme der Standortauswahlverfahrens- und Lagerkosten verpflichtet werden. Dies umfasst auch etwaig anfallende Offenhaltungs- und Rückbaukosten.

9. Der Bundesrat begrüßt, dass Teil der Verständigung zwischen Bundesregierung und den Landesregierungen ist, dass am Salzstock Gorleben eine vorzeitige Enteignung, insbesondere für die Offenhaltung, unterbleiben wird.

10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in Umsetzung der Verständigung der Bundesregierung mit den Landesregierungen, zeitnah die Öffentlichkeit zu beteiligen und alle vorgebrachten Argumente und Vorschläge sorgfältig zu prüfen.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Zu den einzelnen Vorschriften

11. Zu Artikel 1 (§ 8 Satz 2 StandAG)

In Artikel 1 sind in § 8 Satz 2 die Wörter "maßgeblichen Unterlagen" durch die Wörter "Akten und Unterlagen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Bezeichnung "Akten und Unterlagen" ist gegenüber den "maßgeblichen Unterlagen" eindeutiger abgrenzbar.

12. Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 2 Satz 1 StandAG)

In Artikel 1 ist in § 12 Absatz 2 Satz 1 die Angabe "50 bis 74, 77 bis 104" durch die Angabe "50 bis 104" zu ersetzen.

Begründung:

§ 12 Absatz 2 Satz 1 StandAG-E nimmt für die Erkundung der in dem Standortauswahlverfahren festgelegten Standorte explizit auf verschiedene Regelungen des Bundesberggesetzes (BBergG) Bezug. Auf andere notwendige Regelungen wie die §§ 75 und 76 BBergG (Berechtsamsbuch, Berechtsamskarte und Einsicht) wird dagegen nicht ausdrücklich Bezug genommen. Diese können jedoch entsprechend § 12 Absatz 2 Satz 2 StandAG-E, wonach im Übrigen die Vorschriften des BBergG unberührt bleiben, zur Anwendung kommen. An dieser Stelle wird nicht ersichtlich, warum in Satz 1 einzelne Vorschriften explizit benannt werden, wenn ohnehin die Regelungen des Bundesberggesetzes unberührt bleiben.

13. Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 23d Satz 2 AtG)

In Artikel 2 Nummer 5 ist in § 23d Satz 2 das Wort "wurde" durch das Wort "wird" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Klarstellung des Gewollten. Die Zuständigkeitsverlagerung soll erst greifen, nachdem der Standort für ein zu bauendes Lager für hochradioaktiven Müll durch den Bundestag festgelegt worden ist.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

3. *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) und Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG) vom XX.XX.2013 (Stand: 26.06.2013)*

Deutscher Bundestag **Drucksache 17/14181**

17. Wahlperiode 26. 06. 2013

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/13471 –

Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz - StandAG)

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/13833, 17/13926 –

Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz - StandAG)

elektronische Vorab-Fassung*

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Für die in der Bundesrepublik Deutschland bereits angefallenen sowie zukünftig noch anfallende, insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle muss ein Endlagerstandort gefunden und ein Endlager eingerichtet werden, das den hohen Anforderungen für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Risiken radioaktiver Abfälle gerecht wird. Dem Auswahlverfahren soll eine Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen, insbesondere auch zu Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl sowie zu den Anforderungen an das Verfahren des Auswahlprozesses und die Prüfung von Alternativen, durch eine pluralistisch zusammengesetzte Bund-Länder-Kommission „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ vorgelagert werden. Vor Beginn des eigentlichen Auswahlverfahrens soll das Gesetz auf der Grundlage der Erkenntnisse der Kommission durch den Deutschen Bundestag evaluiert werden. Die Auswahl der übertägig und untertä-

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

gig zu erkundenden Standorte sowie die abschließende Entscheidung über den Endlagerstandort sollen jeweils durch Bundesgesetz getroffen werden. Schließlich soll im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit das „Bundesamt für kerntechnische Entsorgung" errichtet werden. Dieses soll die ihm durch das Standortauswahlgesetz zugewiesenen Aufgaben im Verfahren für die Suche und Auswahl eines Standortes für den sicheren Verbleib von Wärme entwickelnden radioaktiven Abfällen wahrnehmen und die bisher nach dem Atomgesetz bei den Ländern angesiedelte Zuständigkeit für die atomrechtliche Zulassung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle übertragen bekommen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/13471 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des inhaltsgleichen Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/13833, 17/13926.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurde im Ausschuss nicht erörtert.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13471 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Erreichung dieses Ziels werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten keine Abkommen geschlossen, mit denen nach den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48) eine Verbringung radioaktiver Abfälle einschließlich abgebrannter Brennelemente zum Zweck der Endlagerung außerhalb Deutschlands ermöglicht würde."

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe".

bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

‚(1) Zur Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens wird eine „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe" (Kommission) gebildet. Sie besteht aus

1. einem oder einer Vorsitzenden,
2. acht Vertreterinnen oder Vertretern aus der Wissenschaft, zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Umweltverbänden, zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Religionsgemeinschaften, zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus der Wirtschaft und zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gewerkschaften sowie
3. acht Mitgliedern des Deutschen Bundestages, wobei jede Fraktion im Deutschen Bundestag vertreten ist, und acht Mitgliedern von Landesregierungen und

hat somit 33 Mitglieder. Der oder die Vorsitzende und die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 werden auf der Grundlage eines gleichlautenden Wahlvorschlags von Bundestag und Bundesrat gewählt. Die Mitglieder des Deutschen Bundestages werden auf Grundlage eines gemeinsamen Wahlvorschlages von den im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen und die Mitglieder der Landesregierungen auf Grundlage eines gemeinsamen Wahlvorschlages vom Bundesrat bestimmt. Für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die Mitglieder der Landesregierungen wird eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern bestimmt. Die Mitgliedschaft endet durch Verzicht oder Neuwahl. Die Kommission wird beim federführenden Ausschuss des Deutschen Bundestages eingerichtet; sie wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Diese Geschäftsstelle wird vom Deutschen Bundestag eingerichtet.‘

cc) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kommission nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2. Jedes Mitglied der Kommission kann eine eigene Stellungnahme abgeben. Stellungnahmen sind dem Bericht beizufügen.“

c) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kommission tagt in der Regel öffentlich. Sie beschließt unter Angabe der Gründe, wann eine Sitzung nicht öffentlich ist. Die Öffentlichkeit einer Sitzung kann auch durch Übertragung der Beratung als Livestream im Internet hergestellt werden. Über die Sitzungsergebnisse werden Protokolle geführt, die nach ihrer Annahme nach Maßgabe des Satzes 2 veröffentlicht werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 3 Absatz 6 Satz 1.“

bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Kommission beteiligt die Öffentlichkeit nach den in den §§ 9 und 10 festgelegten Grundsätzen. Die Kommission bedient sich dabei ihrer Geschäftsstelle.“

d) In § 8 Satz 2 werden die Wörter „maßgeblichen Unterlagen“ durch die Wörter „Akten und Unterlagen“ ersetzt.

e) § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit veranlasst das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Bürgerdialoge mit dem Ziel, einen offenen und pluralistischen Dialog in der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Hierfür sind geeignete Methoden vor Ort und im Internet bereitzustellen, die von einer regionalen Begleitgruppe unter Beteiligung von regionalen Bürgerinitiativen begleitet werden.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Diese haben dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten in allen Angelegenheiten des jeweiligen Verfahrensschrittes Gelegenheit zur eigenständigen fachlichen Beratung erhält.“

cc) Satz 5 wird aufgehoben.

f) In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „50 bis 74, 77 bis 104“ durch die Angabe „50 bis 104“ ersetzt.

g) § 17 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 1 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Gemeinden, in deren Gemeindegebiet ein zur untertägigen Erkundung vorgeschlagener Standort liegt, und deren

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Einwohnerinnen und Einwohnern den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichstehen."

h) Nach § 20 wird folgendes Kapitel 4 und die folgenden §§ 21 bis 28 eingefügt:

„Kapitel 4

Kosten

§ 21

Umlage

(1) Der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung legen ihre umlagefähigen Kosten für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und der §§ 22 bis 28 anteilig auf die Umlagepflichtigen um. § 21b des Atomgesetzes und die Endlagervorausleistungsverordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Umlagefähige Kosten nach Absatz 1 sind die sächlichen Verwaltungsausgaben, Personalausgaben und Investitionsausgaben, die dem Vorhabenträger und dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung für die Aufgabenerledigung nach diesem Gesetz entstehen, soweit sie nicht nach Absatz 3 anderen Kostenträgern zuzurechnen sind. Umlagefähige Kosten nach Satz 1 sind insbesondere die Ausgaben für

1. die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Kapitel 2 dieses Gesetzes, einschließlich der fachlichen Begleitung und der Einrichtung und der Tätigkeit von Bürgerbüros nach § 9 Absatz 3,
2. die Ermittlung von in Betracht kommenden Standortregionen, einschließlich der Erstellung von Sicherheitsuntersuchungen nach §§ 13 und 14 Absatz 1,
3. übertägige oder untertägige Erkundungen von Standorten, einschließlich der Erstellung von Sicherheitsuntersuchungen nach §§ 16 bis 19,
4. die Erstellung von Vorschlägen nach §§ 13 Absatz 3, 14 Absatz 1, 16 Absatz 2, 17 Absatz 1 und 19 Absatz 1,
5. die Erstellung und Festlegung standortbezogener Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach §§ 15 und 18,
6. Forschungen und Entwicklungen des Vorhabenträgers oder des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung im Zusammenhang mit der Standortauswahl,
7. den Erwerb, die Errichtung und die Unterhaltung von Grundstücken, Einrichtungen und Rechten zur Umsetzung des Standortauswahlverfahrens,
8. die Offenhaltung ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und im Falle des Ausschlusses der Rückbau des Bergwerkes Gorleben.

(3) Nicht umlagefähig sind

1. Kosten, die im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren nach §§ 4 Absatz 4 und 5, 14 Absatz 2, 17 Absatz 2 und § 20

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

als Kosten für die Bundesregierung, den Bundestag oder den Bundesrat und

2. Kosten, die für die Kommission und die Unterstützung der Kommission nach §§ 3 bis 5, insbesondere für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 5 Absatz 3 Satz 2, entstehen.

(4) Bei der Umsetzung des Standortauswahlverfahrens sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 22
Umlagepflichtige und Umlagebetrag

(1) Umlagepflichtig ist derjenige, dem eine Genehmigung nach §§ 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes oder nach § 7 der Strahlenschutzverordnung erteilt worden ist oder war, wenn aufgrund der genehmigten Tätigkeit radioaktive Abfälle, die an ein Endlager nach § 9a Absatz 3 des Atomgesetzes abgeliefert werden müssen, angefallen sind oder damit zu rechnen ist. Landessammelstellen nach § 9a des Atomgesetzes sind nicht umlagepflichtig.

(2) Der zu entrichtende Anteil eines Umlagepflichtigen an den umlagefähigen Kosten (Umlagebetrag) bemisst sich aufwandsgerecht entsprechend § 6 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Endlagervorausleistungsverordnung.

§ 23
Jahresrechnung für die Umsetzung der Standortsuche und Ermittlung der umlagefähigen Kosten

(1) Der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung stellen nach Ende des Haushaltsjahres die umlagefähigen Kosten nach § 21 Absatz 2 jeweils durch Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens fest (Jahresrechnung).

(2) Für die Jahresrechnungen ist eine Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzunehmen. Die Jahresrechnungen bedürfen zudem der Genehmigung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

§ 24
Ermittlung des Umlagebetrages

(1) Auf Grundlage der in den Jahresrechnungen ermittelten umlagefähigen Kosten nach § 23 Absatz 1 haben der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung für jeden Umlagepflichtigen den von diesem zu entrichtenden anteiligen Umlagebetrag nach § 22 Absatz 2 zu ermitteln und zuzuordnen. Zu berücksichtigende Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse sind dem jeweiligen Umlagepflichtigen zuzuordnen.

(2) Der Vorhabenträger übermittelt seine Jahresrechnung und die ermittelten Umlagebeträge dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung.

§ 25
Umlageforderung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Umlageforderung entsteht mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das die Umlagepflicht besteht (Umlagejahr).

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat die von ihm und dem Vorhabenträger ermittelten Umlagebeträge festzusetzen, sobald sie nach § 24 abschließend zugeordnet worden sind. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.

(3) Die Umlageforderung wird mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Umlagepflichtigen fällig, wenn nicht das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung übermittelt die für die Kosten des Vorhabenträgers eingezogenen Umlageforderungen nach Eingang unverzüglich an diesen.

§ 26
Umlagevorauszahlungen

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat von den Umlagepflichtigen eine Vorauszahlung auf den Umlagebetrag eines Umlagejahres festzusetzen. Die Festsetzungen von Vorauszahlungen für umlagefähige Kosten des Vorhabenträgers nimmt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung vor.

(2) Der Festsetzung nach Absatz 1 sind die umlagefähigen Kosten nach § 21 Absatz 2 zugrunde zu legen, die im Haushaltsplan für dieses Umlagejahr veranschlagt sind. §§ 24 und 25 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Aus vorherigen Vorauszahlungen entstammende Überzahlungen nach § 27 Absatz 2 Satz 2 sind zu verrechnen.

(3) Soweit der Umlagebetrag die Vorauszahlung voraussichtlich übersteigen wird, kann das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung für das laufende Umlagejahr eine weitere Umlagevorauszahlung festsetzen. Dies gilt auch für Umlagevorauszahlungen, die für den Vorhabenträger erhoben werden.

§ 27
Differenz zwischen Umlagebetrag und Vorauszahlung

(1) Entsteht nach der Anrechnung des gezahlten Umlagevorauszahlungsbetrages auf den festgesetzten Umlagebetrag ein Fehlbetrag, ist dieser innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des festgesetzten Umlagebetrages zu entrichten. Der Fehlbetrag ist in der Festsetzung des Umlagebetrages auszuweisen.

(2) Übersteigt der gezahlte Vorauszahlungsbetrag den festgesetzten Umlagebetrag, ist die Überzahlung zu erstatten. Eine Erstattung kann unterbleiben, wenn sich der Umlagepflichtige mit der Verrechnung der Überzahlung auf die folgende Vorauszahlung einverstanden erklärt.

§ 28
Säumniszuschlag

Werden die Umlagebeträge oder Umlagevorauszahlungsbeträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten."

i) Das bisherige Kapitel 4 wird Kapitel 5.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

j) Der bisherige § 21 wird § 29 und Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

k) Nach dem neuen § 29 wird folgendes Kapitel 6 und folgender § 30 eingefügt:

„Kapitel 6

Übergangsvorschriften

§ 30
Übergangsvorschriften

„Für die bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach § 21b des Atomgesetzes gezahlten Vorausleistungen gelten das Atomgesetz und die Endlagervorausleistungsverordnung in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens diese Gesetzes geltenden Fassung fort."

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Nummern 1 bis 3 werden eingefügt:

‚1. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Anfechtungsklage gegen eine Veränderungsgenehmigung nach Absatz 1 Satz 2, die zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 9a Absatz 2a erteilt wurde, hat keine aufschiebende Wirkung."

2. In § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in kerntechnischen Anlagen nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 soll 40 Jahre ab Beginn der ersten Einlagerung eines Behälters nicht überschreiten. Eine Verlängerung von Genehmigungen nach Satz 1 darf nur aus unabweisbaren Gründen und nach der vorherigen Befassung des Deutschen Bundestages erfolgen."

3. In § 9a wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität hat auch dafür zu sorgen, dass die aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe im Ausland stammenden verfestigten Spaltproduktlösungen zurückgenommen und in standortnahen Zwischenlagern nach Absatz 2 Satz 3 bis zu deren Ablieferung an eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle aufbewahrt werden." '

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 4 und 5.

c) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

‚In § 9d Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „notwendig ist" die Wörter „sowie zu deren Offenhaltung ab der Entscheidung über eine übertägige Erkundung nach § 14 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 des Standortauswahlgesetzes" eingefügt.'

d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6.

e) Die bisherige Nummer 4 wird aufgehoben.

f) Folgende Nummer 7 wird eingefügt:

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

„7. Dem § 21 Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:

„Für Entscheidungen über Anträge nach § 6, die auf Grund der Verpflichtung nach § 9a Absatz 2a gestellt werden, werden keine Gebühren erhoben."

g) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 8 bis 11.

h) In der neuen Nummer 8 wird in Satz 2 das Wort „wurde" durch das Wort „wird" ersetzt."

i) In der neuen Nummer 10 wird die Angabe „Absatz 9" durch die Angabe „Absatz 10" ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Der Aufbau des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung, die Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie eine Einstellung von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgen im Laufe des Jahres 2014."

b) Nach § 3 wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4

Übergangsvorschriften

(1) Nach der Errichtung des Bundesamtes finden innerhalb von sechs Monaten Wahlen zur Personalvertretung statt. Bis zur Konstituierung des Personalrates werden die Aufgaben der Personalvertretung beim Bundesamt vom Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als Übergangspersonalrat wahrgenommen.

(2) Der Übergangspersonalrat bestellt unverzüglich den Vorstand für die Durchführung der Personalratswahlen im Bundesamt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung.

(4) Nach Errichtung des Bundesamtes findet innerhalb von sechs Monaten die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin statt. Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin werden die Aufgaben von der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wahrgenommen."

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

5. Artikel 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Artikel 1 §§ 3 bis 5 und 21 bis 30, Artikel 2 Nummer 2, 4, 6 und 9 bis 11, Artikel 4 sowie 5 Absatz 1 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft."

b) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/13833, 17/13926 für erledigt zu erklären.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Berlin, den 26. Juni 2013

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eva Bulling-Schröter
Vorsitzende

Dr. Maria Flachsbarth
Berichterstatterin

Ute Vogt
Berichterstatterin

Angelika Brunkhorst
Berichterstatterin

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Maria Flachsbarth, Ute Vogt, Angelika Brunkhorst, Ralph Lenkert und Sylvia Kotting-Uhl

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/13471** wurde in der 241. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Mai 2013 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde zudem nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 17/13833, 17/13926** wurde in der 246. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Juni 2013 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde zudem nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Für die in der Bundesrepublik Deutschland bereits angefallenen sowie zukünftig noch anfallende, insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle muss ein Endlagerstandort gefunden und ein Endlager eingerichtet werden, das den hohen Anforderungen für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Risiken radioaktiver Abfälle gerecht wird. Dem Auswahlverfahren soll eine Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen, insbesondere auch zu Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl sowie zu den Anforderungen an das Verfahren des Auswahlprozesses und die Prüfung von Alternativen, durch eine pluralistisch zusammengesetzte Bund-Länder-Kommission „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ vorgelagert werden. Vor Beginn des eigentlichen Auswahlverfahrens soll das Gesetz auf der Grundlage der Erkenntnisse der Kommission durch den Deutschen Bundestag evaluiert werden. Die Auswahl der übertägig und untertägig zu erkundenden Standorte sowie die abschließende Entscheidung über den Endlagerstandort sollen jeweils durch Bundesgesetz getroffen werden. Schließlich soll im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit das „Bundesamt für kerntechnische Entsorgung“ errichtet werden. Dieses soll die ihm durch das Standortauswahlgesetz zugewiesenen Aufgaben im Verfahren für die Suche und Auswahl eines Standortes für den sicheren Verbleib von Wärme entwickelnden radioaktiven Abfällen wahrnehmen und die bisher nach dem Atomgesetz bei den Ländern angesiedelte Zuständigkeit für die atomrechtliche Zulassung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle übertragen bekommen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/13471 in geänderter Fassung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13471 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13471 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Drucksachen 17/13833, 17/13926 in geänderter Fassung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/13833, 17/13926 einvernehmlich für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/13833, 17/13926 in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 102. Sitzung am 10. Juni 2013 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/13471 durchgeführt. Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Wolfram König
Bundesamt für Strahlenschutz

Michael Sailer
Öko-Institut e. V.

Prof. Dr. Bruno Thomauske
Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

Prof. Wolfgang Renneberg
Büro für Atomsicherheit

Mathias Edler
Greenpeace e. V.

RA Hartmut Gaßner

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 17(16)763(A) bis 17(16)763(D)) sowie das unkorrigierte stenografische Protokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/13471 sowie 17/13833, 17/13926 in seiner 104. Sitzung am 26. Juni 2013 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, die Berichterstatterinnen hätten gemeinsam einen weiten Weg bei der Befassung mit dem Gesetzentwurf zurückgelegt. Das Gesetzgebungsverfahren habe auf Grund der besonderen Thematik einen hohen Stellenwert, weil man sich 35 Jahre nach der vergeblichen Suche für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle auf einen neuen Weg begebe und sich die Umstände, wie dies erfolgen solle, in Bezug auf das Gesetzgebungsverfahren grundlegend geändert hätten. Neben dem parlamentarischen Verfahren, das auch eine intensive Anhörung über vier Stunden umfasst habe, sei zusätzlich ein zivilgesellschaftliches Forum durchgeführt worden, an dem jedermann habe aktiv teilnehmen und zur Thematik Stellung nehmen können. Die Berichterstatterinnen hätten Wert darauf gelegt, dass maßgebliche Anregungen aus diesem Verfahren, insbesondere auch aus der Zivilgesellschaft, in das Gesetzgebungsverfahren eingeflossen seien. Das habe die Tür zu einem neuen Stil öffnen sollen, im Rahmen der Endlagersuche die Öffentlichkeit stärker zu beteiligen und maximale Transparenz herzustellen. Die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 17(16)774 zielten u. a. auf die Zusammensetzung der Kommission ab, die dem Auswahlverfahren vorgelagert werden solle. Ihr obliege die Entwicklung von Kriterien und Maßgaben unter bewusster Beteiligung der Zivilgesellschaft.

Am Gesetzentwurf sei kritisiert worden, dass Vertreter aus der Politik zu stark Berücksichtigung fänden, die Zivilgesellschaft aber zu gering vertreten sei. Hierzu lägen nunmehr Änderungen vor, indem die Zusammensetzung der Kommission überdacht worden sei. Nunmehr würden acht Vertreterinnen und Vertreter aus der Wissenschaft, zwei von Umweltverbänden, zwei von Religionsgemeinschaften, zwei aus der Wirtschaft und zwei von Gewerkschaften berufen. Hinzu träten acht Mitglieder aus dem Deutschen Bundestag und acht Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierungen. Diese verfügten aber nicht über Stimmrecht in der Kommission. Die Kommission werde so nicht mehr von der Politik dominiert. Auf der anderen Seite werde aber auch Bedenken Rechnung getragen, politische Verantwortung nicht zu verlagern. Den Bedenken des Bundestagspräsidenten, die Entscheidung des Deutschen Bundestages werde durch Mitglieder des Deutschen Bundestages, die zugleich der Kommission angehörten, präjudiziert, sei Rechnung getragen worden.

Des Weiteren werde das Verhältnis der Kommission zum neu zu errichtenden Bundesamt für Entsorgung (BfE) klargestellt. Dieses Bundesamt müsse ohnehin eingerichtet werden, weil die Trennung zwischen Regulator und Operator im Bereich der kerntechnischen Anlagen aus EU-rechtlichen Gründen erforder-

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

lich sei und das Bundesamt darüber hinaus die Arbeit der Kommission unterstütze. Im Gesetz werde auch Öffentlichkeitsarbeit aufgeführt, das heiße aber nicht, dass das Bundesamt jede Pressemitteilung für die Kommission erstelle. Schon gar nicht solle es die Arbeit der Kommission dominieren. Vielmehr solle es bei der technischen Durchführung, zum Beispiel bei der Durchführung öffentlicher Anhörungen, der Kommission Unterstützung gewähren. In der Anhörung des Ausschusses sei angemerkt worden, das Bundesamt solle nicht zu früh eingerichtet werden. Als Kompromiss habe man sich abschließend darauf geeinigt, dass die Besetzung der Führungspositionen sowie weitere Stellenbesetzungen erst im Laufe des Jahres 2014 erfolgen sollten.

Nochmals sichergestellt worden sei, dass eine Auslandsentsorgung von abgebrannten Brennstäben, die aus der Stromerzeugung stammten, auf jeden Fall verboten seien. Weiterhin sei festgelegt worden, dass die Möglichkeit des Rechtsschutzes, also der Überprüfung der Entscheidung, nach der obertägigen auch die untertägige Erkundung eines Standorts durchzuführen, nicht nur den Umweltverbänden offenstehe, sondern auch Anwohnerinnen und Anwohnern sowie den betroffenen Kommunen. Erneut festgestellt worden sei, dass in Bezug auf die Verwendung von Daten aus der vorläufigen Sicherheitsanalyse letztendlich die Daten des Gorlebener Salzstockes verwendet werden könnten, aber auf gar keinen Fall prioritär in dem Sinne, dass sie ein Präjudiz für diesen Standort herbeiführen könnten. Heftige Diskussionen habe es darüber gegeben, wohin die Castoren, die aus Sellafield und Le Hague zurückgenommen werden müssten, verbracht würden. Dazu habe es einen Kompromiss auf Ebene der Ministerpräsidenten und der Bundesregierung gegeben. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig zur Rechtmäßigkeit des Zwischenlagers in Brunsbüttel habe die Notwendigkeit unterstrichen, nunmehr ergebnisorientiert an der Suche nach einem Standort für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle zu suchen. Schließlich sei es zu einer Einigung zwischen den Fraktionen bezüglich der Finanzierung des Suchvorgangs gekommen. Das solle jetzt im Rahmen einer Umlage erfolgen. Möglicherweise würden diesbezüglich die Gerichte von den Abfallverursachern angerufen. Die Fraktion der CDU/CSU hoffe, dass man sich mit dem Gesetzentwurf tatsächlich auf einen neuen Weg begebe. Alle seien sich der Notwendigkeit der Suche eines Endlagers bewusst. Aus nationaler und generationsübergreifender Verantwortung heraus müsse ein solches gefunden werden. Der fraktionsübergreifende Konsens zeige, dass sich der lange politische Weg vom Untersuchungsausschuss Gorleben über das Asse-Gesetz bis hin zum vorliegenden Gesetzentwurf gelohnt habe.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, bei dem Gesetzentwurf handele es sich um ein Beratungsergebnis, wie es sich die Bürgerinnen und Bürger von Parlamentariern erwarteten. Der Gesetzentwurf orientiere sich an den Problemstellungen und gehe über Parteigrenzen hinweg. Der fraktionsübergreifende Konsens sei unabdingbar, denn der Atommüll stelle eine Gefährdung für viele Generationen dar. Laut Gesetzentwurf solle eine Million Jahre die Sicherheit gewährleistet sein. Eine absolute Sicherheit für eine Million Jahre gebe es nicht, aber zumindest werde die höchstmögliche Sicherheit für ein Endlager angestrebt. Unabhängig davon, wer in den nächsten Jahrzehnten regieren werde, bleibe diese Aufgabe bestehen. Diejenigen, die den Atommüll verursachten, müssten auch dafür geradestehen.

Es werde ausdrücklich festgelegt, dass Deutschland keinen Atommüllexport ins Ausland betreibe. Es habe Irritationen im Rahmen der Diskussion um eine EU-Richtlinie gegeben. Nunmehr sei im Gesetzentwurf festgehalten, dass der Atommüllexport keine Lösung darstelle.

Der Gesetzentwurf repräsentiere eine neue Form der Gesetzgebung. Viele Regelungsmaterien, die sonst einem Verwaltungsverfahren überlassen blieben, seien in die politische Verantwortung einbezogen worden. Darüber hinaus sei nicht nur die klassische Anhörung im Deutschen Bundestag durchgeführt worden, sondern auch ein großes, dreitägiges Diskussionsforum. Bedauerlich sei, dass einige Verbände und Initiativen an diesem Forum nicht teilgenommen hätten, mit der Begründung, man wolle nicht Publikum sein für das, was die Parlamentarier bereits festgezurrt hätten. Die vorliegenden Änderungsanträge dokumentierten, dass es gerade so nicht gewesen sei. Die Bürgerbeteiligung als Voraussetzung für das Gelingen des Verfahrens für die Standortauswahl erfolge offensiv von Anfang bis Ende. Dies führe zur Akzeptanz der Entscheidung. Viele Anregungen auch aus der Zivilgesellschaft seien in den vorliegenden Gesetzestext eingeflossen.

Herauszustellen sei die Erweiterung des Rechtsschutzes. In dem Moment, in dem man in die unterirdische Erkundung gehe, seien auch die Kommunen und Anwohner klagebefugt. Bislang habe zwar ein Verbandsklagerecht bestanden, aber der Rechtsweg für Betroffene und Kommunen werde erst mit dem Gesetzentwurf eröffnet.

Die einzusetzende Kommission arbeite unabhängig. Seitens der Fraktion der SPD hätte das Bundesamt, das später das Verfahren begleiten solle, auch erst nach Beendigung der Kommissionsarbeit eingesetzt werden können. Im Wege des Kompromisses habe

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

man sich darauf geeinigt, dass die Kommission auf jeden Fall ihre Arbeit zuerst beginne und das Bundesamt davon unabhängig aufgebaut werde, damit die Kommission eine eigene Geschäftsstelle habe. Der Umweltausschuss werde aufgewertet, indem die Kommission dort angegliedert werde. Der Politik sei verwehrt, per Abstimmung in der Kommission die Zivilgesellschaft zu dominieren. Damit werde einem zentralen Anliegen von Verbänden Rechnung getragen. Die Empfehlungen werde die Kommission beschließen. Es bestehe dann die Möglichkeit, im Gesetzgebungsverfahren diese Empfehlungen umzusetzen. Man stehe am Beginn umfangreicher Arbeiten.

Die **Fraktion der FDP** erinnerte daran, man habe zu Beginn der Verhandlungen zahlreiche unterschiedliche Wünsche an dieses Gesetzgebungsverfahren herangetragen und sei in vielen Schritten aufeinander zugegangen. Der Gesetzentwurf sei ein guter Ausgangspunkt. Mit der Kommission, die eingerichtet werde, sei ein wichtiger Schritt in Richtung Umsetzung der Ergebnisse des Forums und der Anhörung erfolgt. Sie sei stark wissenschaftsbasiert. Damit sei Anregungen Folge geleistet worden, acht Wissenschaftler und acht Vertreter aus der Zivilgesellschaft in die Kommission zu berufen. Hinzu träten acht Vertreter aus dem Deutschen Bundestag sowie acht Vertreter aus den Bundesländern, mit jeweils acht Stellvertretern, sodass die Bundesländer mit 16 Vertretern insgesamt abgebildet würden. Die Kommission werde möglicherweise schon Ende der Sommerpause eingerichtet. Wichtig sei, wer den Vorsitz der Kommission übernehmen werde. Der Vorsitz sei ohne Stimmrecht, was im Sinne einer Mediatorrolle sei. Die Mitglieder der Kommission könnten auch nur einvernehmlich durch den Deutschen Bundestag einerseits und durch den Bundesrat andererseits berufen werden. Die Kommission werde in der Regel öffentlich tagen und es werde auch die Möglichkeiten geben, die Öffentlichkeit durch Livestream herzustellen. Nach eingehender Diskussion habe man sich darauf geeinigt, im Laufe des Jahres 2014 das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE) einzurichten, dies auch vor dem Hintergrund, dass die EU-Entsorgungsrichtlinie erfüllt werden müsse. Diese besage, dass eine Trennung zwischen Betreiber und Kontrolleur bestehen müsse. Parallel zu den Diskussionen im Deutschen Bundestag sei auf Länderebene beraten worden. Die Bundesländer hätten akzeptiert, dass die Verbringung der 26 Castoren 2014 geklärt werde. Dies habe die Verhandlungen erleichtert. Der Rechtsschutz sei analog der Verbandsklage auf später im Suchverfahren betroffene Gemeinden ausgeweitet worden. Ferner sei man auf Ängste der Anwohner eingegangen, indem man auch ihnen Rechtsmittel zugestanden habe. Man gehe davon aus, dass die auf Betreiben der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingeführte Kostenumlage ein verfassungskonformes Umlageverfahren sei. Dies werde möglicherweise gerichtlich geklärt werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, sie erkenne das Arbeiten in der Berichterstatterrunde an, auch wenn das Ergebnis nicht ihrer Auffassung entspreche. Erst nach weit über 40 Jahren nach Beginn der Atomkraftnutzung rede man über ein Standortauswahlgesetz. Etwa ein Menschenleben nach Beginn der Nutzung dieser Technologie könne mit einem ersten Endlager oder einer ersten sicheren Verwahrung gerechnet werden. Es sei unbefriedigend, eine neue Technologie einzuführen, wenn man deren Konsequenzen vernachlässige. Die Eile, mit der man nach Jahren der Untätigkeit die gesamte Standortauswahl inklusive Errichtung eines möglichen Endlagers vorantreibe, sei nicht nachvollziehbar. Weder seien die Fehler in der Asse gründlich ausgewertet und analysiert worden, noch seien die Erfahrungen eingeflossen. Es gebe noch keine endgültige, wissenschaftliche Expertise, ob die Tiefenlagerung wirklich die beste Möglichkeit darstelle oder ob eine Rückholbarkeit gewährleistet sein müsse. Notwendige Kriterien für eine sichere Verwahrung des Atommülls fehlten. Die Festlegung auf eine Tiefenlagerung sei verfrüht. Der Gesetzentwurf wäre deutlich besser, wenn er sich auf die Erstellung der Kriterien für eine zukünftige Lagerung beschränkte. Erst dann könne man über die nächsten Schritte mit höherer Sachkunde entscheiden und Verantwortung tragen.

Mit dem Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(16)773 würden die Mängel des Gesetzentwurfes korrigiert. Es sei wichtig, dass eine unabhängige Kommission eingesetzt werde und diese Empfehlungen gebe. Die Standortauswahl und die Kriterien hierfür seien aber eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Aus diesem Grunde werde es als notwendig erachtet, dass die Verantwortung dafür nicht nur der Deutsche Bundestag übernehme, sondern die gesamte Bevölkerung der Bundesrepublik. Die Kriterien für die Auswahl eines Standortes sollten per Volksentscheid in Kraft gesetzt werden. Dies verpflichte sowohl die Kommission als auch den Deutschen Bundestag ausführlichst zu begründen, warum welche Kriterien festgelegt worden seien und welche Wirkung dies haben werde. Es sei wichtig, die Finanzierung dauerhaft sicherzustellen, Rücklagen seien von den entsprechenden Energieversorgern zu bilden. Es stelle sich die Frage, was im Fall der Insolvenz eines solchen Energieversorgers passiere. Wenn die Rücklagen weg seien, bleibe das Risiko beim Steuerzahler. Die Rücklagen seien zwingend in die öffentliche Hand zu überführen, damit sie zur Verfü-

Lektorierte Vorab-Fassung *

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

gung stünden, wenn sie benötigt würden. Die Mitsprache der Bevölkerung müsse noch weiter ausgedehnt werden. Unverständlich sei, weshalb die Konferenzen im Änderungsantrag weggefallen seien. Es sei durchaus möglich, Kriterien zu definieren, dass Gorleben herausgenommen werde. Wenn vernünftige Kriterien festgelegt seien, scheide Gorleben zwangsläufig aus. Castorbehälter, die 250 °C heiß seien, würden nicht in einen Salzstock verbracht, in dem flüssige Kohlenwasserstoffe vorhanden seien. Zum hochgelobten Exportverbot von Atommüll heiße es: „… Abfälle einschließlich abgebrannter Brennelemente zum Zweck der Endlagerung außerhalb Deutschlands ermöglicht würde...“. Würde eine Zwischenlagerung mit einem anderen Staat über 1 000 Jahre vereinbart, stelle dies keine Gesetzesverletzung, sondern eine rechtlich eröffnete Umgehung dar. Man könnte den Müll auch zu einem Wirtschaftsgut deklarieren. Auch dann wäre ein Export möglich. Die Fraktion DIE LINKE. hätte sich mehr Klarheit und Eindeutigkeit an dieser Stelle gewünscht. Mit dem Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. werde wirklich ein Konsens in der Bevölkerung erreicht, mit dem man der Verantwortung für nachfolgende Generation gerecht werden könne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, das Entscheidende an diesem Gesetzentwurf sei, dass 30 Jahre Vorfestlegung auf Gorleben ein Ende hätten und eine Abkehr von bisherigen Verfahrensmustern erfolge. Auch wenn man sich über die Frage, ob Gorleben ein geeigneter Standort sei, nie einig habe werden können, was jetzt nicht mehr entscheidend sei, so sei man sich doch einig, dass die Lehre aus Gorleben sei, dass ein Verfahren, das Chance auf Akzeptanz beanspruche, auf ein über jeden Zweifel erhabenes, auf Sicherheit orientiertes Auswahlverfahren abzielen müsse. Höchste Transparenz und bestmögliche Partizipation müssten gegeben sein. Bedauerlich sei, dass die Fraktion DIE LINKE. an diesem Konsens nicht habe teilnehmen wollen oder können. Ihr Entschließungsantrag basiere ausschließlich auf Vorstellungen und Auffassungen der Fraktion DIE LINKE. Es sei aber das Wesen eines Konsenses, dass man sich nicht zu 100 Prozent wiederfinde. Dies gehe allen vier Fraktionen so, die sich an dem Konsens beteiligt hätten. Gleiches gelte für die beteiligten Länder. Alle hätten um der Sache willen Zugeständnisse gemacht. Von Anfang an habe Klarheit darüber bestanden, dass dieses Gesetz nur Bestand haben werde, wenn ein breiter Konsens bestehe. Auf diesen könne man nun aufbauen. In einer überschaubaren Zeit sei keine Regierungskonstellation vorstellbar, die nicht hinter diesem Gesetz stehe. Der Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(16)773 sei realitätsverleugnend. Die alte Debatte über Tiefenlagerung oder Rückholbarkeit müsse nicht erneut geführt werden. Die Kommission solle die Kriterien erarbeiten und Grundsatzfragen klären. Ihre Einberufung entspreche einem Wunsch aus der Öffentlichkeit und von den Verbänden. Sie solle der tatsächlichen Endlagersuche vorgeschaltet werden. Die Behauptung der Fraktion DIE LINKE., das Forum sei eine reine Alibiveranstaltung zur Pseudobeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern gewesen, sei unzutreffend. Es habe sich um ein ehrliches Angebot für Partizipation gehandelt. Es liege bei den Adressaten, ob sie das Angebot annähmen. Wenn Umweltverbände und Initiativen der Auffassung seien, einen gemeinsamen Boykott zelebrieren zu müssen, so sei dies deren Entscheidung. Diejenigen aber, die sich eingebracht hätten, seien gehört worden. Ihre Anliegen fänden sich jetzt im Gesetzentwurf wieder. Der Vorwurf, die Kommission sei eine Scheininstitution gehe fehl. Es sei nicht allen leicht gefallen, auf das Stimmrecht für Vertreter des Deutschen Bundestages zu verzichten. Es sei durchaus sinnvoll, auch politischen Vertretern in einer derartigen Kommission Stimmrecht zuzugestehen, weil die Gewährleistung der Umsetzung der Kommissionsergebnisse größer sei. Das gelte auch für die Ländervertreter. Bürgerkonferenzen seien eine spezifische Methode der Bürgerbeteiligung. Eine solche methodische Festlegung solle nicht erfolgen. Vielmehr solle die methodische Fortentwicklung des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens über die Dauer der Standortsuche möglich sein. Mit dem Ziel der Erreichung einer größeren Akzeptanz für den Bürgerdialog sollen die regionalen Begleitgruppen in seine Gestaltung einbezogen werden. Mit den Änderungsanträgen sei sehr viel von den Wünschen aus der Öffentlichkeit umgesetzt worden. Die Auslandsentsorgung sei nunmehr ausgeschlossen. Ein erweiterter Rechtsschutz gelte nicht nur für die Umweltverbände, sondern auch für betroffene Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner. Die umstrittene vorläufige Sicherheitsuntersuchung des Standortes Gorleben werde ohne Eignungsprognose eingestellt. Dass die Daten gesichert und in bestimmten Schritten des Verfahrens Anwendung finden könnten, sei aus dem Gesetzentwurf gestrichen worden. Ein Umlagesystem werde im Gesetzentwurf verankert. Eine Lösung für die Zwischenlagerung der Castoren sei gesetzlich festgelegt. Die Zwischenlager seien auf Wunsch Schleswig-Holsteins auf 40 Jahre an den jeweiligen Standorten begrenzt. Mit einer weiteren Änderung werde klargestellt, dass eine vorzeitige Enteignung zum Zweck der Offenhaltung des Bergwerks im Salzstock Gorleben bleibe. Die eigentliche Arbeit beginne nach Verabschiedung des Gesetzes, erst die Kommissionsarbeit, dann die Endlagersuche. Das werde ein steiniger Weg werden, der hof-

Lektorierte Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

fentlich davon profitiere, dass er auf einem Konsens, neuer Transparenz und neuer Partizipation basiere. Gorleben werde nie ein Standort wie jeder andere sein. Erfreulich sei aber, dass sich alle Länder damit hätten einverstanden erklären können, dass Gorleben im Verfahren bleibe, weil mit Blick auf die anderen Bundesländer nur ein faires und gerechtes Verfahren, in dem vorab kein Standort politisch ausgeschlossen werde, Aussicht auf Erfolg haben könne.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)774 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13471 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 17(16)773 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss einvernehmlich, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/13833, 17/13926 für erledigt zu erklären.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Deutscher Bundestag - 17. Wahlperiode -17- **Drucksache 17/14181**

Berlin, den 26. Juni 2013

Dr. Maria Flachsbarth
Berichterstatterin

Ute Vogt
Berichterstatterin

Angelika Brunkhorst
Berichterstatterin

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Anlage: Änderungsanträge der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)774
Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(16)773

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)773
zu TOP 8a) der TO am 26.06.2013
25.06.2013

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dorothée Menzner, Ralph Lenkert, Johanna Voß, Eva Bulling-Schröter, Sabine Stüber, Jens Petermann, Andrej Hunko, Kornelia Möller und der Fraktion DIE LINKE

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 17/13471, ... -

Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG)

elektronische Vorab-Fassung*

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Verwahrung von Wärme entwickelndem Atommüll regeln. Er soll einen Neuanfang initiieren, nachdem die Endlagerstrategie der letzten Jahrzehnte gescheitert ist. Diesem Ziel wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht.

Der Gesetzentwurf wurde erarbeitet, ohne die Ergebnisse aus den Untersuchungsausschüssen zur Asse und zu Gorleben und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen wie den Verzicht auf Gorleben als Standort in einem künftigen Verfahren zur Kenntnis zu nehmen. Eine juristische und wissenschaftliche Aufarbeitung der bislang fehlgeschlagenen Endlagerstrategie der vergangenen Jahrzehnte fand nicht statt.

Der Gesetzentwurf legt sich bereits auf die geologische Tiefenlagerung zur Verwahrung hochradioaktiven Atommülls fest, ohne dass über alternative Konzepte eine gesellschaftliche Debatte geführt worden wäre. Nebenverabredungen wie die Regelung künftiger Castor-Transporte, die erhebliche Konsequenzen für die Standortregionen haben, erfordern gleichsam eine Debatte und können nicht ad hoc getroffen werden.

Der Gesetzentwurf regelt bereits wesentliche institutionelle Details, Verantwortlichkeiten und Entscheidungswege und legt Kernpunkte der Vorgehensweise bei der Standortsuche fest. Diese Fragen hätten zunächst in einem intensiven Diskussionsprozess unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitet werden müssen.

Die vermeintliche Einbeziehung der Öffentlichkeit im Rahmen des kurzfristig angesetzten „Forum Standortauswahlgesetz" war eine reine Alibiveranstaltung zur Pseudobeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden und Initiativen. Der Boykott dieser Veranstaltung durch zahlreiche Anti-Atom-Initiativen und Umweltverbände war die einzig adäquate Antwort. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Bund-Länder-Kommission zur Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe droht ebenfalls zu einer solchen Schein-Veranstaltung von Bürgerbeteiligung zu werden.

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. statt der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zur Standortauswahl zunächst weitere Vorarbeiten zu leisten;
2. vor der Erarbeitung eines neuen Gesetzesentwurfes zunächst
   - die Fehler der Vergangenheit bei der bisherigen Suche nach einem Verwahrungsort für radioaktive Abfälle zu analysieren und aufzuarbeiten sowie die Rolle bisher verantwortlicher Institutionen und Entscheidungswege zu diskutieren
   - die Form der dauerhaften Verwahrung für alle Arten von radioaktivem Müll - rückholbar und oberflächennah, bergbar oder nicht mehr erreichbar in tiefen geologischen Formationen - bundesweit völlig neu und ergebnisoffen zu diskutieren und diese Frage vor einer Standortsuche zu klären
   - wissenschaftliche Kriterien zu diskutieren und festzuschreiben, die ein Standort zur Verwahrung von Atommüll zu erfüllen hat;
3. bei Erarbeitung eines neuen Gesetzentwurfes die Ergebnisse einer zuvor erfolgenden breiten gesellschaftlichen und öffentlichen Debatte zu den oben genannten Punkten unter neutraler Leitung, also aus keinem der beteiligten Ministerien zu berücksichtigen;
4. eine unabhängige Kommission einzusetzen, die ein Standortauswahlverfahren und Kriterien für die Standortsuche im Vorfeld eines Gesetzes erarbeitet. Die Empfehlungen dieser Kommission sollten über einen bundesweiten Volksentscheid zum Gesetz werden;
5. einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Überführung der Entsorgungsrücklagen der Energiekonzerne in einen öffentlich-rechtlichen Fonds regelt, um das Geld vor Spekulation zu schützen und für dauerhafte Atommüllfolgekosten zu sichern und
6. ein gesamtgesellschaftliches Kontrollgremium zu schaffen, das über alle Partei- und Regierungsgrenzen hinweg den konsensualen Suchprozess kontinuierlich begleitet.

Berlin, den 25. Juni 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)774
zu TOP 8a) der TO am 26.06.2013
25.06.2013

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reakt

17. WP

Ausschussdrucksache

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze

(Standortauswahlgesetz – StandAG)

Drucksache 17/13471

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13471 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zur Erreichung dieses Ziels werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten keine Abkommen geschlossen, mit denen nach den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48) eine Verbringung radioaktiver Abfälle einschließlich abgebrannter Brennelemente zum Zweck der Endlagerung außerhalb Deutschlands ermöglicht würde."

Begründung:

Die Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48) die in der 18.

1

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Legislaturperiode in deutsches Recht umgesetzt wird, sieht die Möglichkeit vor, aufgrund von völkerrechtlichen Vereinbarungen radioaktive Abfälle einschließlich abgebrannter Brennelemente in das Ausland zum Zweck der Endlagerung zu verbringen. Mit der Ergänzung von § 1 Absatz 1 wird das auch mit dem Standortauswahlgesetz verfolgte Ziel der Inlandsentsorgung verdeutlicht, indem klargestellt wird, dass solche Abkommen im Anwendungsbereich der Richtlinie nicht geschlossen werden sollen. § 9a Absatz 1 Atomgesetz bleibt unberührt.

2. § 3 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe

(1) Zur Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens wird eine „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ (Kommission) gebildet. Sie besteht aus

1. einem oder einer Vorsitzenden,

2. acht Vertreterinnen oder Vertretern aus der Wissenschaft, zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Umweltverbänden, zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Religionsgemeinschaften, zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus der Wirtschaft und zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gewerkschaften sowie

3. acht Mitgliedern des Deutschen Bundestages, wobei jede Fraktion im Deutschen Bundestag vertreten ist, und acht Mitgliedern von Landesregierungen und

hat somit 33 Mitglieder. Der oder die Vorsitzende und die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 werden auf der Grundlage eines gleichlautenden Wahlvorschlags von Bundestag und Bundesrat gewählt. Die Mitglieder des Deutschen Bundestages werden auf Grundlage eines gemeinsamen Wahlvorschlages von den im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen und die Mitglieder der Landesregierungen auf Grundlage eines gemeinsamen Wahlvorschlages vom Bundesrat bestimmt. Für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die Mitglieder der Landesregierungen wird eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern bestimmt. Die Mitgliedschaft endet durch Verzicht oder Neuwahl. Die Kommission wird beim federführenden Ausschuss des Deutschen Bundestages eingerichtet; sie wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese Geschäftsstelle wird vom Deutschen Bundestag eingerichtet.“

b) In Absatz 5 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kommission nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2. Jedes Mitglied der Kommission kann eine eigene Stellungnahme abgeben. Stellungnahmen sind dem Bericht beizufügen.“

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Aus den Beiträgen zum öffentlichen Bürgerforum zum Standortauswahlgesetz vom 31. Mai bis 2. Juni 2013 sowie aus der öffentlichen Anhörung zum Standortauswahlgesetz im

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 10. Juni 2013 hat sich ergeben, dass eine fachliche Stärkung wünschenswert ist. Es ist daher zweckmäßig, eine größere Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern aus der Wissenschaft in die Kommission zu berufen.

Die Regelung zur vorsitzenden Person, die keiner der Gruppen nach Nummer 1 und 2 angehören muss, sowie zur Stellvertretung dient der Arbeitsfähigkeit der Kommission.

Zur Unterstützung ihrer Arbeit wird der Kommission, die beim federführenden Ausschuss angesiedelt wird, eine Geschäftsstelle beigegeben, die, vergleichbar den Sekretariaten einer Enquete-Kommission, mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der erforderlichen Anzahl ausgestattet wird.

§ 3 Absatz 1 Satz 4 ergänzt eine Regelung über das Ausscheiden und die Neuwahl von Mitgliedern der Kommission, die bisher im Gesetz gefehlt hat.

Zu Buchstabe b)

In der Kommission sind nur die Mitglieder aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft stimmberechtigt. Alle Mitglieder, auch die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Landesregierungen sowie der oder die Vorsitzende, sind befugt, im Hinblick auf die Beschlüsse der Kommission eigene Stellungnahmen zu verfassen. Diese sind in den Bericht aufzunehmen.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kommission tagt in der Regel öffentlich. Sie beschließt unter Angabe der Gründe, wann eine Sitzung nicht öffentlich ist. Die Öffentlichkeit einer Sitzung kann auch durch Übertragung der Beratung als Livestream im Internet hergestellt werden. Über die Sitzungsergebnisse werden Protokolle geführt, die nach ihrer Annahme nach Maßgabe des Satzes 2 veröffentlicht werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 3 Absatz 6 Satz 1."

Begründung:

Die Neufassung stellt klar, dass eine Begründungspflicht für den Fall besteht, dass von der in Regel geltenden Öffentlichkeit der Sitzungen abgewichen werden soll, und dass die Öffentlichkeit auch durch Übertragung der Beratung als Livestream im Internet hergestellt werden kann.

4. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Kommission beteiligt die Öffentlichkeit nach den in den §§ 9 und 10 festgelegten Grundsätzen. Die Kommission bedient sich dabei ihrer Geschäftsstelle."

Begründung:

Die Kommission hat bei ihrer Arbeit die Öffentlichkeit zu beteiligen. Hierbei hat sie die in den §§ 9 und 10 für den Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

festgelegten Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung anzuwenden. Der Kommission wird damit Flexibilität bei der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben.

Die Kommission soll die ihr obliegende Öffentlichkeitsbeteiligung unmittelbar selbst durchführen. Dabei bedient sie sich ihrer Geschäftsstelle, die dafür mit dem entsprechenden Personal ausgestattet werden muss. Die unmittelbare eigenständige Öffentlichkeitsarbeit der Kommission wird ihre Akzeptanz in der Öffentlichkeit deutlich stärken.

5. In § 8 Satz 2 werden die Wörter "maßgeblichen Unterlagen" durch die Wörter "Akten und Unterlagen" ersetzt.

Begründung:

Die Bezeichnung "Akten und Unterlagen" ist gegenüber den "maßgeblichen Unterlagen" eindeutiger abgrenzbar.

6. In § 9 Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
„Zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit veranlasst das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Bürgerdialoge mit dem Ziel, einen offenen und pluralistischen Dialog in der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Hierfür sind geeignete Methoden vor Ort und im Internet bereit zu stellen, die von einer regionalen Begleitgruppe unter Beteiligung von regionalen Bürgerinitiativen begleitet werden."

Begründung:

Bürgerkonferenzen sind eine spezifische Methode der Bürgerbeteiligung. Eine solche methodische Festlegung soll nicht erfolgen. Vielmehr soll die methodische Fortentwicklung des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens über die Dauer der Standortsuche möglich sein. Mit dem Ziel der Erreichung einer größeren Akzeptanz für den Bürgerdialog, sollen die regionalen Begleitgruppen in seine Gestaltung einbezogen werden.

7. § 9 Absatz 3 Satz 4 wie folgt gefasst:
„Diese haben dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten in allen Angelegenheiten des jeweiligen Verfahrensschrittes Gelegenheit zur eigenständigen fachlichen Beratung erhält."

Begründung:

Folgeänderung zur Änderung Nummer 6.

8. In § 9 Absatz 3 wird Satz 5 gestrichen.

Elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Begründung:

Durch die umfassende Finanzierung der Öffentlichkeitsbeteiligung über die Umlage ist die gesonderte Regelung zu Bürgerbüros überflüssig.

9. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "50 bis 74, 77 bis 104" durch die Angabe "50 bis 104" ersetzt.

Begründung:

§ 12 Absatz 2 Satz 1 nimmt für die Erkundung der in dem Standortauswahlverfahren festgelegten Standorte explizit auf verschiedene Regelungen des Bundesberggesetzes (BBergG) Bezug. Auch auf die notwendigen Regelungen der §§ 75 und 76 BBergG (Berechtsamsbuch, Berechtsamskarte und Einsicht) soll Bezug genommen werden, da diese nach § 12 Absatz 2 Satz 2 unberührt bleiben.

10. § 17 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 1 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Gemeinden, in deren Gemeindegebiet ein zur untertägigen Erkundung vorgeschlagener Standort liegt, und deren Einwohnerinnen und Einwohnern den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichstehen."

Begründung:

Mit der Änderung wird die nach § 17 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz nur anerkannten Vereinigungen zustehende Befugnis, ohne eine Geltendmachung der Verletzung in eigenen Rechten eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle des Auswahlvorschlags der Standorte für die untertägige Erkundung herbeizuführen, auf die vorgeschlagenen Standortgemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner ausgedehnt. Die nach der Verwaltungsgerichtsordnung bestehende Klagebefugnis von Personen, die durch den Auswahlvorschlag in ihren Rechten verletzt sein können, bleibt davon unberührt.

11. Nach § 20 wird folgendes Kapitel 4 und die folgenden §§ 21 bis 28 eingefügt:

„Kapitel 4 Kosten

§ 21 Umlage

(1) Der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung legen ihre umlagefähigen Kosten für die Umsetzung des

5

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Standortauswahlverfahrens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und der §§ 22 bis 28 anteilig auf die Umlagepflichtigen um. § 21b des Atomgesetzes und die Endlagervorausleistungsverordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Umlagefähige Kosten nach Absatz 1 sind die sächlichen Verwaltungsausgaben, Personalausgaben und Investitionsausgaben, die dem Vorhabenträger und dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung für die Aufgabenerledigung nach diesem Gesetz entstehen, soweit sie nicht nach Absatz 3 anderen Kostenträgern zuzurechnen sind. Umlagefähige Kosten nach Satz 1 sind insbesondere die Ausgaben für

1. die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Kapitel 2 dieses Gesetzes, einschließlich der fachlichen Begleitung und der Einrichtung und der Tätigkeit von Bürgerbüros nach § 9 Absatz 3,

2. die Ermittlung von in Betracht kommenden Standortregionen, einschließlich der Erstellung von Sicherheitsuntersuchungen nach §§ 13 und 14 Absatz 1,

3. übertägige oder untertägige Erkundungen von Standorten, einschließlich der Erstellung von Sicherheitsuntersuchungen nach §§ 16 bis 19,

4. die Erstellung von Vorschlägen nach §§ 13 Absatz 3, 14 Absatz 1, 16 Absatz 2, 17 Absatz 1 und 19 Absatz 1,

5. die Erstellung und Festlegung standortbezogener Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach §§ 15 und 18,

6. Forschungen und Entwicklungen des Vorhabenträgers oder des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung im Zusammenhang mit der Standortauswahl,

7. der Erwerb, die Errichtung und die Unterhaltung von Grundstücken, Einrichtungen und Rechten zur Umsetzung des Standortauswahlverfahrens,

8. die Offenhaltung ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und im Falle des Ausschlusses der Rückbau des Bergwerkes Gorleben.

(3) Nicht umlagefähig sind

1. Kosten, die im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren nach §§ 4 Absatz 4 und 5, 14 Absatz 2, 17 Absatz 2 und § 20 als Kosten für die Bundesregierung, den Bundestag oder den Bundesrat und

2. Kosten, die für die Kommission und die Unterstützung der Kommission nach §§ 3 bis 5, insbesondere für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 5 Absatz 3 Satz 2, entstehen.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

(4) Bei der Umsetzung des Standortauswahlverfahrens sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 22 Umlagepflichtige und Umlagebetrag

(1) Umlagepflichtig ist derjenige, dem eine Genehmigung nach §§ 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes oder nach § 7 der Strahlenschutzverordnung erteilt worden ist oder war, wenn aufgrund der genehmigten Tätigkeit radioaktive Abfälle, die an ein Endlager nach § 9a Absatz 3 des Atomgesetzes abgeliefert werden müssen, angefallen sind oder damit zu rechnen ist. Landessammelstellen nach § 9a des Atomgesetzes sind nicht umlagepflichtig.

(2) Der zu entrichtende Anteil eines Umlagepflichtigen an den umlagefähigen Kosten (Umlagebetrag) bemisst sich aufwandsgerecht entsprechend § 6 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Endlagervorausleistungsverordnung.

§ 23 Jahresrechnung für die Umsetzung der Standortsuche und Ermittlung der umlagefähigen Kosten

(1) Der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung stellen nach Ende des Haushaltsjahres die umlagefähigen Kosten nach § 21 Absatz 2 jeweils durch Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens fest (Jahresrechnung).

(2) Für die Jahresrechnungen ist eine Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzunehmen. Die Jahresrechnungen bedürfen zudem der Genehmigung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

§ 24 Ermittlung des Umlagebetrages

(1) Auf Grundlage der in den Jahresrechnungen ermittelten umlagefähigen Kosten nach § 23 Absatz 1 haben der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung für jeden Umlagepflichtigen den von diesem zu entrichtenden anteiligen Umlagebetrag nach § 22 Absatz 2 zu ermitteln und zuzuordnen. Zu berücksichtigende Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse sind dem jeweiligen Umlagepflichtigen zuzuordnen.

(2) Der Vorhabenträger übermittelt seine Jahresrechnung und die ermittelten Umlagebeträge dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung.

§ 25 Umlageforderung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Umlageforderung entsteht mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das die Umlagepflicht besteht (Umlagejahr).

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat die von ihm und dem Vorhabenträger ermittelten Umlagebeträge festzusetzen, sobald sie nach § 24

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

abschließend zugeordnet worden sind. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.

(3) Die Umlageforderung wird mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Umlagepflichtigen fällig, wenn nicht das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung übermittelt die für die Kosten des Vorhabenträgers eingezogenen Umlageforderungen nach Eingang unverzüglich an diesen.

§ 26 Umlagevorauszahlungen

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat von den Umlagepflichtigen eine Vorauszahlung auf den Umlagebetrag eines Umlagejahres festzusetzen. Die Festsetzungen von Vorauszahlungen für umlagefähige Kosten des Vorhabenträgers nimmt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung vor.

(2) Der Festsetzung nach Absatz 1 sind die umlagefähigen Kosten nach § 21 Absatz 2 zugrunde zu legen, die im Haushaltsplan für dieses Umlagejahr veranschlagt sind. §§ 24 und 25 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Aus vorherigen Vorauszahlungen entstammende Überzahlungen nach § 27 Absatz 2 Satz 2 sind zu verrechnen.

(3) Soweit der Umlagebetrag die Vorauszahlung voraussichtlich übersteigen wird, kann das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung für das laufende Umlagejahr eine weitere Umlagevorauszahlung festsetzen. Dies gilt auch für Umlagevorauszahlungen, die für den Vorhabenträger erhoben werden.

§ 27 Differenz zwischen Umlagebetrag und Vorauszahlung

(1) Entsteht nach der Anrechnung des gezahlten Umlagevorauszahlungsbetrages auf den festgesetzten Umlagebetrag ein Fehlbetrag, ist dieser innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des festgesetzten Umlagebetrages zu entrichten. Der Fehlbetrag ist in der Festsetzung des Umlagebetrages auszuweisen.

(2) Übersteigt der gezahlte Vorauszahlungsbetrag den festgesetzten Umlagebetrag, ist die Überzahlung zu erstatten. Eine Erstattung kann unterbleiben, wenn sich der Umlagepflichtige mit der Verrechnung der Überzahlung auf die folgende Vorauszahlung einverstanden erklärt.

§ 28 Säumniszuschlag

Werden die Umlagebeträge oder Umlagevorauszahlungsbeträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten."

Begründung:

Zu § 21
Zu Absatz 1
Absatz 1 sieht die grundsätzliche Überleitung der dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung und dem Bundesamt für Strahlenschutz für die Umsetzung der Standortsuche entstehenden Kosten auf die Verursacher atomarer Abfälle vor. Den Verursachern erwächst durch die staatliche Übernahme der Entsorgungsaufgabe radioaktiver Abfälle ein Vorteil, der auszugleichen ist. Die den beiden Bundesämtern für die Aufgabenerledigung entstehenden umlagefähigen Kosten sind nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften anteilig umzulegen. Die Standortsuche wird hierdurch umfassend finanziert. In Satz 2 wird klargestellt, dass für die Kosten nach dem Standortauswahlgesetz das bisherige Beitragssystem einschließlich der Erhebung von Vorausleistungen nach der Endlagervorausleistungsverordnung insoweit keine Anwendung finden.

Zu Absatz 2
Absatz 2 regelt, was umlagefähige Kosten im Einzelnen sind. Die umstrittene Frage, welche Kosten im Detail von den Verursachern zu tragen sind, wird dadurch gesetzlich geklärt. Nach Satz 1 sind umlagefähig die sächlichen Verwaltungs- und Investitionsausgaben und die Ausgaben für das Personal (vgl. § 13 Absatz 3 Nr. 2 BHO), die dem Bundesamt für Strahlenschutz und dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung entstehen. Welche Kosten nicht überleitbar sind, richtet sich nach Absatz 3 (siehe dort).
Satz 2 sieht die nicht abschließende Aufzählung der umlagefähigen Kosten vor. Diese Kosten sind zwingend überzuleiten.

Zu Absatz 3
Einige wenige Teile des Standortauswahlverfahrens müssen aus der Kostenüberleitung ausgeklammert werden. Staatliche Maßnahmen, die sich nicht auf die konkrete Durchführung des Standortauswahlverfahrens beziehen, sind nicht überleitfähig (Hellermann, Grundsätzliche verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Regelung zur Refinanzierung der bei der Durchführung des Standortauswahlverfahrens anfallenden Kosten durch die Abfallverursacher, Rechtsgutachten, September 2012).
Dies betrifft namentlich Gesetzgebungsvorhaben im Hinblick auf die Standortauswahl.
Absatz 3 Nummer 1 sieht demnach vor, dass die unmittelbaren Kosten von Gesetzgebungsverfahren zur Evaluierung des Gesetzes (§ 4 Absatz 4), zur Festlegung der Kriterien (§ 4 Absatz 5) und die Kosten für die einzelnen Standortentscheidungen durch Gesetz von der Umlage auszuklammern sind, soweit sie als Kosten für die Bundesregierung, den Bundestag oder den Bundesrat entstehen.
Nicht umlagefähig sind nach Absatz 3 Nummer 2 zudem die Kosten, die dem Bundesamt für Strahlenschutz oder dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zur Unterstützung der Bund-Länder-Kommission nach § 3 entstehen. Die Kommission untersucht Grundsatzfragen der Entsorgung und bisherige Entscheidungen und Festlegungen in der Endlagerfrage (§ 3 Abs. 2 und 4). Sie evaluiert das gesamte Gesetz (§ 3 Abs. 3 4 Abs. 1) und erarbeitet zudem u.a. Vorschläge für materielle Kriterien (Entscheidungsgrundlagen) für den Gesetzgeber (§ 4

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Abs. 2). Die Tätigkeit der Kommission bezieht sich damit nicht auf die konkrete Durchführung der Standortauswahl, sondern auf vorgelagerte, insbesondere normative Entscheidungen, die vom Gesetzgeber getroffen werden. Soweit den beteiligten Behörden bspw. durch Zurverfügungstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse nach § 4 Absatz 3 oder für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 für die Kommission Kosten entstehen, sind diese daher nicht umlagefähig.

Zu Absatz 4
Absatz 4 sichert die wirtschaftliche und sparsame Umsetzung des Standortauswahlverfahrens. Eine übermäßige Kostenbelastung der Verursacher wird hierdurch ausgeschlossen.

Zu § 22
Zu Absatz 1
Absatz 1 regelt, wer umlagepflichtig ist. Durch die Formulierung wird sichergestellt, dass auch Verursacher, die in der Vergangenheit eine der genannten Genehmigungsarten innehatten, umlagepflichtig sind, wenn durch die Ausnutzung der Genehmigung radioaktive Abfälle angefallen sind.

Zu Absatz 2
Der Umlagebetrag bemisst sich entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 der Endlagervorausleistungsverordnung.

Zu § 23
Die Jahresrechnungen sind die Grundlage für die Bestimmung der Umlagebeträge für die einzelnen Umlagepflichtigen. Durch die Jahresrechnungen stellen das Bundesamt für Strahlenschutz und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung jeweils gesondert fest, welche Kosten umlagefähig im Sinne des § 21 Absatz 2 sind. Dies erfolgt über eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, die für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens in einem Haushaltsjahr anfallen. Für die Umlagepflichtigen wird hierdurch klar ersichtlich, für welche Kosten sie herangezogen werden.
Die Genehmigung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und die Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt die ordnungsgemäße Aufstellung der Jahresrechnungen sicher.

Zu § 24
Nach Ermittlung der Jahresrechnung ordnen das Bundesamt für Strahlenschutz und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung den jeweiligen Umlagepflichtigen den einzeln zu tragenden Anteil (Umlagebetrag) zu. Da das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung auch die Umlageforderungen des Bundesamtes für Strahlenschutz einzieht, ist eine Übermittlung der Jahresrechnung und der Umlagebeträge vorzusehen.

Zu § 25
§ 25 regelt die Einziehung der Umlagebeträge. Die ermittelten Umlagebeträge (Umlageforderungen) werden durch Bescheid festgesetzt. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zieht auch die Umlageforderungen des Bundesamtes für Strahlenschutz ein. Absatz 3 regelt die Fälligkeit der Umlageforderung, für die im Übrigen

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes gilt. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat die für die umlagefähigen Kosten des Bundesamtes für Strahlenschutz eingezogenen Forderungen unverzüglich an diesen zu übermitteln.

Zu § 26
Um die Liquidität zur Umsetzung des Standortauswahlverfahrens bereits während des laufenden Haushaltsjahres sicherzustellen, erhebt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Umlagevorauszahlungen. Die Erhebung erfolgt auch für die Ausgaben des Bundesamtes für Strahlenschutz. Den Umlagevorauszahlungen ist der Haushaltsplan des Bundes zugrunde zu legen. Die dort genannten angenommenen Ausgaben sind, soweit umlagefähig nach § 21 Abs. 2, für die Berechnung der einzelnen Umlagevorauszahlungsbeträge zugrunde zu legen. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Ermittlung der Umlagebeträge und zur Festsetzung, Fälligkeit und Kostenübermittlung zwischen den Behörden entsprechend.
Absatz 3 ermöglicht eine weitere Umlagevorauszahlung, wenn die bisher angenommenen umlagefähigen Kosten nicht ausreichen. Auch dies dient der dauerhaften Liquidität für die Aufgabenerledigung während eines Haushaltsjahres.

Zu § 27
§ 27 regelt den Umgang mit Fehlbeträgen oder Überzahlungen. Stellt sich nach der Jahresrechnung und der Feststellung des Umlagebetrages heraus, dass der Umlagevorauszahlungsbetrag zu niedrig angesetzt wurde, ist die Differenz vom Umlagepflichtigen zu erstatten. Im Falle einer Überzahlung ist diese zu erstatten, es sei denn, der Umlagepflichtige ist mit der Verrechnung mit der folgenden Überzahlung einverstanden.

Zu § 28
Der Säumniszuschlag dient der Sicherstellung von Liquidität für das Standortauswahlverfahren.

12. Das bisherige „Kapitel 4 Schlussvorschriften“ wird Kapitel 5.

Begründung:

Folgeänderung zur Einfügung von neuem Kapitel 4.

13. Der bisherige § 21 „Bestehender Erkundungsstandort“ wird § 29 und wie folgt geändert: Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Die auf der Basis der heute geltenden Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle erstellte vorläufige Sicherheitsuntersuchung des Standortes Gorleben wird ohne Eignungsprognose eingestellt. Sie kann und soll keine Vorfestlegungen treffen und die Arbeit der Kommission nicht beeinflussen. Bei Bedarf kann

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

jedoch auf die Dokumentation der bisherigen Erkundungsergebnisse zurückgegriffen werden.

elektronische Vorab-Fassung*

12

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

14. Nach § 29 wird folgendes Kapitel 6 und folgender § 30 eingefügt:

„Kapitel 6
Übergangsvorschriften
§ 30 Übergangsvorschriften

„Für die bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach § 21b des Atomgesetzes gezahlten Vorausleistungen gelten das Atomgesetz und die Endlagervorausleistungsverordnung in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens diese Gesetzes geltenden Fassung fort."

Begründung:

Für bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlten Vorausleistungen nach § 21b des Atomgesetzes finden das Atomgesetz und die Endlagervorausleistungsverordnung in den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen weiterhin Anwendung.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende Nummern 1 bis 3 eingefügt; die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 4 und 5:

   1. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Die Anfechtungsklage gegen eine Veränderungsgenehmigung nach Absatz 1 Satz 2, die zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 9a Absatz 2a erteilt wurde, hat keine aufschiebende Wirkung."

Begründung:

Es bestehen bindende völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, dass die noch ausstehenden, aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe aus deutschen Kernkraftwerken im europäischen Ausland stammenden verfestigten Spaltproduktlösungen in fünf Großbehältern mit maximal 28 sogenannten Glaskokillen mit verglasten mittelradioaktiven Abfällen aus Frankreich sowie 20 oder 21 Großbehältern mit maximal 28 sogenannten Glaskokillen aus dem Vereinigten Königreich zurückgenommen werden. Die Rücknahme soll in Großbehältern vom Typ CASTOR®HAW28M erfolgen. Nach dem neuen § 9a Absatz 2a soll die Aufbewahrung bis zur Ablieferung an ein Endlager in Standortzwischenlagern nach § 9a Absatz 2 Satz 3 stattfinden.

Die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehung für entsprechende Änderungsgenehmigungen im neuen § 6 Absatz 4 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die für die entsprechenden Zwischenlager bestehenden Genehmigungen möglichst zügig angepasst werden müssen. Nur so wird sichergestellt, dass die völkerrechtlichen

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Verpflichtungen zur Rücknahme dieser radioaktiven Abfälle zeitgerecht erfüllt werden können.
Die Regelung im bisherigen Absatz 4 zu Interimszwischenlagern ist durch Zeitablauf obsolet und wird zur Rechtsbereinigung durch die Neuregelung ersetzt.

2. In § 6 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in kerntechnischen Anlagen nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 soll 40 Jahre ab Beginn der ersten Einlagerung eines Behälters nicht überschreiten. Eine Verlängerung von Genehmigungen nach Satz 1 darf nur aus unabweisbaren Gründen und nach der vorherigen Befassung des Deutschen Bundestages erfolgen."

Begründung:

Die Regelung stellt klar, dass die Lagerung abgebrannter Brennelemente in Standortzwischenlagern nur vorübergehender Natur – nur bis zur Ablieferung an ein Endlager - sein soll. Dem unter anderem durch die Befristung der Genehmigungen bewirkten Vertrauen der Bürger darauf, dass Standortzwischenlager nicht faktisch zu Endlagern werden, wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Zwischenlagern an den jeweiligen Standorten grundsätzlich auf 40 Jahre begrenzt bleibt. Darüber hinaus verdeutlicht die Regelung, dass die Lösung der Endlagerfrage nicht auf unbestimmte Zeit verschoben werden kann. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass aus unabweisbaren Gründen eine Verlängerung erforderlich werden könnte. Mit der Verpflichtung zu einer Befassung des Deutschen Bundestages vor einer Verlängerung wird sichergestellt, dass eine politische Befassung mit der Problematik erfolgt.

3. In § 9a wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität hat auch dafür zu sorgen, dass die aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe im Ausland stammenden verfestigten Spaltproduktlösungen zurückgenommen und in standortnahen Zwischenlagern nach Absatz 2 Satz 3 bis zu deren Ablieferung an eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle aufbewahrt werden."

Begründung:

Durch die neue Regelung in § 9a Absatz 2a wird sichergestellt, dass die noch aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe aus dem Ausland zurückzunehmenden verfestigten Spaltproduktlösungen nicht, wie bisher geplant, im Transportbehälterlager Gorleben, sondern in standortnahen Zwischenlagern untergebracht werden. Die Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität haben

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

hierfür Sorge zu tragen. Für die auf Grund dieser Sorgepflicht erforderliche Genehmigung besteht ein Bedürfnis nach § 6 Absatz 2 für die Aufbewahrung. Die Regelung trägt weiterhin dem Umstand Rechnung, dass der Standort Gorleben im Rahmen des Standortauswahlverfahrens wie alle anderen möglichen Standorte für ein Endlager für insbesondere hochradioaktive Abfälle behandelt werden soll. Dies wird unterstützt durch die Ermöglichung der Aufbewahrung von Großbehältern mit verglasten Abfällen in Standortzwischenlagern und der Vermeidung einer Konzentration am Standort Gorleben.

4. Die alte Nummer 2 und neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

   „§ 9d wird wie folgt geändert:
   In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „notwendig ist“ die Wörter „sowie zu deren Offenhaltung ab der Entscheidung über eine übertägige Erkundung nach § 14 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 des Standortauswahlgesetzes“ eingefügt.“

Begründung:

Die Einfügung in Absatz 2 Satz 1 regelt, dass eine Enteignung für die Offenhaltung der an einem im Standortauswahlverfahren befindlichen Standort durchgeführten Erkundungsmaßnahmen erst ab dem Zeitpunkt zulässig ist, ab dem die Entscheidung zur übertägigen Erkundung getroffen wurde. Durch diese Änderung wird klargestellt, dass eine vorzeitige Enteignung zum Zweck der Offenhaltung des Bergwerks im Salzstock Gorleben unterbleibt.

5. Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.

Begründung:

Da die Finanzierung des Standortauswahlverfahrens über die Umlage erfolgt, sind Änderungen im Atomgesetz oder der Vorausleistungsverordnung nicht nötig.

6. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6.

Begründung:

Notwendige Folgeänderung.

7. Es wird folgende Nummer 7 eingefügt; die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden Nummer 8 bis 11:
   „7. § 21 Absatz 1a wird folgender Satz 3 angefügt:
   „Für Entscheidungen über Anträge nach § 6, die auf Grund der Verpflichtung nach § 9a Absatz 2a gestellt werden, werden keine Gebühren erhoben.“

15

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Begründung:

Die zur Erfüllung von § 9a Absatz 2 erforderlichen Änderungsgenehmigungen werden durch eine Änderung des Entsorgungskonzeptes ausgelöst. Den durch diese Änderung belasteten Antragstellern sollen keine Gebühren für die Erteilung der Änderungsgenehmigungen von Seiten des Bundesamtes für Strahlenschutz entstehen.

8. Die bisherige Nummer 5 und neue Nummer 8 wird wie folgt geändert:

„In § 23 d Satz 2 wird das Wort "wurde" durch das Wort "wird" ersetzt."

Begründung:

Sprachliche Klarstellung des Gewollten. Die Zuständigkeitsverlagerung soll erst greifen, nachdem der Standort für ein zu bauendes Lager für hochradioaktiven Abfall durch den Bundestag festgelegt worden ist.

9. In der bisherigen Nummer 7 und neuen Nummer 10 wird die Angabe „Absatz 9" durch die Angabe „Absatz 10" ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung durch das am 25. April 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachtanlage Asse II.

III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Der Aufbau des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung, die Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie eine Einstellung von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgen im Laufe des Jahres 2014."

Begründung:

Die Änderung sieht vor, dass der Aufbau des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung, die Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie eine Einstellung von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erst nach dem Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes im Laufe des Jahres 2014 erfolgen. Mit der Änderung soll das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Kommission gestärkt werden.

2. Nach § 3 wird folgender § 4 angefügt:

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

„§ 4 Übergangsvorschriften

(1) Nach der Errichtung des Bundesamtes finden innerhalb von sechs Monaten Wahlen zur Personalvertretung statt. Bis zur Konstituierung des Personalrates werden die Aufgaben der Personalvertretung beim Bundesamt vom Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als Übergangspersonalrat wahrgenommen.

(2) Der Übergangspersonalrat bestellt unverzüglich den Vorstand für die Durchführung der Personalratswahlen im Bundesamt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung.

(4) Nach Errichtung des Bundesamtes findet innerhalb von sechs Monaten die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin statt. Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin werden die Aufgaben von der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wahrgenommen."

Begründung:

Die Vorschrift schafft die erforderlichen Übergangsregelungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Personalvertretung, der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Schwerbehindertenvertretung sowie der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin.

IV. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Begründung:

Da die Finanzierung des Standortauswahlverfahrens über die Umlage erfolgt, sind Änderungen im Atomgesetz oder der Vorausleistungsverordnung nicht nötig.

V. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Artikel 1 §§ 3 bis 5 und §§ 21 bis 30, Artikel 2 Nummern 2, 4, 6 und 9 bis 11, Artikel 4 sowie Artikel 5 Absatz 1 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Die Neufassung von Artikel 6 enthält notwendige Folgeänderungen und sieht vor, dass auch die Regelungen zur Umlagefinanzierung und zur Befristung der Zwischenlagerung am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

17

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

4. *Entschließungsantrag der Linken zu der Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis90/Die Grünen Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG) vom XX.XX.2013 (Stand: 26.06.2013)*

Deutscher Bundestag **Drucksache 17/14213**
17. Wahlperiode 26. 06. 2013

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dorothée Menzner, Ralph Lenkert, Eva Bulling-Schröter, Andrej Hunko, Kornelia Möller, Jens Petermann, Sabine Stübern, Johanna Voß und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

– Drucksachen 17/13471, 17/14181 –

Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Verwahrung von Wärme entwickelndem Atommüll regeln. Er soll einen Neuanfang initiieren, nachdem die Endlagerstrategie der letzten Jahrzehnte gescheitert ist. Diesem Ziel wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht.

Der Gesetzentwurf wurde erarbeitet, ohne die Ergebnisse aus den Untersuchungsausschüssen zur Asse und zu Gorleben und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen wie den Verzicht auf Gorleben als Standort in einem künftigen Verfahren zur Kenntnis zu nehmen. Eine juristische und wissenschaftliche Aufarbeitung der bislang fehlgeschlagenen Endlagerstrategie der vergangenen Jahrzehnte fand nicht statt.

Der Gesetzentwurf legt sich bereits auf die geologische Tiefenlagerung zur Verwahrung hochradioaktiven Atommülls fest, ohne dass über alternative Konzepte eine gesellschaftliche Debatte geführt worden wäre. Nebenverabredungen wie die Regelung künftiger Castor-Transporte, die erhebliche Konsequenzen für die Standortregionen haben, erfordern gleichsam eine Debatte und können nicht ad hoc getroffen werden.

Der Gesetzentwurf regelt bereits wesentliche institutionelle Details, Verantwortlichkeiten und Entscheidungswege und legt Kernpunkte der Vorgehensweise bei der Standortsuche fest. Diese Fragen hätten zunächst in einem intensiven Diskussionsprozess unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitet werden müssen.

Die vermeintliche Einbeziehung der Öffentlichkeit im Rahmen des kurzfristig angesetzten „Forum Standortauswahlgesetz“ war eine reine Alibiveranstaltung zur Pseudobeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden und Initiativen. Der Boykott dieser Veranstaltung durch zahlreiche Anti-Atom-Initiativen und Umweltverbände war die einzig adäquate Antwort. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Bund-Länder-Kommission zur Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe droht ebenfalls zu einer solchen Schein-Veranstaltung von Bürgerbeteiligung zu werden.

elektronische Vorablassung*
* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. statt der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zur Standortauswahl zunächst weitere Vorarbeiten zu leisten;
2. vor der Erarbeitung eines neuen Gesetzesentwurfes zunächst
   - die Fehler der Vergangenheit bei der bisherigen Suche nach einem Verwahrungsort für radioaktive Abfälle zu analysieren und aufzuarbeiten sowie die Rolle bisher verantwortlicher Institutionen und Entscheidungswege zu diskutieren
   - die Form der dauerhaften Verwahrung für alle Arten von radioaktivem Müll - rückholbar und oberflächennah, bergbar oder nicht mehr erreichbar in tiefen geologischen Formationen - bundesweit völlig neu und ergebnisoffen zu diskutieren und diese Frage vor einer Standortsuche zu klären
   - wissenschaftliche Kriterien zu diskutieren und festzuschreiben, die ein Standort zur Verwahrung von Atommüll zu erfüllen hat;
3. bei Erarbeitung eines neuen Gesetzentwurfes die Ergebnisse einer zuvor erfolgenden breiten gesellschaftlichen und öffentlichen Debatte zu den oben genannten Punkten unter neutraler Leitung, also aus keinem der beteiligten Ministerien zu berücksichtigen;
4. eine unabhängige Kommission einzusetzen, die ein Standortauswahlverfahren und Kriterien für die Standortsuche im Vorfeld eines Gesetzes erarbeitet. Die Empfehlungen dieser Kommission sollten über einen bundesweiten Volksentscheid zum Gesetz werden;
5. einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Überführung der Entsorgungsrücklagen der Energiekonzerne in einen öffentlich-rechtlichen Fonds regelt, um das Geld vor Spekulation zu schützen und für dauerhafte Atommüllfolgekosten zu sichern und
6. ein gesamtgesellschaftliches Kontrollgremium zu schaffen, das über alle Partei- und Regierungsgrenzen hinweg den konsensualen Suchprozess kontinuierlich begleitet.

Berlin, den 26. Juni 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Im Jahr 2013 sind bisher folgende RATUBS-Bände erschienen:

Materialien zur Endlagersuchgesetzgebung III
(Zusammengestellt und eingeleitet von Ulf Roßegger/Ulrich Smeddinck)
263 Seiten
Band 2/2013

Thomas Gawron
Biomasseanbau und räumliche Planung. Zweite Auflage
61 Seiten
Band 1/2013

Im Jahr 2012 sind erschienen:

Materialien zur Endlagersuchgesetzgebung II
(Zusammengestellt und eingeleitet von Edmund Brandt/Ulf Roßegger)
130 Seiten
Band 5/2012

Thomas Gawron
Das ferne Gericht. Wirkungsanalyse von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf Verwaltungsbehörden
45 Seiten
Band 4/2012

Jürgen Peter/Sveja Eberhard
Entwicklungsperspektiven im Gesundheitswesen: Chancen einer Veränderung
30 Seiten
Band 3/2012

Thomas Gawron
Biomasseanbau und räumliche Planung
62 Seiten
Band 2/2012

Materialien zur Endlagersuchgesetzgebung I
(Zusammengestellt und eingeleitet von Edmund Brandt/Ulf Roßegger)
80 Seiten
Band 1/2012

Im Jahr 2011 sind erschienen:

Edmund Brandt
Energierechtswende als geronnene Politik
63 Seiten
Band 4/2011

Ralf Kreikebohm
Der Demographische Wandel: Nicht nur ein Thema für die sozialen Sicherungssysteme
31 Seiten
Band 3/2011

Eberhard Eichenhofer
Sozialpolitik im Kontext des Lissabonner Vertrages und der Finanzmarkt- und Eurokrise
36 Seiten
Band 2/2011

Edmund Brandt/Helmut Spangenberger
Windenergieanlagen und Rotmilane - Anforderungen an die Bewertung des Tötungsrisikos
62 Seiten
Band 1/2011

Im Jahr 2010 sind erschienen:

Andreas Klees
Energy Law in South Africa – Comments from a German Perspective on an Evolving Field of Law. Part one: Legal and Regulatory Framework of the Electricity Supply Industry
92 Seiten
Band 8/2010

Günter C. Burmeister
Das Diskriminierungsverbot in der dienstrechtlichen Rechtsprechung – dargestellt am Beispiel der Alters- und Teilzeitbeschäftigungsdiskriminierung
33 Seiten
Band 7/2010

Ralf Kreikebohm
Solidarität und Subsidiarität als Ausprägung des „Sozialen“ in den Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise
21 Seiten
Band 6/2010

Lothar Hagebölling
Technik und Recht. Die Rechtswissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig mit Tradition und Zukunft
23 Seiten
Band 5/2010

Andreas Klees/Sebastian Max Hauser
Entflechtungen von Unternehmen als Instrument des allgemeinen Wettbewerbsrechts? Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Entflechtungsbefugnis vom 8. Januar 2010
49 Seiten
Band 4/2010

Edmund Brandt
Rechtswissenschaftliche Forschung im Spannungsfeld zwischen Disziplinarität und Interdisziplinarität
23 Seiten
Band 3/2010

Thomas Gawron
Reorganisation von Verwaltungsstrukturen in schrumpfenden Regionen
102 Seiten
Band 2/2010

Andreas Klees
Rechtswissenschaftliche Forschung und Lehre an einer Technischen Universität – Cui bono?
16 Seiten
Band 1/2010